

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht ein-
schließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr.

Christian Becker; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RA Dr. Christoph Henckel;

RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron

Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

STÄNDIGE MITARBEITER

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsas-
sistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof.

Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg;

Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M.

(NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela

Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Dr.

Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon),

Univ. Cambridge; Prof. Dr. Diethelm

Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr.

Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürn-
berg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M.

(Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühl-
bauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neu-
haus, Dortmund; RA Dr. Markus Rüben-
stahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald;

RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel

Publikationen

RAin Alicia Althaus, Wiesbaden – **Vertrauen statt Kontrolle? Anmerkung zum „AnomChat“-Beschluss des BGH (BGH HRRS 2025 Nr. 235)** S. 87

Entscheidungen

BVerfG **Keine unionsrechtliche Determinierung der Prüfung von Auslieferungshaft**

BVerfG **Unionsrechtswidrige Auslieferung nach Ungarn**

BGHSt **Beschränkte Strafbarkeit der Unterstützung des Hawala-Banking**

BGHSt **Verwertbarkeit von ANOM-Erkenntnissen**

BGHSt **Kein unbegrenztes Auslieferungshindernis bei der Kriegsdienstverweigerung**

BGHSt **Wiederholte Anwendung des § 10 Abs. 1 S. 1 EGStPO**

BGHR **Auslegung irrtümlich nach § 154 StPO durchgeführte Verfahrensbeschränkung**

BGH **Rechtsbeugung durch die Anregung und Führung einer Kindschaftssache in der Corona-Pandemie**

BGH **Betrug durch die falsche Abrechnung von Corona-Tests**

Die Ausgabe umfasst 155 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLEITUNG

Professor Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

RiLG Dr. Fabian Afshar; Prof. Dr. Christian Becker; Prof. Dr. Karsten Gaede; RA Dr. Christoph Henckel; RiKG Dr. Holger Mann; RA Sina Aaron Moslehi; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Wiss. Mit. Felix Fischer (Redaktionsassistent); Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Heidelberg; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

26. Jahrgang, März/April 2025, Ausgabe

3-4

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

238. BVerfG 2 BvR 5/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. Januar 2025 (OLG Stuttgart)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Auslieferungshaft (Auslieferung nach Italien zum Zwecke der Strafverfolgung; keine unionsrechtliche Determiniertheit der Auslieferungshaft aufgrund eines Europäischen Haftbefehls; Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsgrundrecht und Interesse an einem funktionierenden zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr; Begründungstiefe von Haftentscheidungen; Fluchtgefahr; keine Herleitung allein aus der Straferwartung; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Erfordernis einer expliziten Abwägung im Einzelfall; Außervollzugsetzung des Haftbefehls als milderes Mittel).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 12 RbEuHb; § 10 Abs. 2 IRG; § 15 Abs. 1 IRG; § 25 IRG; § 83a Abs. 1 IRG

1. Ein Beschluss, mit dem das Oberlandesgericht die Fortdauer der Auslieferungshaft anordnet, genügt im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht den verfassungsrechtlichen Begründungsanforderungen, wenn es an einer expliziten Abwägungsentscheidung fehlt, die die Besonderheiten des Einzelfalls – wie etwa die Art, den Umfang, die Stetigkeit und die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im ersuchten Staat sowie seine sozialen, familiären, persönlichen und beruflichen Bindungen – berücksichtigt.

2. Das Auslieferungsverfahren auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ist vollständig unionsrechtlich determiniert, so dass sich die verfassungsrechtliche Prüfung grundsätzlich auf die Wahrung der Verfassungsidentität beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für die Frage der Auslieferungshaft, die der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl ausdrücklich dem nationalen Recht unterstellt und die daher primär am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes zu prüfen ist.

3. Bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Auslieferungshaft ist – ebenso wie bei der Untersuchungshaft – das Spannungsverhältnis zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Verfolgten und den Bedürfnissen einer funktionierenden Strafrechtspflege sowie dem Interesse an einem funktionierenden zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr zu beachten.

4. Haftfortdauerentscheidungen unterliegen von Verfassungen wegen einer erhöhten Begründungstiefe und erfordern regelmäßig schlüssige und nachvollziehbare aktuelle Ausführungen zum Fortbestehen der rechtlichen Voraussetzungen der Haft, zur Abwägung zwischen dem Freiheitsgrundrecht des Verfolgten und den hierzu in Widerstreit stehenden Interessen sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit – einschließlich der Möglichkeit einer Außer Vollzugsetzung des Haftbefehls als milderem Mittel.

5. Allein eine hohe Straferwartung im ersuchenden Staat vermag auch bei der Auslieferungshaft eine Fluchtgefahr nicht zu belegen, sondern kann lediglich Ausgangspunkt der vorzunehmenden intensiven Einzelfallprüfung sein.

245. BVerfG 2 BvR 1103/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Januar 2025 (Kammergericht)

Auslieferung nach Ungarn zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Unionsgrundrechte als vorrangiger Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierten Rechtsfragen; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Aufklärung der konkreten Haftumstände; Gefahr der Diskriminierung einer sich als non-binär identifizierenden Person im ungarischen Justizvollzug; grundsätzliches Vertrauen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz; Erschütterung des Vertrauens im Einzelfall; keine Überstellung bei „außergewöhnlichen Umständen“; Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Belastbarkeit von Zusicherungen); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (fortbestehendes Rechtsschutzinteresse nach Vollzug der Überstellung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 4 GRCh

1. Eine Entscheidung, mit der eine Auslieferung nach Ungarn zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls für zulässig erklärt wird, verletzt das unionsgrundrechtliche Recht auf effektiven Rechtsschutz, wenn das Oberlandesgericht sich mit allgemeinen Verweisen der ungarischen Behörden auf die Rechtslage und auf Besuchsmöglichkeiten von Konsularbeamten zufriedengibt und die konkret zu erwartenden Haftumstände

nicht weiter aufklärt, obwohl dies nach dem substantiierten Vortrag des Verfolgten und insbesondere den in Bezug genommenen aktuellen Berichten von Nichtregierungsorganisationen und ehemals in ungarischen Justizvollzugsanstalten Inhaftierten geboten erscheint (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 28. Juni 2024 – 2 BvQ 49/24 – [= HRRS 2024 Nr. 1096]).

2. Die Frage, ob der Schutz einer sich als non-binär identifizierenden Person im ungarischen Justizvollzug im Einzelfall gewährleistet ist, kann nicht allein unter Verweis auf eine Zusicherung der ungarischen Behörden positiv beantwortet werden, die auf das in der ungarischen Verfassung und im Ethikkodex für den Strafvollzug enthaltene Diskriminierungsverbot sowie auf ein System zur Vermeidung von Risiken für Gefangene verweist, wenn sich aus dem aktuellen Bericht einer Menschenrechtsorganisation ergibt, dass trans- und intergeschlechtliche Insassen in ungarischen Justizvollzugsanstalten körperlichen Belästigungen durch Mitgefangene oder Bedienstete ausgesetzt sein können.

3. Das Verfahren der Überstellung im Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl ist vollständig unionsrechtlich determiniert, so dass der Beschwerdegegenstand grundsätzlich am Maßstab der Grundrechte der Europäischen Grundrechtecharta zu messen ist.

4. Bei einem Überstellungsersuchen auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls ist dem ersuchenden Mitgliedstaat im Hinblick auf die Einhaltung des Unionsrechts einschließlich der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes grundsätzlich Vertrauen entgegenzubringen. Allerdings können „außergewöhnliche Umstände“ einer Überstellung entgegenstehen, was das zuständige Fachgericht in zwei Prüfungsschritten von Amts wegen aufzuklären hat.

5. Im ersten, die allgemeine Haftsituation betreffenden Schritt ist zu prüfen, ob sich – etwa aus Entscheidungen internationaler Gerichte oder Berichten des Europarats – konkrete Anhaltspunkte für systemische oder allgemeine Mängel der Haftbedingungen im Ausstellungsmitgliedstaat ergeben, die eine echte Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung von Häftlingen begründen. In einem zweiten, auf die Situation des Betroffenen bezogenen Schritt ist zu fragen, ob bei einer Gesamtwürdigung der maßgeblichen materiellen Haftbedingungen durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme bestehen, dass die zu überstellende Person aufgrund der Bedingungen, unter denen sie inhaftiert sein wird, einer solchen Gefahr ausgesetzt sein wird.

6. Das mit einem Überstellungsersuchen befasste Gericht muss den Ausstellungsmitgliedstaat um die unverzügliche Übermittlung aller notwendigen Informationen in Bezug auf die konkret zu erwartenden Haftbedingungen bitten. Kann die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist ausgeschlossen werden, muss das Gericht darüber entscheiden, ob das Übergabeverfahren zu beenden ist. Auch eine Zusicherung des Ausstellungsmitgliedstaats entbindet das mit einem Überstellungsersuchen befasste Gericht

nicht von der Pflicht, zunächst eine eigene Gefahrenprognose anzustellen, um so die Belastbarkeit der Zusicherung einschätzen zu können.

7. Das Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung für zulässig erklärt worden ist, besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Grundrechtseingriffs auch nach Überstellung des Betroffenen jedenfalls dann fort, wenn dieser im Zielstaat inhaftiert ist und sich die angegriffene Entscheidung aufgrund der konkreten zeitlichen Abläufe des Überstellungsverfahrens in einer Zeitspanne erledigt hat, in welcher eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu erlangen war.

243. BVerfG 2 BvR 920/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 22. Januar 2025 (OLG Nürnberg / LG Nürnberg-Fürth)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Ungarn verhängten Freiheitsstrafe (Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr; Sicherstellung des Schutzes der Menschenwürde; Beachtung des Schuldgrundsatzes; unterbliebene Überprüfung der Schuldfähigkeit); Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH (Willkürmaßstab; Verfassungsverstoß nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht; Fallgruppen: grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht, bewusstes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft, unvertretbare Überschreitung des Beurteilungsspielraums bei Unvollständigkeit der Rechtsprechung); Unionsgrundrechte als alleiniger verfassungsgerichtlicher Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierter Materie; keine Entscheidung über teilweise oder vollständige Determiniertheit von Exequaturentscheidungen).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; Art. 9 Abs. 1 Buchst. g) Rahmenbeschluss „Freiheitsstrafen“; § 84 Abs. 2 Nr. 1 IRG; § 84b Abs. 1 Nr. 1 IRG; § 20 StGB

1. Die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Ungarn verhängten mehrjährigen Freiheitsstrafe wegen Menschen schmuggels ist unter dem Gesichtspunkt des in der Menschenwürdegarantie verankerten Schuldprinzips nicht zu beanstanden, wenn das Vollstreckungsgericht auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit dem Rahmenbeschluss „Freiheitsstrafen“ als abschließend ausgelegten Regelung des § 84b Abs. 1 Nr. 1 IRG zu dem Ergebnis gelangt ist, dass es nur eine mangelnde Schuldfähigkeit im Sinne des § 19 StGB, nicht hingegen nach den §§ 20, 21 StGB zu überprüfen habe. Dies gilt umso mehr, wenn der Verurteilte bereits nicht hinreichend darlegt, aufgrund welcher spezifischen Anhaltspunkte die Gerichte der Frage hätten nachgehen müssen, dass er wegen der ihm zwischenzeitlich diagnostizierten schweren depressiven Episode bereits zum Tatzeitpunkt schuldunfähig gewesen sein könnte (Hauptsacheentscheidung zur einstweiligen Anordnung vom 6. August 2024 [= HRRS 2024 Nr. 1099]).

2. Im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr gilt der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens. Demgemäß ist bei der Vollstreckung von Verurteilungen aus dem unionalen Ausland davon auszugehen, dass in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und des Menschenrechtsschutzes eingehalten wurden. Ausnahmen sind nur in besonders gelagerten Fällen gerechtfertigt.

3. Der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens entbindet die deutschen Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Einhaltung der Grundsätze des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG sicherzustellen. Er kann daher nur so lange Geltung beanspruchen, wie er nicht durch entgegenstehende Tatsachen erschüttert wird. Dies ist der Fall, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die unverzichtbaren Anforderungen an den Schutz der Menschenwürde nicht eingehalten wurden. Davon kann auszugehen sein, wenn bei einer Verurteilung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union der Schuldgrundsatz nicht hinreichend beachtet worden ist.

4. Ein Rechtssuchender kann seinem gesetzlichen Richter dadurch entzogen werden, dass ein Gericht eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union unterlässt. Das Bundesverfassungsgericht überprüft jedoch nur, ob das Fachgericht die unionsrechtliche Vorlagepflicht offensichtlich unhaltbar gehandhabt hat. Dies ist der Fall, wenn ein letztinstanzliches Hauptsachegericht trotz Zweifeln an der Rechtsauslegung eine Vorlage nicht in Betracht zieht (grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht), wenn es ohne Vorlagebereitschaft bewusst von der Rechtsprechung des EuGH abweicht oder wenn es im Fall der Unvollständigkeit der Rechtsprechung den ihm zukommenden Beurteilungsrahmen in unvertretbarer Weise überschreitet.

5. Ob Exequaturentscheidungen deutscher Gerichte, die aufgrund strafrechtlicher Verurteilungen im unionalen Ausland ergehen und denen daher europäische Rechtsakte insbesondere in Gestalt des Rahmenbeschlusses „Freiheitsstrafen“ zugrundeliegen, vollständig unionsrechtlich determiniert und deshalb nicht anhand deutscher Grundrechte, sondern allein am Maßstab der Unionsgrundrechte zu überprüfen sind, kann im Einzelfall dahinstehen, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung weder in Bezug auf die Unionsgrundrechte noch mit Blick auf grundgesetzliche Gewährleistungen substantiiert dargelegt ist.

239. BVerfG 2 BvR 24/25, 2 BvR 69/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Februar 2025 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über ein Jahr (Freiheitsgrundrecht; Unschuldvermutung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und den unabwendbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung; Beschleunigungsgebot in Haftsachen; verfassungsrechtlich gebotene Verhandlungsdichte und Verhandlungsintensität; durchschnittlich mehr als ein Hauptverhandlungstag pro Woche; keine Rechtfertigung von Verfahrensverzögerungen allein durch die Schwere der Tat; Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen; Verhinde-

lung des Verteidigers; Bestellung eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung; keine Außervollzugsetzung des Haftbefehls durch einstweilige Anordnung des BVerfG über das Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 104 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 32 BVerfGG; § 112 StPO

1. Den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhandlungsdichte und -intensität in Haftsachen ist nicht Genüge getan, wenn die Strafkammer weit weniger als an durchschnittlich einem Hauptverhandlungstag in der Woche verhandelt und dabei zudem an zahlreichen Sitzungstagen das Verfahren nur kurze Zeit verhandelt und nicht entscheidend fördert.

2. Die Notwendigkeit umfangreicher Nachermittlungen rechtfertigt die Haftfortdauer jedenfalls dann nicht mehr, wenn die Strafkammer sich anschließend nicht um eine Kompensation der Verzögerung bemüht, sondern lediglich vage auf eine von der Verteidigung benötigte Vorbereitungszeit bis zu der durch die Ermittlungsergebnisse bedingten neuerlichen Vernehmung von Zeugen sowie auf terminliche Verhinderungen der Verfahrensbeteiligten verweist, ohne dass erkennbar wird, dass die damit verbundenen weiteren beträchtlichen Unterbrechungszeiten durch zwingende und nicht der Justiz anzulastende Gründe veranlasst waren.

3. Die Anordnung und Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist wegen der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unschuldsvermutung nur ausnahmsweise zulässig, wenn die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung den Freiheitsanspruch des Beschuldigten überwiegen. Bei der Abwägung sind vor allem die Komplexität der Rechtssache, die Zahl der Beteiligten und das Verhalten der Verteidigung von Bedeutung. Zudem ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

4. Mit zunehmender Dauer der Untersuchungshaft vergrößert sich das Gewicht des Freiheitsanspruchs regelmäßig gegenüber dem Strafverfolgungsinteresse. Damit steigen die Anforderungen sowohl an die Zügigkeit der Bearbeitung der Haftsache als auch an den die Haftfortdauer rechtfertigenden Grund. Der Vollzug der Untersuchungshaft von mehr als einem Jahr bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder dem Erlass des Urteils wird dabei nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu rechtfertigen sein.

5. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen verlangt, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um mit der gebotenen Schnelligkeit eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Bei absehbar umfangreicheren Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit mehr als einem durchschnittlichen Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig.

6. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung vermögen bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verfahrensverzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer ohnehin schon lang andauernden Untersuchungshaft zu dienen.

7. Haftfortdauerentscheidungen unterliegen von Verfassungs wegen einer erhöhten Begründungstiefe und erfordern regelmäßig schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen zum Fortbestehen der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, zur Abwägung zwischen Freiheitsgrundrecht und Strafverfolgungsinteresse sowie zur Frage der Verhältnismäßigkeit.

8. Auch wenn das Recht des Angeklagten, sich von einem Rechtsanwalt seines Vertrauens verteidigen zu lassen, Verfassungsrang hat, kann die Terminslage des Verteidigers allenfalls eine unerhebliche Verzögerung des Verfahrensforgangs rechtfertigen. Die Strafkammer hat gegebenenfalls die Bestellung eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung in Betracht zu ziehen.

9. Die vorläufige Außervollzugsetzung eines Haftbefehls durch das Bundesverfassungsgericht über den Zeitpunkt der verfassungsgerichtlichen Hauptsacheentscheidung hinaus bis zu einer neuen Entscheidung des Strafgerichts kommt nicht in Betracht; denn im Rahmen einer einstweiligen Anordnung können grundsätzlich keine Rechtsfolgen festgesetzt werden, die über das in der verfassungsgerichtlichen Hauptsache Erreichbare hinausgehen.

246. BVerfG 2 BvR 1290/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Januar 2025 (Hanseatisches OLG Hamburg / LG Hamburg)

Suizidwunsch eines Strafgefangenen (Verabreichung eines lebensbeendenden Medikaments durch einen Arzt; Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; kollidierende staatliche Pflicht zum Schutz des Lebens und der Autonomie Suizidwilliger; freier Wille zum Suizidentschluss; besondere Bedeutung der Suizidprävention im Strafvollzug; staatliche Aufklärungspflichten; Erfordernis einer Mitwirkung des Suizidwilligen; Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; unterbliebene Darlegung der Umstände des erstrebten Suizids im fachgerichtlichen Verfahren).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG

1. Die Verfassungsbeschwerde eines Strafgefangenen, der die Verabreichung eines lebensbeendenden Medikaments mit Unterstützung eines anstaltsfremden Arztes begehrt, genügt nicht dem Grundsatz der Subsidiarität, wenn der Gefangene im fachgerichtlichen Verfahren der Aufforderung, die konkreten Umstände darzulegen, unter denen der begehrte Suizid stattfinden soll, trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgekommen ist.

2. Ein Strafgefangener legt eine Verletzung seines Grundrechts auf selbstbestimmtes Sterben nicht hinreichend substantiiert dar, wenn er sich lediglich pauschal auf seine als perspektivlos empfundene Haftsituation und sein hohes Alter beruft, ohne sich mit den verfassungsrechtlichen Maßstäben und der diese zugrunde legenden Argumentation der Fachgerichte auseinanderzusetzen, wonach der Staat dem Sterbewunsch eines Gefangenen nicht ohne jede Prüfung zu entsprechen hat, sondern mit Blick auf seine Pflicht zum Lebensschutz gehalten ist, die Umstände des

Sterbewunsches unter Mitwirkung des Suizidwilligen im Einzelnen aufzuklären.

3. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, welches das Recht auf Selbsttötung einschließt. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bei Dritten Unterstützung zu suchen, und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.

4. Allerdings tritt die Achtung vor dem auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Insoweit ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – wenn nicht sogar geboten –, dass der Staat Vorkehrungen zum Autonomie- und Lebensschutz trifft, um sicherzustellen, dass Suizidentscheidungen auf einem freien Willen beruhen.

5. Ein Suizidentschluss geht dann auf einen autonom gebildeten, freien Willen zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft. Dies setzt zunächst die Fähigkeit voraus, seinen Willen frei und unbeeinflusst von einer akuten psychischen Störung zu bilden und nach dieser Einsicht zu handeln. Des Weiteren müssen dem Betroffenen alle entscheidungserheblichen Gesichtspunkte tatsächlich bekannt sein. Voraussetzung ist zudem, dass der Betroffene keinen unzulässigen Einflussnahmen oder Druck ausgesetzt ist. Schließlich muss der Entschluss von einer gewissen Dauerhaftigkeit und inneren Festigkeit getragen sein.

6. Angesichts der im Strafvollzug in besonderem Maße bestehenden Gefahr unfreier Suizidentschlüsse und der vergleichsweise hohen Suizidprävalenz kommt der staatlichen Lebensschutzpflicht unter dem Gesichtspunkt der Suizidprävention hier besondere Bedeutung zu. Gleichwohl dürfte es das Recht auf selbstbestimmtes Sterben gebieten, dass der Staat freiverantwortlich gebildete Sterbewünsche Strafgefangener achtet. Damit dürfte es nicht vereinbar sein, wenn der Strafvollzug dem Einzelnen für einen ernsthaften, dauerhaften und freiverantwortlichen Suizidwunsch überhaupt keinen Raum gewährt. Insoweit treffen die Strafvollzugsbehörden und Gerichte im Einzelfall Aufklärungspflichten hinsichtlich des Suizidverlangens. Auch darf die begehrte Ermöglichung von Suizidhandlungen nicht unter pauschaler Berufung auf die Gewissensfreiheit der Anstaltsbediensteten abgelehnt werden, da sich die Frage stellt, ob diese sich als grundrechtsverpflichtete Amtsträger Strafgefangenen gegenüber überhaupt auf eine Gewissenentscheidung berufen können.

244. BVerfG 2 BvR 1100/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 4. November 2024 (OLG Koblenz / LG Mainz / AG Mainz)

Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Verurteilung wegen Erschleichens von Leistungen (Gesetzesbindung der Gerichte ungeachtet rechtspolitischer Bestrebungen zur Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“; Rechtswegerschöpfung und Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch; Schuldgrundsatz; kurze

Freiheitsstrafe und Übermaßverbot bei Bagatelldelinquenz).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 47 Abs. 1 StGB; § 265a Abs. 1 StGB

1. Ein wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Bewährungsstrafe Verurteilter zeigt einen Verfassungsverstoß nicht auf, wenn er lediglich geltend macht, jegliche Bestrafung sei in seinem Fall unangemessen, ohne zu berücksichtigen, dass die Strafvorschrift des § 265a Abs. 1 StGB als gebundene Rechtsfolge nur die Geld- oder Freiheitsstrafe vorsieht. Rechtspolitische Bestrebungen, das „Schwarzfahren“ zu entkriminalisieren, berühren die Gültigkeit der Strafvorschrift und die Bindung der Gerichte hieran nicht.

2. An der verfassungsrechtlichen Überprüfung einer Strafvorschrift ist das Bundesverfassungsgericht gehindert, wenn der Beschwerdeführer seine Berufung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt und damit den Rechtsweg nicht erschöpft hat, weil weder dem Berufungs- noch dem Revisionsgericht die Prüfung eröffnet war, ob der Schuldspruch in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffend ist.

3. Die Verhängung einer kurzen Freiheitsstrafe begegnet unter dem Gesichtspunkt des Schuldgrundsatzes keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das Strafgericht darauf abgestellt hat, dass der vielfach einschlägig vorbestrafte Verurteilte wegen einer vergleichbaren Tat bereits eine Haftstrafe verbüßt hat und bei der Tatbegehung unter laufender einschlägiger Bewährung stand, und wenn in dem Urteil zum Ausdruck kommt, dass sich das Gericht der Problematik des Übermaßverbotes bewusst war und berücksichtigt hat, dass die Tat objektiv dem untersten Bereich der Bagatelldelinquenz zuzuordnen ist.

236. BVerfG 1 BvR 1496/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Hamburg / AG Hamburg)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Wohnungsgrundrecht; Verhältnismäßigkeit; Angemessenheit; schwacher Anfangsverdacht der Unterschlagung im Zusammenhang mit hochstreitiger familienrechtlicher Auseinandersetzung; Missverhältnis zwischen Grad der Vorwerfbarkeit und Schwere des Grundrechtseingriffs); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung; Rechtswegerschöpfung bei Verfassungsbeschwerde gegen Art und Weise der Vollziehung einer Durchsuchung).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO; § 304 Abs. 1 StPO; § 246 StGB; § 247 StGB

1. Eine Durchsuchungsanordnung gegen den Vater eines von einem Sorgerechtsstreit betroffenen Kindes wegen des Vorwurfs der Unterschlagung einer beim Haushaltswechsel nicht zurückgegebenen Spielekonsole begegnet unter

dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlichen Bedenken, weil sich der auf eine Anzeige der Kindesmutter gestützte Anfangsverdacht aufgrund der im Hintergrund stehenden hochstreitigen familienrechtlichen Auseinandersetzung nur als schwach darstellt und eine etwaige Vorwerfbarkeit im Missverhältnis zu der Schwere des durch die Durchsuchung verursachten Grundrechtseingriffs steht.

2. Die Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde erstrecken sich auch auf die Wahrung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG, soweit sich diese nicht ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen ergibt. Bei einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme wie eine Durchsuchungsanordnung muss dafür mitgeteilt werden, wann die für die Fristberechnung maßgebliche Instanzentscheidung sowohl dem Beschuldigten als auch der Verteidigung bekannt gemacht wurde; denn das einfache Prozessrecht sieht eine Bekanntgabe an beide vor, wobei die zeitlich frühere Bekanntgabe die Verfassungsbeschwerdefrist auslöst.

3. Wendet sich ein Beschuldigter mit der Verfassungsbeschwerde gegen die Art und Weise der Vollziehung einer Durchsuchung, so hat er zur Erschöpfung des Rechtswegs zunächst analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen und gegen diese gegebenenfalls Beschwerde zu erheben.

237. BVerfG 1 BvR 1677/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Hannover / AG Hannover)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Wohnungsgrundrecht; Verhältnismäßigkeit; Angemessenheit; schwacher Anfangsverdacht des Besitzes kinderpornographischer Inhalte; Chat-Frage eines 16-Jährigen an eine vorgeblich 13-Jährige nach Nacktbildern; Missverhältnis zwischen Auffindervermutung und Schwere des Grundrechtseingriffs); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO; § 184b StGB

1. Eine Durchsuchungsanordnung gegen einen 16-Jährigen, der in einem Chat ein Interesse an Nacktbildern einer vorgeblich 13-Jährigen geäußert hatte, begegnet unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn die Gerichte allein aus der Frage an die Betroffene ein weitergehendes Interesse an kinderpornographischem Material und einen entsprechenden Auffinderverdacht herleiten.

2. Die Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde erstrecken sich auch auf die Wahrung der Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG, soweit sich diese nicht ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen ergibt. Bei einer Verfassungsbeschwerde gegen eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme wie eine Durchsuchungsanordnung muss dafür mitgeteilt werden, wann die für die

Fristberechnung maßgebliche Instanzentscheidung sowohl dem Beschuldigten als auch der Verteidigung bekannt gemacht wurde; denn das einfache Prozessrecht sieht eine Bekanntgabe an beide vor, wobei die zeitlich frühere Bekanntgabe die Verfassungsbeschwerdefrist auslöst.

240. BVerfG 2 BvR 106/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Januar 2025 (OLG München)

Auslieferung an die Ukraine zur Strafverfolgung (Grundsatz des fairen Verfahrens; Zusicherung in Bezug auf die Durchführung des Strafverfahrens; Recht des Verfolgten auf persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung; physische Anwesenheit im Gerichtssaal; Möglichkeit einer Verhandlung mittels Videokonferenz gegen den Willen des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

Eine auslieferungsrechtliche Zulässigkeitsentscheidung kann den Verfolgten in seinem Recht auf effektiven Rechtsschutz verletzen, wenn das Oberlandesgericht einen drohenden Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens mit der Erwägung verneint hat, dem Verfolgten stehe nach seiner Auslieferung in die Ukraine zum Zwecke der Strafverfolgung grundsätzlich das Recht zu, auf seinen Wunsch hin persönlich an der gegen ihn gerichteten Hauptverhandlung teilzunehmen, obwohl die ukrainischen Behörden auch mitgeteilt hatten, die dortigen strafprozessualen Regelungen sähen die Möglichkeit vor, die Gerichtsverhandlung aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen auch gegen den Willen des Betroffenen ohne dessen physische Anwesenheit im Gerichtssaal mittels einer Videokonferenz durchzuführen.

241. BVerfG 2 BvR 131/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 25. Februar 2025 (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung (Klageerzwingungsverfahrens; Rechtswegerschöpfung; Erfordernis eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Möglichkeit der Beordnung eines Notanwalts).

§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO; § 78b ZPO

Ein Anzeigenerstatter, der vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde gegen eine Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt und damit den Rechtsweg nicht erschöpft hat, kann sich nicht darauf berufen, keinen vertretungsbereiten Rechtsanwalt gefunden zu haben, wenn nach ständiger oberlandesgerichtlicher Rechtsprechung die Möglichkeit der Beordnung eines Notanwalts besteht.

242. BVerfG 2 BvR 689/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 27. November 2024 (Kammergericht / LG Berlin)

Vollzug der Sicherungsverwahrung (kein Anspruch auf Weiterführung einer Therapie bei externem Psychotherapeuten; Freiheitsgrundrecht; Resozialisierungsgebot; Behandlungsuntersuchung; Vollzugsplan; Behandlungs- und Betreuungsangebot; realistische Entlassungs-

perspektive; Individualisierungs- und Intensivierungsgebot; Motivierungsgebot; Vorrang standardisierter vor individuellen Therapieangeboten; Stufenkonzept; Einbeziehung externer Fachkräfte nur bei Erforderlichkeit; keine Feststellung der Ungeeignetheit von Standardtherapien bei Verweigerung der Mitwirkung durch den Untergebrachten).

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 15 SVVollzG Bln

1. Die Verwerfung des Antrags eines Sicherungsverwahrten auf Weiterführung seiner Therapie bei einem externen Psychotherapeuten ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn die Strafvollstreckungskammer auf der Grundlage einer landesrechtlichen Norm, die das Einbeziehen externer Fachkräfte unter den Vorbehalt der Erforderlichkeit stellt, zu dem Ergebnis gelangt, es sei aufgrund der Verweigerungshaltung des Untergebrachten nicht festzustellen, dass die in dem erstellten Behandlungskonzept vorgesehenen internen Therapieangebote unzureichend seien.

2. Spätestens zu Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung hat unverzüglich eine umfassende, modernen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Behandlungsuntersuchung stattzufinden, bei der die für die Gefährlichkeit des Untergebrachten maßgeblichen Faktoren eingehend analysiert werden. Auf dieser Grundlage ist ein Vollzugsplan zu erstellen, aus dem sich detailliert ergibt, ob und gegebenenfalls mit welchen Maßnahmen vorhandene Risikofaktoren minimiert oder kompensiert werden können. Dies soll die Gefährlichkeit des

Untergebrachten mindern, Fortschritte in Richtung einer Entlassung ermöglichen und dem Untergebrachten eine realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit eröffnen. Der Vollzugsplan ist fortlaufend zu aktualisieren und der Entwicklung des Untergebrachten anzupassen.

3. Die plangemäß gebotenen Maßnahmen sind zügig und konsequent umzusetzen. Hierzu bedarf es einer individuellen und intensiven Betreuung des Untergebrachten durch ein multidisziplinäres Team qualifizierter Fachkräfte. Insbesondere im therapeutischen Bereich müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Erweisen sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolversprechend, muss ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot entwickelt werden. Dabei muss – insbesondere mit zunehmender Vollzugsdauer – sichergestellt sein, dass mögliche Therapien nicht nur deshalb unterbleiben, weil sie im Hinblick auf Aufwand und Kosten über das standardisierte Angebot der Anstalten hinausgehen (Individualisierungs- und Intensivierungsgebot). Die Bereitschaft des Untergebrachten zur Mitwirkung an seiner Behandlung ist durch gezielte Motivationsarbeit zu wecken und zu fördern (Motivierungsgebot).

4. Ein individuell zugeschnittenes Therapieangebot muss nur entwickelt werden, wenn sich standardisierte Therapiemethoden als nicht erfolversprechend erweisen (Stufenkonzept). Eine etwaige Ungeeignetheit der Standardtherapien kann jedoch regelmäßig erst dann festgestellt werden, wenn der Untergebrachte die internen Therapieangebote tatsächlich ernsthaft in Anspruch genommen hat.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

332. BGH 2 StR 503/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Gießen)

Notwehr (Erforderlichkeit: konkrete Kampflege, Einsatz eines Messers, vorherige Androhung, Eskalationsgefahr, Fehlschlagrisiko, konkludente Androhung durch Bewegungen); gefährliche Körperverletzung (minder schwerer Fall: Provokation, Fall des § 213 Alt. 1 StGB). § 32 StGB; § 213 Alt. 1 StGB; § 224 StGB

1. Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven ex-ante-Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung beurteilt

werden. Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht.

2. Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz eines Messers kann durch Notwehr gerechtfertigt sein. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist dessen Gebrauch zwar regelmäßig anzudrohen und, sofern dies nicht ausreicht, der Versuch zu unternehmen, auf weniger sensible Körperpartien einzustechen. Diese Einschränkungen stehen jedoch unter dem Vorbehalt, dass die Drohung oder der weniger gefährliche Messereinsatz unter den konkreten Umständen eine so hohe

Erfolgsaussicht haben, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann. Angesichts der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Verteidigungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

3. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Verteidigung im Sinne des § 32 Abs. 2 StGB geht es nicht darum, ob eine weitere Eskalation der Situation hinaufbeschworen wird. Maßgeblich ist vielmehr die Frage, ob in der zugespitzten Angriffssituation die Verteidigung gewährleistet, dass der Angriff endgültig beendet wird.

4. Unter den Voraussetzungen der 1. Alternative des § 213 StGB ist auch im Rahmen des § 224 StGB regelmäßig die Annahme eines minder schweren Falles geboten, wenn dem nicht ausnahmsweise gravierende erschwerende Umstände entgegenstehen.

292. BGH 3 StR 507/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Bestimmtheitsgebot im Strafrecht („Blanketttatbestand“: Verweisungsnorm; Bezugsnorm; Abgrenzung zwischen statischer und dynamischer Verweisung; Verweisung auf Unionsrecht); Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen (Begriff des Propagandamittels; Organisationsbezug).
Art. 103 Abs. 2 GG; § 86 Abs. 2 StGB

Bei einer in der Strafvorschrift enthaltenen statischen Verweisung auf ein anderes Gesetz hat weder die Änderung des in Bezug genommenen Gesetzes Auswirkungen auf den Inhalt der Verweisungsnorm, noch kommt es darauf an, ob die Bezugsnorm bereits oder noch gilt.

337. BGH 4 StR 243/24 – Urteil vom 30. Januar 2025 (LG Dortmund)

Rücktritt (Abgrenzung von beendeten und unbeendetem Versuch: Rücktrittshorizont); Gefährliche Körperverletzung (hinterlistiger Überfall; lebensgefährdende Behandlung: Vorsatz); Revisionsrücknahme (Ermächtigung des Verteidigers: Widerruf).
§ 15 StGB; § 24 StGB; § 224 StGB; § 302 StPO

1. Für die Abgrenzung eines unbeendeten vom beendeten Versuch und damit für die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein strafbefreiender Rücktritt gemäß § 24 Abs. 1 StGB gegeben ist, kommt es darauf an, ob der Täter nach der letzten von ihm konkret vorgenommenen Ausführungshandlung den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolgs für möglich hält (sog. Rücktrittshorizont). Tut er dies oder macht er sich zu diesem Zeitpunkt über die Folgen seiner Handlung keine Gedanken, so ist der Versuch beendet. Rechnet der Täter zu diesem Zeitpunkt hingegen noch nicht mit dem Eintritt des Erfolges, hält er jedoch die Vollendung weiterhin für möglich, liegt ein unbeendeter Versuch vor.

2. Die Annahme eines unbeendeten Versuchs setzt gerade bei gefährlichen Gewalthandlungen voraus, dass Umstände festgestellt werden, die im Rahmen einer

Gesamtwürdigung aller objektiven und subjektiven Elemente der Tat die Wertung zulassen, der mit bedingtem Tötungsvorsatz handelnde Täter habe nach Beendigung seiner Tathandlung den tödlichen Erfolg nicht (mehr) für möglich gehalten.

3. Hinterlistig i.S. des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB ist ein Überfall, wenn der Täter planmäßig in einer auf Verdeckung der wahren Absicht berechneten Weise vorgeht, um dem Gegner die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf seine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen. Es muss also ein Überraschungsangriff beabsichtigt, die wahre Absicht verdeckt und der Überfall gezielt in einer für das Opfer überraschenden Weise durchgeführt werden. Hierfür genügt in der Regel das Entgegenreten mit vorgetäuschter Friedfertigkeit oder ein von Heimlichkeit geprägtes Vorgehen.

339. BGH 4 StR 377/23 – Beschluss vom 18. Juli 2024 (LG Bochum)

Rücktritt (versuchte schwere Körperverletzung; beendeter Versuch: Indifferenz des Täters, Beweiswürdigung, Einlassung des Angeklagten).
§ 24 StGB; § 226 StGB; § 261 StPO

1. Ein beendeter Versuch, von dem nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 StGB zurückgetreten werden kann, liegt auch dann vor, wenn sich der Täter im Augenblick des Verzichts auf eine mögliche Weiterführung der Tat keine Vorstellung von den Folgen seines bisherigen Verhaltens macht.

2. Diese gedankliche Indifferenz des Täters gegenüber den von ihm bis dahin angestrebten oder doch zumindest in Kauf genommenen Konsequenzen ist eine innere Tatsache, die positiv festgestellt und beweismäßig belegt werden muss. Hierzu bedarf es in der Regel einer zusammenfassenden Würdigung aller maßgeblichen objektiven Umstände. Auch hierbei gilt, dass an die Bewertung der Einlassung eines Angeklagten die gleichen Anforderungen zu stellen sind wie an die Beurteilung sonstiger Beweismittel. Sofern zentrale Teile der Einlassung des Angeklagten als Schutzbehauptungen zurückgewiesen werden, bedarf die Annahme partieller Glaubhaftigkeit anderer Erklärungsteile einer erkennbar kritischen Würdigung. Können keine eindeutigen Feststellungen getroffen werden, ist der Zweifelsgrundsatz anzuwenden.

351. BGH 5 StR 490/24 – Urteil vom 19. Dezember 2024 (LG Dresden)

Erfolgsqualifiziertes Delikt (Einschleusen mit Todesfolge; schwere Folge; Fahrlässigkeit; Vorhersehbarkeit; gefahrspezifischer Zusammenhang; Mittäterschaft beim Grunddelikt; Exzesshandlung).
§ 18 StGB; § 97 Abs. 1 AufenthG

1. Wird die schwere Folge bei einem erfolgsqualifizierten Delikt (hier: Einschleusen mit Todesfolge) im Falle der mittäterschaftlichen Begehung des Grunddelikts durch eine über das gemeinsame Wollen hinausgehende und deshalb als Exzesshandlung zu qualifizierende Handlung verursacht, kann eine Zurechnung des Todes als qualifizierender Erfolg gleichwohl in Betracht kommen. Dies kann namentlich dann der Fall sein, wenn den gemeinschaftlich

verübten Handlungen, die der todesursächlichen Exzesshandlung vorausgegangen sind, bereits die spezifische Gefahr eines tödlichen Ausgangs anhaftet. Ein solcher Gefahrezusammenhang kann in objektiver Hinsicht angenommen werden, wenn sich aus Art und Weise der Handlung einzelfallbezogen konkrete tatsächliche Umstände ergeben, welche die Möglichkeit einer tödlichen Eskalation nahelegen.

2. Da schon in der Begehung des Grunddelikts eine Sorgfaltspflichtverletzung liegt, kommt es für die Fahrlässigkeitsprüfung im Rahmen des erfolgsqualifizierten Delikts wesentlich auf die Voraussehbarkeit des (Todes-)Erfolgs im Zusammenhang mit der Einschleusungshandlung an. Im Sinne des Fahrlässigkeitstatbestands voraussehbar ist, was der Täter nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten in der konkreten Tatsituation als möglich hätte vorhersehen können. Für die Erfüllung der subjektiven Fahrlässigkeitskomponente genügt, wenn der Täter die Möglichkeit des Todeserfolgs im Ergebnis hätte voraussehen können. Einer Voraussehbarkeit aller Einzelheiten des zum Tode führenden Geschehensablaufs bedarf es hingegen nicht. Die Verantwortlichkeit des Täters entfällt indes für solche Ereignisse, die so sehr außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung liegen, dass der Täter auch bei der nach den Umständen des Falles gebotenen und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen zuzumutenden Sorgfalt nicht mit ihnen rechnen musste.

3. Zudem muss sich die schwere Folge als Verwirklichung der dem Grunddelikt innewohnenden Gefahr darstellen. Dies setzt nicht voraus, dass der Erfolg unmittelbar durch die das Grunddelikt verwirklichende Handlung verursacht wird. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die den qualifizierten Erfolg des Opfers herbeiführende Handlung derart eng mit dem Tatgeschehen verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die der Tat eigentümliche besondere Gefährlichkeit des Grunddelikts verwirklicht.

256. BGH 1 StR 303/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Landshut)

Verbotsirrtum (Anforderung an die erforderliche Unrechtseinsicht)

§ 17 StGB

1. Ein Verbotsirrtum im Sinne von § 17 StGB liegt nur dann vor, wenn dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun. Ohne Bedeutung ist dabei, ob er die Strafbarkeit seines Handelns kennt. Unrechtseinsicht hat der Täter bereits dann, wenn er bei der Begehung der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt (st. Rspr.).

2. Dabei ist die Auffassung des Täters, die erkannte Rechtswidrigkeit sei für ihn – etwa aus politischen,

religiösen oder sittlichen Gründen – nicht verbindlich, unbeachtlich. Wer meint, zu der Handlung moralisch berechtigt zu sein oder sogar entsprechend handeln zu müssen, hat dennoch Kenntnis von der Existenz eines rechtlichen Verbots.

361. BGH 6 StR 258/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Regensburg)

Besondere gesetzliche Milderungsgründe, Versuch (fakultative Strafmilderung; Gesamtschau, sorgfältige Abwägung); durch Unterlassen begangene Beihilfe zum Mord (Beweiswürdigung; fehlende Feststellungen zur subjektiven Tatseite; Beihilfe: irgendwie geartete, die Haupttat objektiv fördernde Unterstützungshandlung oder ein hierauf gerichtetes Unterlassen; Unterlassen: Garantenstellung, Ingerenz, Gefahrerhöhung).

§ 211 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB; § 49 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB

Für die Strafbarkeit wegen Beihilfe durch Unterlassen bedarf es einer Garantenstellung. Diese kann sich unter anderem aus einem Vorverhalten ergeben, wenn der Hilfeleistende dadurch die Gefahr eines Schadens geschaffen oder mitgeschaffen hat (Ingerenz). Allerdings führt ein sozial übliches und von der Allgemeinheit gebilligtes Vorverhalten regelmäßig nicht zu einer Garantenstellung aus Ingerenz; vielmehr muss das Vorverhalten objektiv pflichtwidrig sein (st. Rspr.). Eine etwa erforderliche Abgrenzung des neutralen vom pflichtwidrigen Vorverhalten kann nur anhand der Feststellungen zur subjektiven Tatseite erfolgen (vgl. BGH NJW 2024, 3246, 3248; wistra 2014, 176, 178).

382. BGH 6 StR 597/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025 (LG Frankfurt [Oder])

Verminderte Schulfähigkeit (Steuerungsfähigkeit: motivationale Steuerungsfähigkeit).

§ 20 StGB; § 21 StGB

Bei der Steuerungsfähigkeit geht es um die Fähigkeit, entsprechend der Unrechtseinsicht zu handeln, also um Hemmungsvermögen, Willenssteuerung und Entscheidungssteuerung, nicht aber um exekutive Handlungskontrolle. Entscheidend kommt es auf die motivationale Steuerungsfähigkeit an, also die Fähigkeit, das eigene Handeln auch bei starken Wünschen und Bedürfnissen normgerecht zu kontrollieren und die Ausführung normwidriger Motivationen zu hemmen. Steuerungsfähigkeit darf nicht mit zweckrationalem Verhalten verwechselt werden. Denn auch bei geplantem und geordnetem Vorgehen kann die Fähigkeit erheblich eingeschränkt sein, Anreize zu einem bestimmten Verhalten und Hemmungsvorstellungen gegeneinander abzuwägen und danach den Willensentschluss zu bilden.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

311. BGH StB 21/24 – Beschluss vom 31. Oktober 2024 (OLG München)

BGHSt; Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (Hawala-Banking; neutrale humanitäre Hilfe); Zuwiderhandlung gegen ein Bereitstellungsverbot einer unionsrechtlichen Embargoverordnung; Strafbarkeit humanitärer Hilfe; sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 129 StGB; § 129a StGB; § 18 AWG; § 203 StPO; § 210 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 StPO; Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. L 139 vom 29. Mai 2002, S. 9); Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 632/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 (ABl. L 179 vom 29. Juni 2013, S. 85)

1. In eng umgrenzten Ausnahmefällen können finanzielle Zuwendungen eines Außenstehenden an ein Mitglied nicht als Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung strafbar sein, obwohl sie dessen Beteiligung fördern. (BGHSt)
2. Auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Bereitstellungsverbot einer unionsrechtlichen Embargoverordnung besteht ein eng begrenzter straffreier Raum für neutrale humanitäre Hilfe. (BGHSt)
3. Eine Strafbarkeit kann etwa dann ausscheiden, wenn der Außenstehende dem individuellen Mitglied aus persönlichen Gründen, insbesondere aufgrund einer engen verwandtschaftlichen oder persönlichen Beziehung, Geld- oder Sachmittel zuwendet, die keinen spezifischen Bezug zu den Zwecken und der Tätigkeit der Vereinigung selbst aufweisen, sondern für den Lebensunterhalt bestimmt sind, sich die Höhe und Frequenz am Grundbedarf des Begünstigten orientiert, ein nachvollziehbares, nicht nur vages Vertrauen des Zuwendenden in den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel besteht und die Leistungen keine den Tatentschluss bestärkende Funktion haben. (Bearbeiter)
4. Das Bereitstellungsverbot in § 18 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AWG, das grundsätzlich weit zu verstehen ist, soll nur verhindern, dass gelistete Personen und Organisationen Finanzmittel für terroristische Aktivitäten erlangen. Die rein humanitäre Versorgung von Menschen durch Hilfslieferungen und Spenden – jedenfalls durch Staaten und internationale Organisationen – ist davon grundsätzlich nicht erfasst. (Bearbeiter)

324. BGH 2 StR 54/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Erfurt)

Rechtsbeugung (elementare Rechtsverstöße; elementarer Verstoß gegen Verfahrensrecht: Recht auf den gesetzlichen Richter, Unparteilichkeit, Kindschaftssache, Officialprinzip, verheimlichte Mitwirkung bei der Anregerung zur Einleitung des Verfahrens, Auswahl von Sachverständigen, Gehörsverstoß, heimliche und verschleiernde Vorgehensweise; Abgrenzung von Tun und Unterlassen, ungeklärte Rechtsfrage; Auswirkung zugunsten oder zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten; subjektiver Tatbestand: bewusste schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz; Konkurrenzen: Rechtsbeugung in mehreren Verfahren); Beweisantrag (Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit); Rechtsmittelbeschränkung (Widerspruch zwischen Revisionsantrag und Inhalt der Revisionsbegründung); Strafzumessung.

Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 92 GG; Art. 97 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 13 StGB; § 46 StGB; § 339 StGB; § 1666 BGB; § 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG; § 24 Abs. 1 FamFG; § 29 FamFG; § 30 Abs. 1 FamFG; § 151 FamFG; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

1. Als Beugung des Rechts im Sinne von § 339 StGB kommen nur elementare Rechtsverstöße in Betracht. Die Schwere des Unwerturteils wird dadurch indiziert, dass Rechtsbeugung als Verbrechen eingeordnet ist und im Falle der Verurteilung das Richter- oder Beamtenverhältnis des Täters gemäß § 24 Nr. 1 DRiG, § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamStG kraft Gesetzes endet. § 339 StGB erfasst nur Rechtsbrüche, bei denen sich der Richter oder Amtsträger bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache bewusst in schwerwiegender Weise zugunsten oder zum Nachteil einer Partei von Recht und Gesetz entfernt und sein Handeln als Organ des Staates statt an Recht und Gesetz an eigenen Maßstäben ausrichtet.
2. Das Recht kann auch durch einen elementaren Verstoß gegen Verfahrensrecht gebeugt werden. Die Beurteilung, ob ein solcher Rechtsverstoß den Vorwurf der Rechtsbeugung begründet, erfolgt auf Grundlage einer Gesamtbetrachtung sämtlicher objektiver und subjektiver Umstände. Innerhalb dieser Prüfung kann neben Ausmaß und Schwere des Rechtsverstoßes insbesondere Bedeutung erlangen, welche Folgen dieser für die Partei hatte, inwieweit die Entscheidung materiell rechtskonform blieb und von welchen Motiven sich der Richter oder Amtsträger bei der Entscheidung leiten ließ.
3. Aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG sowie aus Art. 92, Art. 97 und Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG folgt unter anderem die Garantie der richterlichen Unparteilichkeit als fundamentales rechtsstaatliches Prinzip. Es gehört zum Wesen der richterlichen Tätigkeit, dass sie von nichtbetei-

lichten Dritten ausgeübt wird; dies erfordert Neutralität und gleiche Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet, dass die Verfahrensbeteiligten im konkreten Fall vor einem Gericht stehen, dessen Mitglieder die Voraussetzungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit uneingeschränkt erfüllen. Während der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit, der mittelbar auch der Sicherung der Unparteilichkeit dient, die allgemeine Stellung und Tätigkeit der Richter betrifft und von außen kommende rechtsfremde oder sachfremde Einwirkungen fernhalten will, zielt die Unparteilichkeit auf die Objektivität und Sachlichkeit im Hinblick auf Beziehungen der Richter zu den Beteiligten und zum Streitgegenstand im konkreten Verfahren. Die Entscheidungsfindung hat ohne Rücksicht auf eigene Interessen mit „unbedingter Neutralität“ zu erfolgen.

4. Zwar unterliegen Verfahren gemäß § 1666 BGB dem Of-
ficialprinzip und werden – unabhängig davon, ob eine An-
regung nach § 24 Abs. 1 FamFG vorliegt – von Amts we-
gen eingeleitet, wenn hinreichende Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Überdies können
Erklärungen, die auf die Anregung eines Verfahrens nach
§ 1666 BGB lauten, nicht nur zur Niederschrift der Ge-
schäftsstelle, sondern auch vor dem sachlich zuständigen
Richter abgegeben werden, wobei die Beteiligten unter-
stützt werden dürfen und auf die Stellung sachdienlicher
und formgerechter Anträge hingewirkt werden soll. Die
Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug in
den §§ 23 ff. FamFG setzen aber unausgesprochen voraus,
dass sowohl eine etwa gewährte Hilfestellung bei der Ab-
gabe von Erklärungen als auch eine bestimmte Voreinstel-
lung des Richters bei der Entscheidung über die amtswe-
gige Einleitung eines Verfahrens nach § 1666 BGB akten-
kundig werden. Nur so sieht das Gesetz gewährleistet,
dass die auf verfassungsrechtlicher Grundlage nach § 6
Abs. 1 Satz 1 FamFG gebotene Unparteilichkeit des Ge-
richts, deren Sicherung das Prozessrecht dient, durchge-
hend verfahrensöffentlich von sämtlichen Beteiligten
überprüft werden kann. Die verheimlichte Mitwirkung bei
der Anregung zur Einleitung des Verfahrens anstelle einer
Verfahrenseinleitung unabhängig von einer Anregung ver-
letzt Grundprinzipien des Verfahrens in Kindschaftssa-
chen.

5. Sachverständige sind nach §§ 29, 30 Abs. 1 FamFG im
laufenden Verfahren auszuwählen. Ihre Auswahl steht im
Ermessen des Gerichts. Das Gericht ist gehalten, sich bei
der Auswahl des Sachverständigen an dessen Fachkompe-
tenz zu orientieren. Verfügen mehrere Sachverständige
über die erforderliche Expertise, entscheidet das Gericht
unter pflichtgemäßer Ausübung seines Ermessens frei
darüber, wem der Gutachtenauftrag erteilt wird. Im Rah-
men der Ermessensausübung verbieten sich Gesichtspunkte
parteipolitischer, persönlicher oder außerdienstlicher
Art. Fehlerhaft ist die Auswahlentscheidung, wenn sie
aus sachfremden Motiven getroffen worden ist.

6. Zugunsten oder zum Nachteil eines Verfahrensbeteilig-
ten wirkt sich eine Beugung des Rechts nach § 339 StGB
aus, wenn sie den Beteiligten besser oder schlechter stellt,
als er bei richtiger Rechtsanwendung stünde. Durch die
Verletzung von Verfahrens- und Zuständigkeitsvorschrif-
ten muss die konkrete Gefahr einer falschen Entscheidung

begründet werden, ohne dass allerdings ein Vor- oder
Nachteil tatsächlich eingetreten sein muss. Mit Blick auf
das Tatbestandsmerkmal der Benachteiligung kommt es
demnach nicht entscheidend auf die materielle Richtigkeit
der „Endentscheidung“ an; eine Benachteiligung kann
auch in der Verschlechterung der prozessualen Situation
der Verfahrensbeteiligten liegen.

7. In subjektiver Hinsicht wird eine „Beugung des Rechts“
nicht schon durch jede (bedingt) vorsätzlich begangene
Rechtsverletzung verwirklicht. Vielmehr wird vorausge-
setzt, dass der Richter sich bewusst in schwerwiegender
Weise von Recht und Gesetz entfernt. Der Täter des § 339
StGB muss also einerseits die Unvertretbarkeit seiner
Rechtsansicht für möglich gehalten und billigend in Kauf
genommen haben; andererseits muss er sich der grundle-
genden Bedeutung der verletzten Rechtsregel für die Ver-
wirklichung von Recht und Gesetz bewusst gewesen sein.
Allein der Wunsch oder die Vorstellung des Richters, „ge-
recht“ zu handeln oder „das Richtige“ zu tun, schließt eine
Rechtsbeugung nicht aus. Daneben muss der Täter für
möglich halten und billigend in Kauf nehmen, dass seine
fehlerhafte Entscheidung zur Bevorzugung oder Benach-
teiligung eines Verfahrensbeteiligten führt.

8. Die Abgrenzung zwischen strafbarem Tun und Unter-
lassen gemäß § 13 StGB ist eine Wertungsfrage, die nicht
nach rein äußeren oder formalen Kriterien zu entscheiden
ist, sondern eine normative Betrachtung unter Berücksich-
tigung des sozialen Handlungssinns verlangt. Maßgeblich
ist insofern, wo der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit liegt.

271. BGH 3 StR 111/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Dresden)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen
Vereinigung im Ausland (Hawalla-Banking; Erteilung
der Verfolgungsermächtigung im Revisionsverfahren;
Konkurrenzen: tatbestandliche Handlungseinheit); Ein-
schleusen von Ausländern (Gewerbs- und Bandenmä-
ßigkeit); unerlaubtes Erbringen von Zahlungsdiensten;
Beweisantragsrecht (Vernehmung von Auslandszeu-
gen); Einziehung von Tatobjekten und Tatmitteln.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 74
StGB; § 95 AufenthG a.F.; § 96 AufenthG a.F.; § 1 Abs. 1
Satz 2 Nr. 6 ZAG; § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG; § 244 Abs. 5
Satz 2 StPO; § 261 StPO

1. Es ist unschädlich, dass eine ausreichende Verfolgungs-
ermächtigung zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Ur-
teils noch nicht vorgelegen hat. Denn eine Verfolgungs-
ermächtigung kann auch noch während des Revisionsver-
fahrens wirksam erteilt werden.

2. Tätergruppierungen aus dem Bereich der organisierten
Kriminalität können ebenso wie sonstige Zusammen-
schlüsse aus dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität unter
den Begriff der kriminellen Vereinigung fallen. Dies gilt
auch für Hawala-Banking-Netzwerke.

3. Die geografische Einordnung einer Vereinigung richtet
sich nach einer an den konkreten Umständen des Einzel-
falls orientierten Gesamtbetrachtung, wobei vornehmlich
– handlungsbezogen – entscheidend ist, von welchem Ort
aus die Vereinigung maßgeblich in ihrem Bestand, ihrer

Struktur, Ausrichtung und Zielsetzung geprägt und gesteuert wird.

4. Die „Kundengelder“ des Hawalla-Banking können in Bezug auf die Strafbarkeit nach § 63 Abs. 1 Nr. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG Tatobjekte im Sinne des § 74 Abs. 2 StGB sein. In Bezug auf die Strafbarkeit nach § 129 Abs. 1 Satz 1 StGB können sie Tatmittel im Sinne des § 74 Abs. 1 Variante 2 StGB sein; das Gleiche gilt für nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b AufenthG strafbare Unterstützungsleistungen bei der Einschleusung von Ausländern als Teil einer Hawala-Tätigkeit. Das bestimmungsgemäße Weiterleiten von „Kundengeldern“ im Rahmen des Hawalla-Banking ist dabei aber keine Einziehungsverweigerung im Sinne des § 74c Abs. 1 StGB.

5. Die „Kundengelder“ sind keine Taterträge im Sinne des § 73 Abs. 1 Alt. 1 StGB, auch wenn eine solche Qualifizierung rein begrifflich möglich wäre.

352. BGH 5 StR 498/23 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Berlin)

Betrug durch falsche Abrechnung von „Corona-Tests“ (konkludente Täuschung; Erklärungswert; Verkehrsanschauung; rechtlicher Rahmen; Irrtum; Massenverfahren; sachgedankliches Mitbewusstsein; Vermögensschaden; formal-normative Betrachtung; Marktwert; Kompensation); Beihilfe (Darlegung eines Hilfeleistens durch aktives Tun; strafloses Unterlassen ohne Garantstellung).

§ 263 StGB; § 27 StGB

1. Liegen keine Besonderheiten vor, kann das Tatgericht im Kontext des Täuschungsmerkmals i.S.d. § 263 StGB regelmäßig von allgemein verbreiteten, durch die Verkehrsanschauung und den rechtlichen Rahmen bestimmten Erwartungen auf den tatsächlichen Inhalt konkludenter Kommunikation schließen. Mit Blick auf die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung des Landes Berlin (BerTestV) ist in diesem Sinne regelmäßig davon auszugehen, dass die Identität der abrechnenden Person mit derjenigen des zertifizierten Teststellenbetreibers für die Kassenärztlichen Vereinigungen eine für die Beurteilung der Erstattungsansprüche so wesentliche Tatsache darstellte, dass jeder Abrechnungserklärung hierzu zwangsläufig ein dahingehender Erklärungswert zukommt.

2. Bei standardisierten, auf Massenerledigung angelegten Abrechnungsverfahren ist der Prüfungsmaßstab für den Irrtum i.S.d. § 263 StGB herabgesetzt. Es genügt die stillschweigende Annahme, ein entsprechender Vorgang (hier: Abrechnung von „Corona-Tests“) sei insgesamt „in Ordnung“. Unter diesen Umständen kann regelmäßig von einem sachgedanklichen Mitbewusstsein ausgegangen werden, welches das Vorliegen der Abrechnungsvoraussetzungen umfasst.

3. Die Regelungen der BerTestV formulieren hinsichtlich der Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs für Testleistungen eine normative Standardisierung der abrechnungsfähigen Leistungen mit der Konsequenz, dass ein Erstattungsanspruch unabhängig von einem etwaigen Marktwert von bestimmten rechtlichen Voraussetzungen abhängt und bei deren Fehlen entfällt. Ein etwaiger Marktwert ist

deshalb nach der Ansicht des Senats auch nicht als mögliche Kompensation im Rahmen der Prüfung des Vermögensschadens i.S.d. § 263 StGB in Anschlag zu bringen.

353. BGH 5 StR 498/23 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Berlin)

Betrug durch unzutreffende Abrechnung von Corona-Tests (konkludente Täuschung; Empfängerhorizont; normativer Gesamtzusammenhang; Geltendmachung eines Anspruchs; Vermögensschaden; formal-normative Betrachtung; Marktwert; Kompensation).

§ 263 StGB

1. Eine Täuschung im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB kann auch konkludent durch eine schlüssige Handlung vorgenommen werden. Welcher Inhalt einer (ausdrücklichen oder konkludenten) Erklärung zukommt, bestimmt sich ganz wesentlich durch den Empfängerhorizont und die Erwartungen der Beteiligten. Diese werden regelmäßig durch den normativen Gesamtzusammenhang geprägt, in dem die Erklärung steht. Dabei erwartet der Verkehr im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Anspruchs vor allem eine wahrheitsgemäße Darstellung, soweit die Tatsache wesentlich für die Beurteilung des Anspruchs ist und der Adressat sie aus seiner Situation nicht ohne Weiteres überprüfen kann. Liegen keine Besonderheiten vor, kann das Tatgericht regelmäßig von allgemein verbreiteten, durch die Verkehrsanschauung und den rechtlichen Rahmen bestimmten Erwartungen auf den tatsächlichen Inhalt konkludenter Kommunikation schließen.

2. Sind bei abgerechneten Corona-Tests – hier: nach der der Coronavirus-Testverordnung des Landes Berlin (BerTestV) – die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht, die entsprechenden Dokumentationspflichten nicht vollständig erfüllt worden oder haben die geltend gemachten Kosten nicht den tatsächlichen Kosten entsprochen, führt dies regelmäßig in voller Höhe zu einem Schaden nach § 263 StGB. Denn in diesem Fall kommt es mangels eines Erstattungsanspruchs nicht zu einer Kompensation der geleisteten Zahlung durch die Erfüllung einer Verbindlichkeit. Die Regelungen der TestV formulieren insoweit eine normative Standardisierung der abrechnungsfähigen Leistungen mit der Konsequenz, dass ein Erstattungsanspruch unabhängig von einem etwaigen Marktwert von bestimmten rechtlichen Voraussetzungen abhängt und bei deren Fehlen entfällt.

322. BGH 2 StR 352/23 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Vermögensverfügung und Vermögensschaden: Leistung eines Dritten auf ein Rechtsanwaltsanderkonto mit Erfüllungswirkung, Entfall der Vermögensminderung durch Auszahlungsanspruch gegen verwaltenden Treuhänder, Auszahlung von Maklerprovision; Strafzumessung: Schadenshöhe, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Maklerprovision); Einziehung (erlangtes Etwas: Betrug, Vermögensschaden); Verwerfung eines Wiedereinsatzantrags (nicht versäumte Revisionsbegründungsfrist; Nachholung nicht erhobener Verfahrensrügen).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 73 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 185 Abs. 1 BGB; § 362 Abs. 2 BGB; § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 342 StPO; § 344 StPO; § 345 StPO

1. Ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 Abs. 1 StGB tritt ein, wenn die Vermögensverfügung des Getäuschten bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise unmittelbar zu einer nicht durch Zuwachs ausgeglichenen Minderung des wirtschaftlichen Gesamtwerts seines Vermögens führt (Prinzip der Gesamtsaldierung). Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vermögensverfügung, also der Vergleich des Vermögenswerts unmittelbar vor und nach der Verfügung des Getäuschten. Ein Vermögensschaden entsteht auch, wenn die Wahrscheinlichkeit – nicht nur die Möglichkeit – eines endgültigen Verlustes eines Vermögensbestandteils so groß ist, dass dies bereits im Zeitpunkt der Vermögensverfügung eine objektive Minderung des Gesamtvermögenswerts zur Folge hat.

2. Bei einem Betrug durch einen Untermakler zulasten eines Hauptmaklers ist der Schaden nicht mit der an den Untermakler ausgezahlten Maklerprovision gleichzusetzen. Vielmehr ist er anhand eines Vergleichs zwischen dem aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu ermittelnden monetären Risiko, vom Hauptmakler auf Rückzahlung des an den Untermakler geleisteten Teils der Provision in Anspruch genommen zu werden, und dem wirtschaftlichen Wert eines Rückzahlungsanspruchs des Hauptmaklers gegen den Untermakler zu ermitteln. In den Urteilsgründen ist der so bestimmte Vermögensschaden in wirtschaftlich nachvollziehbarer Weise darzulegen und der Höhe nach zu beziffern.

3. Auch wenn sich ein Rechtsfehler bei der Bestimmung der Schadenshöhe nicht auf den Schuldspruch auswirkt, weil ausgeschlossen werden kann, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung kein Schaden entstanden ist, kann der Rechtsfehler zur Aufhebung des Strafausspruchs führen.

4. Der Täter kann auch dadurch etwas i.S. des § 73 Abs. 1 StGB durch die Tat erlangen, dass Vermögenswerte zunächst an einen Dritten fließen und dieser die Beträge nachfolgend ganz oder teilweise ohne Gegenleistung an den Täter weiterleitet. Beim Tatbestand des Betruges ist nicht nur der den Vermögensschaden nach § 263 Abs. 1 StGB begründende Vermögenszufluss durch die Tat erlangt, sondern sind es auch sonstige Vermögenswerte, die dem Täter aufgrund der Tatbegehung zufließen.

5. Das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung dient nicht der Nachholung von nicht fristgemäß erhobenen Verfahrensrügen. Nur bei besonderen Verfahrenslagen, in denen dies zur Wahrung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) unerlässlich erscheint, kommen Ausnahmen von diesem Grundsatz in Betracht, etwa wenn der Angeklagte durch äußere Umstände gehindert worden ist, die Verfahrensrüge innerhalb der Revisionsbegründungsfrist geltend zu machen, oder wenn Begründungsmängel auf im Einflussbereich des Gerichts liegende Ursachen zurückzuführen sind. Zur Zulässigkeit eines solchen Wiedereinsetzungsantrages ist es allerdings erforderlich, dass der Beschwerdeführer für jede Rüge darlegt, dass er gerade durch die fehlende Akteneinsicht an einer ordnungsgemäßen Begründung gehindert war.

325. BGH 2 StR 381/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Aachen)

Mord (Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein, Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens, Darstellungsanforderungen); Nötigung (Erfolg: bloße Duldung der Nötigungshandlung).

§ 211 StGB

1. Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich ist, dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs. Das bedeutet, dass sich das Opfer beim Eintritt der Tat in das Versuchsstadium im Zustand der Arglosigkeit befinden haben muss. Für das bewusste Ausnutzen von Arg- und Wehrlosigkeit ist es erforderlich, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen.

2. Nach § 22 StGB liegt der Versuch einer Straftat vor, sobald der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn er bereits eine der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestandes entsprechende Handlung vornimmt bzw. ein Tatbestandsmerkmal verwirklicht. Auch eine frühere, vorgelagerte Handlung kann bereits die Strafbarkeit wegen Versuchs begründen. Das ist der Fall, wenn sie nach der Vorstellung des Täters bei ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung führt oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in sie einmündet. Diese abstrakten Maßstäbe bedürfen angesichts der Vielzahl denkbarer Sachverhaltsgestaltungen jedoch stets der wertenden Konkretisierung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalls. Hierher können etwa die Dichte des Tatplans und der Grad der Rechtsgutsgefährdung, die aus Sicht des Täters durch die zu beurteilende Handlung bewirkt wird, für die Abgrenzung zwischen Vorbereitungs- und Versuchsstadium Bedeutung gewinnen.

3. § 240 Abs. 1 StGB ist als Erfolgsdelikt ausgestaltet. Die Anwendung des Nötigungsmittels muss in kausalem Sinne zu dem vom Täter geforderten Verhalten des Opfers führen. Das Verhalten des Opfers darf sich daher nicht in der bloßen Duldung der Nötigungshandlung (z.B. der Anwendung von Gewalt) erschöpfen, sondern muss über den darin liegenden Zwang hinausgehen.

273. BGH 3 StR 185/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Oldenburg)

Mord (Heimtücke); Strafzumessung (Strafschärfungsgrund; qualifizierte Spurenbeseitigung); Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Würdigung entlastender Angaben eines Angeklagten).

§ 211 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

1. Arglosigkeit kann auch dann vorliegen, wenn der Täter dem Opfer zwar offen feindselig gegenübertritt, die Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und unmittelbarem

Angriff aber so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit der Abwehr verbleibt. Die Möglichkeit von Abwehrversuchen im letzten Moment steht der Annahme von Heimtücke nicht entgegen.

2. Der Versuch, sich durch Spurenbeseitigung selbst der Strafverfolgung zu entziehen, ist als solcher kein zulässiger Strafschärfungsgrund. Nur dann, wenn das Nachtatverhalten neues Unrecht schafft oder der Täter Ziele verfolgt, die ein ungünstiges Licht auf ihn werfen (sog. qualifizierte Spurenbeseitigung), kann etwas Anderes gelten.

3. Es ist anerkannt, dass das Tatgericht entlastende Angaben eines Angeklagten, für die keine zureichenden Anhaltspunkte bestehen und deren Wahrheitsgehalt fraglich ist, nicht ohne weiteres seiner Entscheidung zugrunde legen darf, nur weil es für das Gegenteil keine unmittelbaren Beweise gibt. Die Zurückweisung einer Einlassung erfordert auch nicht, dass sich ihr Gegenteil positiv feststellen lässt. Vielmehr muss sich das Tatgericht aufgrund einer Gesamtwürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme seine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Einlassung bilden.

373. BGH 6 StR 481/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Potsdam)

Gefährliche Körperverletzung (Begehung mittels einer Waffe: unmittelbare Einwirkung auf den Körper, Bedrohung mit einer scharfen Schusswaffe; Begehung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich: Zusammenwirken; kein Zusammenwirken, wenn sich mehrere Tatopfer jeweils nur einem Angreifer ausgesetzt sehen).
§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB setzt dem Grund der Strafschärfung entsprechend ein einverständliches Zusammenwirken von mindestens zwei Angreifern in dem Sinne voraus, dass diese dem Geschädigten körperlich gegenüberstehen und jener deshalb in seiner Verteidigungsmöglichkeit tatsächlich oder vermeintlich eingeschränkt ist. Dafür kann genügen, dass ein Beteiligter die Wirkung der Körperverletzungshandlung des anderen bewusst in einer Weise verstärkt, welche die Lage des Verletzten verschlechtert. An dem erforderlichen Zusammenwirken fehlt es jedoch, wenn sich mehrere Opfer jeweils nur einem Angreifer ausgesetzt sehen, ohne dass die Positionen ausgetauscht werden.

341. BGH 4 StR 397/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Traunstein)

Gefährdung des Straßenverkehrs (konkrete Gefährdung: Beinahe-Unfall, Anforderungen an die Feststellungen, Ausweichen eines entgegenkommenden Fahrzeugs, instabile Lage des Fahrzeugs); Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Eingriff: Pervertierungsabsicht, konkrete Gefährdung, bedingter Schädigungsvorsatz); Hinweispflicht (Qualifikationsmerkmal: gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern; eigene Einlassung).
§ 315b StGB; § 315c StGB; § 96 AufenthG; § 265 StPO

1. Für die Feststellung einer in allen Tatvarianten des § 315c Abs. 1 StGB vorausgesetzten konkreten Gefährdung von Leib oder Leben eines anderen oder fremder

Sachen von bedeutendem Wert ist die Feststellung eines „Beinahe-Unfalls“ erforderlich, also eines Geschehens, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, es sei „noch einmal gut gegangen“. Eine solche wertende Einschätzung muss von Feststellungen getragen werden, nach denen die Tathandlung über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus in eine kritische Situation geführt hat, in der – was nach allgemeiner Lebenserfahrung auf Grund einer objektiv nachträglichen Prognose zu beurteilen ist – die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt wurde, dass es nur noch vom Zufall abhing, ob das Rechtsgut verletzt wurde oder nicht.

2. Ein vorschriftswidriges Verhalten im fließenden Verkehr wird von § 315b StGB nur erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsfeindlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, hierdurch in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen.

3. Ein vollendeter gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr erfordert zudem, dass durch den tatbestandsmäßigen Eingriff Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet werden. Bei Vorgängen im fließenden Verkehr muss zu einem bewusst zweckwidrigen Einsatz des Fahrzeugs in verkehrsfeindlicher Absicht ferner hinzukommen, dass das Fahrzeug mit zumindest bedingtem Schädigungsvorsatz missbraucht wurde.

379. BGH 6 StR 572/24 – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Stade)

Bedrohung, Nötigung (konkurrenzrechtliche Bewertung).
§ 241 StGB; § 240 StGB

Der 6. Strafsenat lässt offen, ob für Fälle der Bedrohung mit einem Verbrechen in der durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021 (BGBl. I 2021, S. 441 i.V.m. S. 442) geänderten Fassung des § 241 StGB an der Rechtsauffassung festzuhalten ist, dass die Bedrohung im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter die (versuchte) Nötigung zurücktritt, oder ob – wozu er mit dem 1., 4. und 5. Strafsenat neigt – aus Gründen der Klarstellung Tateinheit anzunehmen ist.

389. BGH 6 StR 676/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Magdeburg)

Betrug, versuchter Betrug (sog. Tankbetrug; Versuch und Vollendung; Irrtum: Bemerken des Tankvorgangs durch Tankstellenbeschäftigten).
§ 263 Abs. 1 StGB, § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Annahme der Tatvollendung in Fällen eines sogenannten Tankbetruges voraus, dass der Täter durch (konkludentes) Vortäuschen seiner Zahlungsbereitschaft bei einem Tankstellenbeschäftigten einen Irrtum hervorruft, der anschließend zu der schädigenden Vermögensverfügung (Einverständnis mit dem Tankvorgang) führt. Hierfür ist die Feststellung

erforderlich, dass der Tankvorgang vom Personal überhaupt bemerkt wurde. Fehlt eine entsprechende Feststellung, ist mangels Irrtumserregung nur ein versuchter Betrug gegeben.

319. BGH 2 StR 298/24 – Urteil vom 15. Januar 2025 (LG Marburg)

Vergewaltigung (absolute Unfähigkeit zur Willensbildung oder Willensäußerung; schlafendes Opfer, kein konkret entgegenstehender Wille); Beweiswürdigung (Sexualstrafrecht: Konkretisierung gleichförmiger Serienstraftaten, Anforderungen an die Individualisierung der Taten).

§ 177 StGB; § 261 StGB

1. Die absolute Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung i.S. des § 177 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB kann darauf beruhen, dass das Opfer schläft. In diesen Fällen kommt es bei mehreren gleichförmigen Geschehensabläufen nicht darauf an, ob und zu welchen von anderen unterscheidbaren Gelegenheiten des Geschehens das Opfer seinen entgegenstehenden Willen konkret zum Ausdruck gebracht hatte. Eine Verwirklichung dieser Tatbestandsalternative scheidet vielmehr nur dann aus, wenn das Opfer bereits vor dem Einschlafen seine Einwilligung zu den sexuellen Handlungen gegeben hat.

2. Bei der Aburteilung in Serie begangener sexueller Missbrauchshandlungen muss sich das Tatgericht in objektiv nachvollziehbarer Weise zumindest die Überzeugung verschaffen, dass es in einem gewissen Zeitraum zu einer bestimmten Mindestzahl von Straftaten gekommen ist. Dabei dürfen jedoch zur Vermeidung unvertretbarer Strafbarkeitslücken an die Individualisierung der einzelnen Taten im Urteil keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden, da eine Konkretisierung der jeweiligen Straftaten nach genauer Tatzeit und exaktem Geschehensablauf oft nicht möglich ist. Entscheidend dabei ist nicht, dass eine – möglicherweise auf nicht völlig sicherer Grundlage hochgerechnete – Gesamtzahl festgestellt wird, sondern dass das Gericht von jeder einzelnen individuellen Straftat, die es aburteilt, überzeugt ist. Ist eine Individualisierung einzelner Taten mangels Besonderheiten im Tatbild oder der Tatumstände nicht möglich, sind zumindest die Anknüpfungspunkte zu bezeichnen, anhand derer das Tatgericht den Tatzeitraum eingrenzt und auf die sich seine Überzeugung von der Mindestzahl und der Begehungsweise der Missbrauchstaten des Angeklagten in diesem Zeitraum gründet.

350. BGH 5 StR 406/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Berlin I)

Bestimmung des Begriffs der „großen Zahl von Menschen“ beim Tatbestand des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion.

§ 308 StGB

Der im StGB an verschiedenen Stellen verwendete unbestimmte Rechtsbegriff einer „großen Zahl von Menschen“ bedarf einer tatbestandsspezifischen Auslegung. Für die Strafvorschrift des § 308 Abs. 2 Alt. 2 StGB sieht der Senat keinen Anlass, die Zahl von zwölf Personen für die Annahme einer „großen Zahl von Menschen“ als zu gering zu erachten.

358. BGH 5 StR 694/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Hamburg)

Geiselnahme (Bemächtigungslage; qualifizierte Nötigung; funktionaler und zeitlicher Zusammenhang); Antrag auf Vernehmung des früheren Beschuldigten als Zeuge (Beweiswert; keine bloße Wiederholung der Beweisaufnahme).

§ 239b Abs. 1 StGB; § 244 StPO

1. Bei einer Geiselnahme nach § 239b Abs. 1 StGB muss zwischen der Entführung oder Bemächtigung und der qualifizierten Nötigung ein funktionaler und zeitlicher Zusammenhang in der Weise bestehen, dass der Täter das Opfer während der Dauer der Zwangslage nötigen will und die abgenötigte Handlung während der Dauer der Zwangslage vorgenommen wird. Ein solcher funktionaler Zusammenhang kann auch dann noch angenommen werden, wenn der Täter während der Bemächtigungslage einen Teilerfolg erreichen wollte, der aus seiner Sicht eine bedeutende eigenständige Vorstufe auf dem Weg zur Erreichung des Endzieles darstellt. Die abgenötigte Zusage, nach Ende der Bemächtigungslage nicht zur Polizei zu gehen, reicht als eigenständig bedeutsamer Teilerfolg regelmäßig nicht aus.

2. Zwar wird die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) regelmäßig nicht verletzt, wenn ein früherer Mitangeklagter nach Verfahrensabtrennung nicht nochmals als Zeuge zum Thema seiner ehemaligen Aussage gehört wird. Aber ein Beweisantrag kann nach einem solchen Wechsel der Verfahrensrolle grundsätzlich nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Zeuge bereits früher als Mitangeklagter ausgesagt habe und der Antrag deshalb auf die bloße Wiederholung der Beweisaufnahme gerichtet sei. Denn die Aussage eines zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichteten und hierüber belehrten Zeugen kann einen anderen Inhalt und auch einen anderen Beweiswert haben als die Einlassung eines Angeklagten. Ob ausnahmsweise etwas anderes gilt, wenn das Beweisthema mit den früheren Aussagen der als Zeugen benannten Personen übereinstimmt, kann der Senat hier offenlassen.

268. BGH 1 StR 537/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Stuttgart)

Minderschwerer Fall des Totschlags (Begriff der zugefügten Misshandlung; kein Eintritt eines Erfolgs nach § 223 StGB erforderlich).

§ 213 Alt. 1 StGB; § 223 StGB

„Zugefügte Mißhandlung“ im Sinne des § 213 erste Alternative StGB ist nicht im technischen Sinne der Tatbestände des Strafgesetzbuchs zu verstehen. Für die Annahme einer dem Täter von dem Tatopfer zugefügten Misshandlung ist deshalb nicht erforderlich, dass diese vollendet wurde und einen tatbestandlichen Erfolg im Sinne des § 223 StGB herbeigeführt hat. Als Misshandlungen können sich nicht nur körperliche Beeinträchtigungen darstellen; in Betracht kommen auch seelische Misshandlungen. Eine solche kann je nach den Umständen – insbesondere der Gefährlichkeit der Bedrohung – auch in einem fehlgeschlagenen Angriff auf Leib oder Leben liegen. Entscheidend für die Anwendung des § 213 erste Alternative StGB kann bei einer am Sinn und Zweck der Vorschrift

orientierten Auslegung nicht sein, ob das körperliche Wohlbefinden des Täters durch eine Misshandlung mehr als unerheblich beeinträchtigt worden ist oder ihm Verletzungen zugefügt worden sind. Maßgeblich ist vielmehr, ob die zugefügte Misshandlung oder Beleidigung von dem Gewicht war, dass sie „eine gegen das Leben gerichtete Jähdtat als verständliche Reaktion erscheinen“ lässt.

278. BGH 3 StR 53/24 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Duisburg)

Anforderungen an die Beweiswürdigung bei freisprechendem Urteil (Lückenhaftigkeit; umfassende und erschöpfende Gesamtwürdigung aller Beweisergebnisse); Notwehr (Trutzwehr; Verteidigungswille); psychische Beihilfe.

§ 261 StPO; § 27 StGB; § 32 StGB

Im Rahmen einer einverständlichen Schlägerei sind beide Seiten gleichermaßen Angreifer und Verteidiger; ein Notwehrrecht steht den Beteiligten schon deshalb nicht zu.

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

265. BGH 1 StR 473/23 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Frankfurt am Main)

Zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Zweck der Norm: Abschöpfung von Taterträgen; im Regelfall kein Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 41 StGB

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) zum 1. Juli 2017 ist der Zweck des § 41 StGB jedenfalls weitestgehend entfallen. Neben einer Einziehungsentscheidung gemäß §§ 73 ff. StGB nF ist im Regelfall für die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe nach § 41 StGB kein Raum mehr.

328. BGH 2 StR 471/23 – Urteil vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

Besitz von Betäubungsmitteln (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme); Strafzumessung (Beihilfe; drohende weitere Strafe); Ausschöpfungsrüge (Urkundenbeweis: Selbstleseverfahren).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 46 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 249 StPO; § 261 StPO

1. Zwar können konkret-tatsächliche Besonderheiten des Gehilfenbeitrags in die Strafzumessung eingestellt werden, die Strafkammer hat jedoch allein der Beteiligungsform als solcher eine strafmildernde Wirkung beigelegt. Diese war als gesetzlich vertyppter Strafmilderungsgrund bereits Anlass für die nach § 27 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB obligatorisch vorzunehmende Strafrahmenschiebung, so dass eine erneute – doppelte – abstrakt-rechtliche Wertung allein der Beteiligungsform außer Betracht zu bleiben hatte. Für die Einordnung der Schuld des Gehilfen ist das Gewicht seiner Beihilfebehandlung maßgeblich, wenn auch die Schwere der Haupttat mitzuberücksichtigen ist.

2. Mit einer Verfahrensbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine verletzte oder im Selbstleseverfahren eingeführte Urkunde unvollständig oder unrichtig im

Urteil gewürdigt worden sei, wenn der Nachweis ohne Rekonstruktion der Hauptverhandlung geführt werden kann.

3. § 261 StPO verlangt eine umfassende Würdigung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise und verpflichtet das Tatgericht, sein Urteil aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen. Es muss alle wesentlichen Tatsachen und Beweisergebnisse, die dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu entnehmen sind, in einer Gesamtschau würdigen, wenn sie geeignet sind, das Beweisergebnis zu beeinflussen beziehungsweise sich die Erörterung aufdrängt. Auch wenn das Gericht nicht gehalten ist, auf jedes Vorbringen einzugehen und jeden erhobenen Beweis im Urteil zu behandeln, muss es unter Würdigung der dafür und dagegen sprechenden relevanten Beweise und Überlegungen lückenlos darlegen, was für die Bildung seiner Überzeugung maßgebend war. Umstände, welche geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen, dürfen nicht stillschweigend übergangen werden.

321. BGH 2 StR 341/24 – Urteil vom 15. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Rechtsmittelbeschränkung (Revision der Staatsanwaltschaft; Revisionsbegründung; Einzelstrafen); Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich: friedensstiftender Ausgleich, Reaktion des Geschädigten, Darstellungsanforderungen); Beweiswürdigung (Individualisierung von in Serie begangenen sexuellen Missbrauchshandlungen; Darstellungsanforderungen; Prüfungsumfang in der Revision).

§ 46a StGB; § 261 StPO; § 264 StPO; § 267 StPO; § 344 StPO; § 352 StPO; Nr. 156 Abs. 1 und 2 RiStBV

1. Die Vorschrift des § 46a Nr. 1 StGB setzt voraus, dass der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder dieses Ziel jedenfalls ernsthaft erstrebt hat. Dies erfordert grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, bei dem das Bemühen des Täters Ausdruck der Übernahme von Verantwortung ist und das Opfer die Leistung des Täters als

friedensstiftenden Ausgleich akzeptieren muss. Dabei bedarf es nicht unbedingt eines persönlichen Kontakts von Täter und Opfer, vielmehr kann zwischen ihnen auch durch Dritte vermittelt werden. Es bedarf indes stets der Feststellung, wie sich das Opfer zu den Ausgleichsbemühungen des Täters verhalten hat, insbesondere dazu, ob es die (zugesagten) Leistungen als „friedensstiftenden Ausgleich“ akzeptiert hat.

2. Zur Vermeidung unvertretbarer Strafbarkeitslücken dürfen bei in Serie begangenen sexuellen Missbrauchstaten an die Individualisierung der einzelnen Taten keine übersteigerten Anforderungen gestellt werden, da eine Konkretisierung der jeweiligen Straftaten nach genauer Tatzeit und exaktem Geschehensablauf oft nicht möglich ist. Das Tatgericht muss sich allerdings in objektiv nachvollziehbarer Weise die Überzeugung verschaffen, dass es in einem gewissen Zeitraum zu einer bestimmten Mindestzahl von Straftaten gekommen ist. Entscheidend ist aber nicht, dass eine – möglicherweise auf nicht völlig sicherer Grundlage hochgerechnete – Gesamtzahl festgestellt wird, sondern dass das Gericht von jeder einzelnen individuellen Straftat, die es aburteilt, überzeugt ist. Ist eine Individualisierung einzelner Taten mangels Besonderheiten im Tatbild oder der Tatumstände nicht möglich, sind zumindest die Anknüpfungspunkte zu bezeichnen, anhand derer das Tatgericht den Tatzeitraum eingrenzt und auf die sich seine Überzeugung von der Mindestzahl und der Begehungsweise der Missbrauchstaten eines Angeklagten in diesem Zeitraum gründet. Dabei sind grundsätzlich bei Verurteilungen, die den sexuellen Missbrauch von Geschädigten über 14 Jahren betreffen, an die Konkretisierung einzelner Handlungsabläufe größere Anforderungen zu stellen als bei Tatserien zu Lasten von Kindern.

3. Die entsprechende Überzeugungsbildung ist eine Frage der Beweiswürdigung. Das Tatgericht hat sich unter dem umfassenden Eindruck der Hauptverhandlung ein Urteil über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten zu bilden. Das Revisionsgericht ist demgegenüber auf die Prüfung beschränkt, ob die Beweiswürdigung des Tatgerichts mit Rechtsfehlern behaftet ist, etwa weil sie Lücken oder Widersprüche aufweist oder mit den Denkgesetzen oder gesichertem Erfahrungswissen nicht in Einklang steht. Sind derartige Rechtsfehler nicht feststellbar, hat das Revisionsgericht die trichterliche Überzeugungsbildung auch dann hinzunehmen, wenn eine abweichende Würdigung der Beweise möglich gewesen wäre.

323. BGH 2 StR 371/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Kassel)

Revisionsbeschränkung (Maßregeln; Anordnung des Vorwegvollzugs); Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich; Darstellungsanforderungen, Anerkenntnis einer Adhäsionsforderung, Verhalten des Opfers, kommunikativer Prozess).

§ 46a Nr. 1 StGB; § 67 StGB; § 352 StPO

1. Der vertyppte Strafmilderungsgrund des § 46a Nr. 1 StGB bezieht sich vorrangig auf den Ausgleich immaterieller Folgen einer Straftat. Die Vorschrift setzt voraus, dass der Täter in dem Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, die Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wiedergutmacht oder dieses Ziel jedenfalls ernsthaft

erstrebt hat. Dies erfordert grundsätzlich einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, bei dem das Bemühen des Täters Ausdruck der Übernahme von Verantwortung ist und das Opfer die Leistung des Täters als friedensstiftenden Ausgleich akzeptiert. Die Wiedergutmachung muss auf einen umfassenden Ausgleich der durch die Straftat verursachten Folgen gerichtet.

2. Ein vollständiger Schadensausgleich (im zivilrechtlichen Sinn) ist keine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB. Aus diesem Grund gibt eine vergleichende Gegenüberstellung von zivilrechtlich geschuldetem Schadensersatz einerseits und angebotener bzw. geleisteter Ausgleichszahlung andererseits zwar eine gewisse Orientierung über das Ausmaß der Bemühungen des Täters, sie erlaubt aber für den Fall, dass die versprochenen bzw. geleisteten Zahlungen hinter den geschuldeten zurückbleiben, nicht ohne nähere Betrachtung den Rückschluss, dass es damit an einer „umfassenden Wiedergutmachung“ fehlt. Dementsprechend ist nicht ausgeschlossen, dass bei einem finanziell schlecht gestellten Täter auch objektiv geringe – ihn aber stark belastende – Ratenzahlungen anerkennenswert sein können. Selbst wenn aufgrund der Vermögenslage des Angeklagten auf absehbare Zeit nicht mit einer auch nur (teilweisen) Zahlung von Schmerzensgeld zu rechnen ist, steht dies der Anwendbarkeit der Vorschrift nicht zwangsläufig entgegen. Eine Wiedergutmachung kann auch dann angenommen werden, wenn ein Opfer dem Täter den Ausgleich in der Weise leichtmacht, dass es an das Maß der Wiedergutmachungsbemühungen keine hohen Anforderungen stellt und schnell zu einer Versöhnung bereit ist.

3. Allerdings darf für die Annahme eines friedensstiftenden Ausgleichs im Sinne von § 46a Nr. 1 StGB nicht ausschließlich auf die – selbst einvernehmliche – subjektive Bewertung von Tatopfer und Täter abgestellt werden. Erforderlich ist vielmehr vorrangig die Prüfung, ob die konkret erfolgten oder ernsthaft angebotenen Leistungen des Täters nach einem objektivierenden Maßstab als so erheblich anzusehen sind, dass damit das Unrecht der Tat oder deren materielle und immaterielle Folgen als „ausgeglichen“ erachtet werden können.

264. BGH 1 StR 473/23 – Urteil vom 27. November 2024 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung von Tatlohn (Arbeitslohn als Tatlohn: Erlangen des Bruttolohns einschließlich der Lohnsteuer; sog. steuerrechtliche Lösung bei Einziehung von versteuerten Taterträgen: Berücksichtigung der Einziehung als Werbekosten, kein Abzugsverbot; Berücksichtigung von Härtefällen nur im Vollstreckungsverfahren, Einziehung ist keine Strafe); zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Zweck der Norm: Abschöpfung von Taterträgen; im Regelfall kein Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG; § 9 EStG; § 12 Nr. 4 EStG; § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO; § 41 StGB

1. Erhält der Täter etwas „für“ seine Tat im Wege der Auszahlung von Arbeitslohn beläuft sich der Wert des Erlangten auf den Bruttolohn. Der Einbehalt von Lohnsteuer durch den Arbeitgeber mindert den Wert des Erlangten nicht. Das folgt daraus, dass die Lohnsteuer erst entsteht,

wenn der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zugeflossen ist (§ 38 Abs. 2 Satz 2 EStG).

2. Den eingezogenen Bruttobetrag kann der Täter im Veranlagungszeitraum der Zahlung bzw. Vollstreckung als Werbungskosten gemäß § 9 EStG steuerlich geltend machen. Das Abzugsverbot des § 12 Nr. 4 EStG greift nicht ein, weil es sich bei der Vermögensabschöpfung gemäß §§ 73 ff. StGB nicht um eine Strafe handelt. Selbst wenn der Abzug der Werbungskosten in dem betreffenden Veranlagungszeitraum aufgrund erheblich verminderter Einkünfte zu Verlusten führt, können diese gemäß § 10d EStG zurück- bzw. vorgetragen. Soweit danach absehbar auf Dauer ein nicht mit positiven Einkünften verrechenbarer erheblicher Verlust verbleibt, können etwaige aufgrund vom Einziehungsbetrag nicht abziehbarer, aber bereits abgeführter Lohnsteuer eingetretener Härten im Vollstreckungsverfahren gemäß § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO berücksichtigt werden.

3. Dass Härtefälle bei der Einziehung nach der Neuregelung gemäß § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO nicht mehr im Erkenntnisverfahren, sondern erst im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen sind, führt auch nicht dazu, dass es sich bei der Tatertragsentziehung gemäß §§ 73 ff. StGB um eine Strafe im Sinne von Art. 103 Abs. 2 GG handelt; hierin liegt vielmehr eine angemessene Kompensation.

4. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) zum 1. Juli 2017 ist der Zweck des § 41 StGB jedenfalls weitestgehend entfallen. Neben einer Einziehungsentscheidung gemäß §§ 73 ff. StGB nF ist im Regelfall für die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe nach § 41 StGB kein Raum mehr.

272. BGH 3 StR 149/24 – Urteil vom 23. Januar 2025 (OLG Koblenz)

Verfahrensvoraussetzungen (Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes: besondere Bedeutung des Falles); Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Vertretbarkeitskontrolle; Tötungsvorsatz); Jugendstrafe (Erziehungsgedanke bei später Verurteilung); Strafzumessung (strafscharfende Berücksichtigung einer Falschbelastung Dritter).

§ 120 Abs. 2 Satz 1 GVG; § 261 StPO; § 211 StGB; § 212 StGB; § 17 JGG

Einem leugnenden Angeklagten darf grundsätzlich nicht angelastet werden, wenn er die Schuld an der Tat einem anderen zuschiebt. Erst wenn zu der Falschbelastung Umstände hinzukommen, nach denen dieses Verteidigungsverhalten Ausdruck einer zu missbilligenden Einstellung ist, etwa eine Verleumdung, Herabwürdigung oder Verdächtigung einer besonders verwerflichen Handlung betrifft, ist eine strafscharfende Berücksichtigung gerechtfertigt.

340. BGH 4 StR 97/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Arnsberg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit; Erfolgsaussicht: Scheitern früherer Therapieversuche).

§ 64 StGB

1. Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt setzt voraus, dass der Täter einen Hang aufweist, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, § 64 Satz 1 StGB. Gemäß § 64 Satz 1 2. Halbsatz StGB erfordert ein Hang eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert. Erforderlich sind insoweit äußere, überprüfbare Veränderungen in mindestens einem der genannten Bereiche der Lebensführung.

2. Eine Anlasstat geht im Sinne des § 64 Satz 1 1. Halbsatz StGB auf den Hang zurück, wenn die bestehende Substanzkonsumstörung, was tatrichterlicher Feststellung bedarf, für das Tatgeschehen „mehr als andere Umstände ausschlaggebend“ ist. Eine Mitursächlichkeit des Hangs für die Anlasstat unterhalb dieser Schwelle reicht für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals nicht mehr aus.

3. Nach § 64 Satz 2 StGB bedarf die Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einer nachvollziehbar dargelegten, auf tatsächliche Anhaltspunkte gestützten Erwartung, den Angeklagten innerhalb der Fristen nach § 67d Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 StGB zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor einem Rückfall zu bewahren und von der Begehung erheblicher hangbedingter Taten abzuhalten. Zu erwarten ist ein Therapieerfolg, wenn für sein Erreichen eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades gegeben ist. Das Gericht hat seine diesbezügliche Überzeugung als Ergebnis einer richterlichen Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit und aller sonstigen maßgeblichen Umstände in den Urteilsgründen darzulegen.

317. BGH 2 StR 19/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; Selbstleseverfahren (Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachung); Einziehung des Werts von Tatprodukten (Vorrang gegenüber Einziehung gem. §§ 73, 73c StGB; Unmöglichkeit der Einziehung des Originalgegenstandes: Herstellen und Weitergabe von Betäubungsmitteln, Bewertungseinheit; Ermessensentscheidung); Strafzumessung (Berücksichtigung der Wertersatzentziehung als Nebenstrafe).

§ 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB; § 29a BtMG; § 34 KCanG

1. In Fällen, in denen eine Einziehung als Tatprodukt nach § 74 Abs. 1 und 3 StGB bzw. des Wertes von Tatprodukten gemäß § 74c Abs. 1 StGB möglich ist, hat die Einziehung nach § 74 Abs. 1, § 74c Abs. 1 StGB grundsätzlich Vorrang vor einer Einziehung gemäß §§ 73, 73c StGB.

2. Die Einziehung nach § 74 Abs. 1, § 74c Abs. 1 StGB steht im pflichtgemäßen Ermessen des Tatgerichts. Für die Anordnung gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des § 74f Abs. 1 StGB. Den Urteilsgründen muss daher grundsätzlich zu entnehmen sein, dass sich das Tatgericht bewusst war, eine Ermessensentscheidung zu treffen, und welche Gründe für die Ausübung des Ermessens gegeben waren.

3. Eine Maßnahme nach § 74 Abs. 1, § 74c Abs. 1 StGB hat den Charakter einer Nebenstrafe und stellt daher

einen bestimmenden Strafzumessungsgrund dar. Wird dem Täter auf diese Weise ein ihm zustehender Gegenstand von nicht unerheblichem Wert entzogen, ist dies deshalb ein bestimmender Gesichtspunkt für die Bemessung der neben der Einziehung zu verhängenden Strafe und insoweit im Wege einer Gesamtbetrachtung der den Täter betreffenden Rechtsfolgen angemessen zu

berücksichtigen. Mit der Wertersatzeinziehung nach § 74 Abs. 1, § 74c Abs. 1 StGB wird zudem auf das Legalvermögen der Angeklagten zugegriffen. Auch dies begründet – unbeschadet des möglichen Vollstreckungsschutzes nach § 459g Abs. 2 und 5 Satz 1 StPO – grundsätzlich einen im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigenden Umstand.

Rechtsprechung

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

235. BGH 1 StR 54/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Tübingen)

BGHSt; Beweiserhebungsverbot bei durch Rechtshilfe erlangten Beweismitteln (Voraussetzungen; Verstoß gegen *ordre public*: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Verletzung von völkerrechtlichen Verfahrensgarantien, Gewährleistungen der EMRK, Wesensgehalt der Verfahrensfairness, erforderliche Gesamtbetrachtung der Verfahrensfairness; erforderliche Gesamtbetrachtung; Zeitpunkt der Beurteilung; hier: Verwertbarkeit von Daten über die Kommunikation mit Anom-Kryptomobiltelefonen); Fernmeldegeheimnis (Wesensgehalt des Grundrechts).

§ 261 StPO; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 EMRK; Art. 10 Abs. 1 GG; § 71 IRG

1. Verwertbarkeit von Anom-Daten. (BGHSt)
2. Ob im Wege der Rechtshilfe erlangte Beweise verwertbar sind, richtet sich ausschließlich nach dem nationalen Recht des um Rechtshilfe ersuchenden Staates, soweit der um Rechtshilfe ersuchte Staat die unbeschränkte Verwendung der von ihm erhobenen und übermittelten Beweisergebnisse gestattet hat. Demgegenüber ist die Rechtmäßigkeit von Ermittlungshandlungen – jenseits etwaiger Vorgaben des ersuchenden Staates, also insbesondere im Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach dem Recht des ersuchten Staates zu bewerten. Die Gerichte des ersuchenden Staates dürfen die hoheitlichen Entscheidungen des ersuchten Staates grundsätzlich nicht am Maßstab von dessen Rechtsordnung überprüfen (vgl. BGHSt 67, 29 Rn. 26). Das bloße Nichteinhalten deutschen Rechts bei einer ausländischen Ermittlungsmaßnahme begründet daher nicht per se ein unselbständiges Beweisverwertungsverbot. (Bearbeiter)
3. Nach dem Grundsatz gegenseitigen Vertrauens ist zunächst von der Rechtmäßigkeit von im Ausland vorgenommenen Amts- und Ermittlungshandlungen auszugehen. Dieser Grundsatz gilt auch im Rechtshilfeverkehr mit den USA. Die Rechtsordnung geht nämlich von der Eingliederung rechtsstaatlich verfasster Staaten in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus. Erst und nur dann, wenn belastbare Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich der ersuchte Staat nicht rechtstreu verhalten hat, kann die

Vermutung rechtmäßigen Handelns widerlegt sein. (Bearbeiter)

4. Die Unverwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Beweismitteln kann sich aus einem Verstoß gegen die Grundsätze des nationalen und europäischen *ordre public* (§ 73 Satz 1 IRG) oder aus einer Verletzung von Garantien des verbindlichen Völkerrechts mit Individualrechtsschutz – etwa Art. 3 EMRK – bei der Beweiserhebung ergeben (vgl. BGHSt 67, 29 Rn. 32). Beweise, die unter Außerachtlassen nationaler und europäischer rechtsstaatlicher Mindeststandards gewonnen wurden, sind im deutschen Strafverfahren unverwertbar. (Bearbeiter)

5. Dem *ordre public* unterfallen das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz und die nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandards. Dabei sind auch die Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Zusatzprotokolle sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen methodisch vertretbarer Auslegung zu berücksichtigen. Der deutsche *ordre public* umfasst damit insbesondere die Ächtung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung. Auch sonstige menschenwürderelevante Eingriffe in den Wesensgehalt des betreffenden Grundrechts können einen Verstoß gegen den *ordre public* begründen. Zu den unabdingbaren Grundsätzen gehört schließlich der Wesensgehalt der Verfahrensfairness sowie das Gebot der Verhältnismäßigkeit. (Bearbeiter)

6. Ein Rechtsverstoß bei der Beweiserhebung führt nicht ohne Weiteres zur Unverwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. Es bedarf in jedem Einzelfall einer Abwägung der für und gegen die Verwertung sprechenden Gesichtspunkte. Für die Verwertbarkeit spricht auf der einen Seite stets das staatliche Aufklärungsinteresse, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Auf der anderen Seite muss berücksichtigt werden, welches Gewicht der Rechtsverstoß hat. Dieses wird im konkreten Fall vor allem dadurch bestimmt, ob der Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich

begangen wurde, welchen Schutzzweck die verletzte Vorschrift hat, ob der Beweiswert beeinträchtigt wird, ob die Beweiserhebung hätte rechtmäßig durchgeführt werden können und wie schutzbedürftig der Betroffene ist. Verwertungsverbote hat der Bundesgerichtshof insbesondere bei grober Verkennung oder bewusster Missachtung der Rechtslage angenommen (st. Rspr.). (Bearbeiter)

7. Für die Prüfung der Verwertbarkeit von Beweismitteln kommt es auf den Erkenntnisstand und die Rechtslage zum Zeitpunkt der Verwertung der Beweisergebnisse an (vgl. BGHSt 67, 29 Rn. 70). (Bearbeiter)

345. BGH 4 ARs 11/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (OLG Dresden)

BGHSt; Vorlage nach § 42 Abs. 1 IRG (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung; Divergenzvorlage; Entscheidungserheblichkeit; Vorlegungsfrage); Verjährung (Unterbrechung; funktionsäquivalente Regelung im ausländischen Recht); Auslieferungshindernis (unabdingbare Grundsätze der verfassungsrechtlichen Ordnung; unabdingbares Maß an Grundrechtsschutz; völkerrechtlicher Mindeststandard; allgemeine Regeln des Völkerrechts; Berücksichtigung der EMRK; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens); Kriegsdienstverweigerungsrecht (Schutzbereich: Anwendbarkeit auf Heranziehung zu ausländischen Streitkräften, situationsbezogene Gewissensentscheidung, Abgrenzung zur Gewissensfreiheit; Einschränkungen: Spannungs- und Verteidigungsfall, überragende Treuepflichten in außerordentlicher Lage, praktische Konkordanz; Berücksichtigung der Maßstäbe des Aufenthalts- und Abschiebungsrechts; Berücksichtigung der EMRK; Berücksichtigung des IPbPR); Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG; Unionsrechtliches Vorabentscheidungsverfahren (EuGrCh: Anwendungsbereich).

Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 3 GG; Art. 12a GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 25 GG; Art. 100 Abs. 2 GG; Art. 115 GG; Art. 267 AEUV; Art. 51 EuGrCh; Art. 3 EMRK; Art. 6 EMRK; Art. 9 EMRK; Art. 15 EMRK; Art. 4 Abs. 2 IPbPR; Art. 18 IPbPR; § 78c StGB; § 134 StPO; § 114 StPO; § 42 IRG; § 73 IRG; § 11 KDVG

1. Verweigert der Verfolgte im Auslieferungsverfahren nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe und ist nicht gewährleistet, dass er nach seiner Auslieferung nicht zum Kriegsdienst im ersuchenden Staat herangezogen wird und im Fall seiner Verweigerung keine Bestrafung zu erwarten hat, begründet dies jedenfalls dann kein Auslieferungshindernis, wenn sein um Auslieferung ersuchendes Heimatland völkerrechtswidrig mit Waffengewalt angegriffen wird und ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung deshalb nicht gewährleistet. (BGHSt)

2. Die deutschen Gerichte unterliegen bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Auslieferung der verfassungsrechtlichen Pflicht, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 GG unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt. (Bearbeiter)

3. Der Schutz eines rechtsstaatlichen, von der Achtung der Würde des Menschen bestimmten Kernbereichs kann im völkerrechtlichen Verkehr nicht identisch sein mit den innerstaatlichen Rechtsauffassungen. Das Grundgesetz geht von der Eingliederung des von ihm verfassten Staates in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft aus. Es gebietet damit, insbesondere im Rechtshilfeverkehr Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, auch wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen. Sofern der in gegenseitigem Interesse bestehende zwischenstaatliche Auslieferungsverkehr erhalten und auch die außenpolitische Handlungsfreiheit der Bundesregierung unangetastet bleiben soll, dürfen deutsche Gerichte nur die Verletzung der unabdingbaren Grundsätze der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung als unüberwindbares Hindernis für eine Auslieferung zugrunde legen. (Bearbeiter)

3. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Auslieferung sind die deutschen Gerichte ferner – insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind – verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrundeliegenden Akte den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard wahren. (Bearbeiter)

4. Nicht nur im Rechtshilfeverkehr unter Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sondern auch im allgemeinen völkerrechtlichen Auslieferungsverkehr gilt der Grundsatz, dass dem ersuchenden Staat im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der Rechtshilfe in Strafsachen sowie des Völkerrechts Vertrauen entgegenzubringen ist. Auch im allgemeinen Auslieferungsverkehr hat der ersuchende Staat ein erhebliches Interesse an der Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der gegenseitigen Rechtshilfe. Von der Begehung von Rechtsverletzungen, die die zukünftige Funktionsfähigkeit des Auslieferungsverkehrs zwangsläufig beeinträchtigen würden, wird ein ersuchender Staat schon deshalb regelmäßig Abstand nehmen. Dieser Grundsatz kann so lange Geltung beanspruchen, wie er nicht durch entgegenstehende Tatsachen, etwa systemische Defizite im Zielstaat, erschüttert wird. (Bearbeiter)

5. Nach der deutschen verfassungsrechtlichen Ordnung erfährt der Schutz, den das Grundgesetz dem freien Gewissen des Einzelnen mit Art. 4 GG einräumt, im Verteidigungsfall – mithin dem Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland mit Waffengewalt angegriffen wird (Art. 115a Abs. 1 GG) – nicht unbeträchtliche Modifikationen sowohl auf der Ebene der Verfassung wie auf der Ebene des das Nähere nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 GG und Art. 12a Abs. 2 Satz 3 GG regelnden einfachen Rechts. Setzt das deutsche Verfassungsrecht der Pflicht, sich an der Sicherung der staatlichen Existenz zu beteiligen, mit Art. 4 Abs. 3 GG gleichwohl hohe Schranken entgegen, etabliert es zwar ein im Vergleich mit anderen demokratisch-rechtsstaatlichen Verfassungen besonders weitgehendes Schutzniveau. Soweit der Verteidigungsfall mit einer Gefährdungslage nicht nur für die Landesverteidigung, sondern für die Grundrechtsverwirklichung eines jeden einhergeht, gilt dies indes ebenso für Schutzgehalte, die Art. 4

GG für zur Landesverteidigung berufene Wehrpflichtige gewährleistet. Daher erscheint es auch nach deutschem Verfassungsrecht nicht von vornherein undenkbar, dass Wehrpflichtige in außerordentlicher Lage zusätzlichen Einschränkungen unterliegen und in letzter Konsequenz sogar gehindert sein könnten, den Kriegsdienst an der Waffe aus Gewissensgründen zu verweigern. (Bearbeiter)

6. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hat sich zu der Frage der Kriegsdienstverweigerung im Kontext des Auslieferungsrechts und zu einer etwaigen Pflichtenbindung des ausliefernden Vertragsstaats bislang nicht verhalten. Die Relevanz von Art. 9 EMRK im Auslieferungsverkehr auch nur unterstellt, gewährleistet die Norm nach der jüngeren Rechtsprechung des Gerichtshofs zwar ein Recht auf Verweigerung des Kriegsdienstes aus Gewissensgründen. Als Gewährleistung, die Einschränkungen nach Art. 9 Abs. 2 EMRK zugänglich ist, bleibt sie jedoch hinter dem Schutzniveau von Art. 4 GG zurück und unterliegt im Notstandsfall weitergehenden Einschränkungen. (Bearbeiter)

7. Soweit nach Art. 18 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (IPbPR – BGBl. 1973 II S. 1533) jedermann das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat, fällt es nach der Auslegung des Ausschusses für Menschenrechte der Vereinten Nationen (nachfolgend: Menschenrechtsausschuss) auch in den Anwendungsbereich dieser Gewährleistung, eine Person nicht zur Anwendung tödlicher Gewalt zu zwingen, obwohl dies in ernsthaftem Widerspruch zu ihrer Gewissensfreiheit oder ihrer Religions- oder Glaubensfreiheit steht. Allerdings reicht das Art. 18 IPbPR entnommene Recht auf Kriegsdienstverweigerung in seinem Schutzniveau nicht über die Schutzgehalte des Art. 9 Abs. 1 EMRK hinaus. Zwar zählt Art. 4 Abs. 2 IPbPR die Gewährleistungen des Art. 18 Abs. 1 IPbPR zu den Rechten, die auch im Notstandsfall im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IPbPR nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen. Auch Art. 18 Abs. 3 IPbPR gestattet es jedoch, die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen zu unterwerfen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (Bearbeiter)

329. BGH 2 StR 471/23 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

BGHSt; Unterbrechung der Hauptverhandlung (Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen: Anwendung neben allgemeinen Hemmungstatbeständen).

§ 229 StPO; § 10 Abs. 1 Satz 1 EGStPO; § 209 BGB

1. Innerhalb eines Unterbrechungszeitraumes konnte § 10 Abs. 1 Satz 1 EGStPO in der Fassung vom 27. März 2020 mehrfach greifen, ohne dass zwischen den Hemmungszeiträumen zur Sache verhandelt worden sein musste. (BGHSt)

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 EGStPO trat als weiterer Hemmungstatbestand neben § 229 Abs. 3 Satz 1 StPO, so dass beide Vorschriften kumulativ zur Anwendung kommen konnten. (BGHSt)

3. Die Zeit der Hemmung ist entsprechend § 209 BGB zu bestimmen. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Hemmungsgrund eingetreten ist, und endet mit dem Tag seines Wegfalls. Beide Tage gehören zur Hemmungszeit und werden nicht in den Unterbrechungszeitraum eingerechnet. (Bearbeiter)

283. BGH 3 StR 340/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Osnabrück)

BGHR; Teileinstellung bei mehreren Taten (irrtümliche Einstellung); Beschränkung der Verfolgung; Strafvorschriften des Gewaltschutzgesetzes (Rechtmäßigkeit des Bestätigungsbeschlusses).

§ 154 StPO; § 154a StPO; § 4 Satz 1 Nr. 2 GewSchG

1. Irrtümlich nach § 154 StPO statt nach § 154a StPO vorgenommene Verfahrensbeschränkungen sind entsprechend dem tatsächlich Gewollten und rechtlich Zulässigen in Entscheidungen nach § 154a StPO umzudeuten. (BGHR)

2. Zwar ist eine Wiedereinbeziehung des nach § 154a StPO Ausgeschiedenen gemäß § 154a Abs. 3 Satz 1 StPO in jeder Lage des gerichtlichen Verfahrens zulässig. Doch ist die Entscheidung den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben, und zwar so zeitig, dass sie gegebenenfalls reagieren können und insbesondere der Angeklagte seine Verteidigung hierauf einrichten kann. Hierzu bedarf es keines förmlichen Gerichtsbeschlusses. Ein Hinweis des Vorsitzenden entsprechend § 265 Abs. 1 und 2 StPO kann insoweit genügen. (Bearbeiter)

3. Eine Verurteilung nach § 4 Satz 1 Nr. 2 GewSchG wegen Verstoßes gegen einen nach § 214a Satz 1 FamFG gerichtlich bestätigten Vergleich setzt voraus, dass das erkennende Gericht im Strafverfahren eigenständig und unabhängig von der vorangegangenen Beurteilung durch das Familiengericht die materielle Rechtmäßigkeit des Bestätigungsbeschlusses geprüft und bejaht hat. Diese Prüfung und ihr Ergebnis muss es in den Urteilsgründen für das Revisionsgericht nachvollziehbar darlegen. (BGHR)

320. BGH 2 StR 330/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Aachen)

Verständigung (Zeitpunkt der Belehrung: Zustandekommen der Verständigung, Zustimmungserklärung; Heilung: qualifizierte Belehrung; Beruhen: Kenntnis des Angeklagten, einfache Belehrung, vorherige Belehrung eines Mitangeklagten).

§ 257c Abs. 4 StPO; § 257c Abs. 5 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. Die Verständigung kommt nicht erst mit der Belehrung zustande, sondern bereits durch die Zustimmungserklärungen gemäß § 257c Abs. 3 Satz 4 StPO. Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen nach § 257c Abs. 5 StPO über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist.

2. Eine Heilung der unterbliebenen Belehrung setzt eine rechtsfehlerfreie Wiederholung des von dem Verfahrensfehler betroffenen Verfahrensabschnitts voraus. Dafür

bedarf es eines ausdrücklichen Hinweises auf den Fehler und auf die daraus folgende gänzliche Unverbindlichkeit der Zustimmung des Angeklagten sowie einer Nachholung der versäumten Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO und der erneuten Einholung einer nunmehr verbindlichen Zustimmungserklärung.

3. Bleibt die unter Verstoß gegen die Belehrungspflicht zustande gekommene Verständigung bestehen und fließt das darauf basierende Geständnis in das Urteil ein, beruht dieses regelmäßig auf dem Verstoß gegen das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und seine Selbstbelastungsfreiheit.

4. Ausnahmsweise kann auf Grund konkreter Feststellungen die Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis ausgeschlossen werden, wenn der Angeklagte dieses auch bei ordnungsgemäßer Belehrung abgegeben hätte, etwa wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Angeklagte vor Erklärung seiner Zustimmung und bei Abgabe seines Geständnisses anderweitig von den Voraussetzungen für den Wegfall der Bindungswirkung gemäß § 257c Abs. 4 StPO Kenntnis erlangt hat.

5. Allein der Umstand, dass die Belehrung nach § 257c Abs. 5 StPO nicht gänzlich unterblieben ist, sondern diese unmittelbar nach der allseitigen Zustimmung zum gerichtlichen Verständigungsvorschlag und noch vor Ablegung des Geständnisses durch den anwaltlich verteidigten Angeklagten erfolgte, rechtfertigt es aber jedenfalls nicht, einen solchen Ausnahmefall anzunehmen.

6. Auch die Belehrung eines Mitangeklagten im Beisein des Angeklagten ist nicht geeignet, die Ursächlichkeit des Belehrungsfehlers für das Geständnis ausnahmsweise auszuschließen, wenn im Rahmen dieser Belehrung nicht darauf hingewiesen wurde, welche Folgen sich aus der verspäteten Belehrung ableiten, und wenn die Zustimmung des Angeklagten zu der Verständigung nach der verspäteten Belehrung nicht erneut eingeholt wurde. In diesen Fällen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte davon ausgegangen ist, an seine erklärte Zustimmung gebunden zu sein.

249. BGH 1 StR 142/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG München I)

Verwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Daten des Messengerdienstes SkyECC (grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs; kein Beweisverwertungsverbot; Europäische Ermittlungsanordnung; Schutzzweck von Rechtshilfavorschriften; Verwertung personenbezogener Informationen in einer gerichtlichen Entscheidung); Anforderungen an ein Beweisverwertungsverbot (Abwägungslösung; verfassungsrechtliche Gründe: ausreichender Einfluss auf Gang und Ergebnis des Verfahrens; Begünstigung rechtswidriger Beweiserhebung).

§ 261 StPO; Artikel 31 RL EEA; Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b RL EEA

1. Bei Artikel 31 RL EEA handelt es sich um eine rechts-hilferechtliche Bestimmung, die neben der Achtung der

Souveränität des zu unterrichtenden Zielstaats auch den Schutz der Zielperson u.a. vor einer Verwendung der Daten in diesem Mitgliedstaat bezweckt.

2. Nicht jeder Verstoß gegen Beweiserhebungsvorschriften zieht ein strafprozessuales Verwertungsverbot nach sich; darüber ist nach den Umständen im Einzelfall, insbesondere nach der Art der verletzten Vorschrift und dem Gewicht des Verstoßes unter Abwägen der widerstreitenden Interessen zu entscheiden. Nur ausnahmsweise ist ein Beweisverwertungsverbot aufgrund gesetzlicher Vorschrift wie etwa § 136a Abs. 3 Satz 2 StPO oder aus übergeordneten wichtigen Gründen anzunehmen.

3. Maßgeblich beeinflusst wird das Ergebnis der danach vorzunehmenden Abwägung einerseits durch das Ausmaß des staatlichen Aufklärungsinteresses, dessen Gewicht im konkreten Fall vor allem unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit weiterer Beweismittel, der Intensität des Tatverdachts und der Schwere der Straftat bestimmt wird. Andererseits ist das Gewicht des in Rede stehenden Verfahrensverstößes von Belang, das sich vor allem danach bemisst, ob das staatliche Ermittlungsorgan den Rechtsverstoß gutgläubig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen hat.

4. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist ein Beweisverwertungsverbot geboten, wenn die Auswirkungen des Rechtsverstoßes dazu führen, dass dem Angeklagten keine hinreichenden Möglichkeiten zur Einflussnahme auf Gang und Ergebnis des Verfahrens verbleiben, die Mindestanforderungen an eine zuverlässige Wahrheitserforschung nicht mehr gewahrt sind oder die Informationsverwertung zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht führen würde.

5. Zudem darf eine Verwertbarkeit von Informationen, die unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften gewonnen wurden, nicht bejaht werden, wenn dies zu einer Begünstigung rechtswidriger Beweiserhebungen führen würde. Ein Beweisverwertungsverbot kann daher insbesondere nach schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen, bei denen grundrechtliche Sicherungen planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden sind, geboten sein.

258. BGH 1 StR 356/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Düsseldorf)

Mitteilung über außerhalb der Hauptverhandlung geführte Verständigungsgespräche (erforderlicher Inhalt der Mitteilung: Äußerung der Verteidigung zu einem Verständigungsvorschlag; Beruhen des Urteils auf dem Verstoß).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

Die Mitteilung über außerhalb der Hauptverhandlung geführte Verständigungsgespräche muss auch Angaben dazu enthalten, sich der Verteidiger des Angeklagten zu einem Verständigungsvorschlags des Gerichts und der Staatsanwaltschaft verhalten und welche Standpunkte er eingenommen hat. Teilt der Vorsitzende dies nicht in der Hauptverhandlung mit, beruht das Urteil regelmäßig auf dieser unvollständigen Mitteilung.

330. BGH 2 StR 482/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Wiesbaden)

Darstellungsanforderungen (Bild- und Videomaterial: Pornographiedelikte, stichpunktartige Inaugenscheinnahme, Darstellung einer exemplarischen Auswahl; Augenscheinsgehilfe: Beweismittler, Sachverständiger, Mitteilung des Gutachteninhalts in den Urteilsgründen); Konkurrenzen (Besitz von pornographischen Inhalten: eine Tat bei mehreren Datenträgern).

§ 184b StGB; § 184c StGB; § 267 Abs. 1 StPO

1. Zwar obliegt es dem Tatgericht, den Inhalt der verfahrensgegenständlichen Schriften festzustellen und rechtlich zu würdigen; hierbei ist auf deren Gesamtdarstellung und ihren Gesamtinhalt abzustellen. Es hat deshalb – bei Bilddateien naheliegend unter Bezugnahme nach § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO – darzulegen, auf Grund welcher Umstände die Darstellungen auf die Erregung sexueller Reize zielten. Jedenfalls aber, wenn es sich um eine große Menge von Video- und Bildaufnahmen handelt, reicht es aus, wenn das Tatgericht für eine exemplarische Auswahl der Aufnahmen konkrete Ausführungen zu den abgebildeten sexuellen Handlungen von, an oder vor Kindern bzw. Jugendlichen macht.

2. Das Tatgericht kann sich eines Augenscheinsgehilfen als Beweismittler bedienen und seine Überzeugungsbildung hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen, die es seiner rechtlichen Bewertung zugrundlegt, auf die Angaben Dritter stützen, namentlich einer erfahrenen oder geschulten Ermittlungsperson, gegebenenfalls auch eines Sachverständigen mit entsprechender Expertise. Deren Angaben sind dann allerdings für die Urteilsfindung wesentlich und deshalb in den Urteilsgründen – regelhaft ohne Einzelheiten straff zusammengefasst – so darzustellen und zu würdigen, dass nachvollziehbar wird, welche rationalen Gründe den Schluss erlauben, das vom Tatgericht festgestellte Geschehen stimme mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit überein. Dem genügt allein der Hinweis darauf, dass die getroffenen Feststellungen „auf den Gutachten des Sachverständigen und dessen ergänzenden Ausführungen in der Hauptverhandlung beruhen“, nicht.

334. BGH 2 StR 544/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Anklageverlesung (vollständige Verlesung der Anklageschrift statt nur des Anklagesatzes; wesentliches Ermittlungsergebnis; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Mündlichkeitsgrundsatz; Protokollberichtigung; dienstliche Erklärungen; Beruhen: Inbegriff der Hauptverhandlung); Adhäsionsentscheidung (Feststellung: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).

§ 200 Abs. 2 StPO; § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 274 StPO; § 337 StPO; § 406 StPO; § 253 BGB

1. Für die Frage, ob ein Urteil auf einer unzulässigen Mitteilung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses (§ 200 Abs. 2 StPO) statt der bloßen Verlesung des Anklagesatzes beruht, ist zwischen der dauernden Überlassung der Anklageschrift und deren einmaliger Verlesung zu unterscheiden. Durch ein einmaliges Verlesen werden die Schöffen regelmäßig nicht so stark beeindruckt, dass sie das wirkliche Ergebnis der Hauptverhandlung nicht mehr unbefangen aufnehmen können.

2. Schöffen sind gleichberechtigte Richter, von denen in der heutigen Informationsgesellschaft, gegebenenfalls mit Unterstützung der Berufsrichter, erwartet wird, sowohl die Berichterstattung als auch die Wertungen der Verfahrensbeteiligten sachgerecht einzuordnen.

3. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes werden von dem in einer Adhäsionsentscheidung zugesprochenen Schmerzensgeldanspruch alle Schadensfolgen erfasst, die entweder bereits eingetreten und objektiv erkennbar sind oder deren Eintritt jedenfalls vorhergesehen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden kann.

310. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (Kammergericht)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

1. Das Rechtsmittelgericht nimmt bei einer Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers durch das erkennende Gericht keine eigenständige Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 144 Abs. 1 StPO vor und übt kein eigenes Ermessen auf der Rechtsfolgenreihe aus, sondern kontrolliert die angefochtene Entscheidung lediglich im Rahmen einer Vertretbarkeitsprüfung dahin, ob der Vorsitzende seinen Beurteilungsspielraum und die Grenzen seines Entscheidungsermessens überschritten hat.

2. Danach kann im Fall voraussichtlich besonders lang dauernder Hauptverhandlungen die Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers angezeigt sein, weil mit der Verfahrensdauer das Risiko eines längerfristigen Ausfalls des Verteidigers und damit der Notwendigkeit einer Aussetzung der Hauptverhandlung steigt. In Fällen einer absehbar außergewöhnlich langen Hauptverhandlung rechtfertigt sich die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung aus der Erfahrung, dass sich bei einer derartigen Dauer der Hauptverhandlung die Wahrscheinlichkeit erhöht, ein Verteidiger könnte durch Erkrankung für einen längeren Zeitraum als durch Unterbrechungen nach § 229 StPO überbrückbar ausfallen.

3. Jedoch gibt die bloß abstrakt theoretische Möglichkeit eines späteren Ausfalls des Pflichtverteidigers – außer in Fällen voraussichtlich ganz besonders langer Hauptverhandlungen – regelmäßig keinen Anlass zur Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers. Dabei kann auch in Rechnung gestellt werden, ob im Zuge eines längerfristigen Ausfalls eines Pflichtverteidigers die Möglichkeit besteht, diesen gemäß § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO zu entpflichten und statt seiner einen anderen Verteidiger – namentlich einen bereits als Wahlverteidiger tätigen

weiteren Verteidiger des betreffenden Angeklagten – zum Pflichtverteidiger zu bestellen.

4. Einzelne bereits absehbare terminliche Verhinderungen der bestellten Pflichtverteidiger gebieten keine Bestellung eines zweiten Pflichtverteidigers. Sofern absehbar ist, dass der bestellte Pflichtverteidiger in größerem Umfang gehindert ist, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, ist dem grundsätzlich nicht mit der Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers zu begegnen. Vielmehr ist der bisherige Verteidiger zu entpflichten und durch einen anderen, terminlich nicht verhinderten Pflichtverteidiger zu ersetzen.

5. Bei einer Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen wenigen Sitzungstagen kommt die gerichtliche Bestellung eines sogenannten Terminvertreters für einzelne Hauptverhandlungstage in Betracht, gegebenenfalls zur Wahrung der Verfahrensfairness unter Änderung des vorgesehenen Beweisprogramms. Bei dem Beweisprogramm an einem solchen Sitzungstag ist in besonderem Maße Rücksicht darauf zu nehmen, dass ein bloßer Terminvertreter nur eingeschränkt mit dem Verfahrensstoff vertraut ist und an der vorangegangenen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung nicht mitgewirkt hat.

6. Wegen der unterschiedlichen Aufgaben von Gericht und Verteidigung in der Hauptverhandlung kann nicht schon aus einer Besetzung des Spruchkörpers mit fünf Richtern gemäß § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG der Schluss gezogen werden, dass die Verteidigung in der Hauptverhandlung von einem Pflichtverteidiger allein nicht leistbar wäre. Entsprechendes gilt, wenn ein Ergänzungsrichter an der Hauptverhandlung teilnehmen wird.

314. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (Thüringer OLG)

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

1. In Fällen, in denen sich die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung richtet, kann sich das Beschwerdegericht nicht auf die Prüfung der Anträge der Staatsanwaltschaft und die von ihr geltend gemachten Beschwerdepunkte beschränken. Es hat die vom Anklagevorwurf umfassten Taten vielmehr in ihrer Gesamtheit zu würdigen und ist dabei an den Eröffnungsbeschluss weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gebunden.

2. Hat der Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht in der Sache selbst über die Eröffnung zu entscheiden, so hat er das in der Eröffnungsentscheidung liegende Wahrscheinlichkeitsurteil eines Oberlandesgerichts über den Tatnachweis und dessen rechtliche Bewertung des Tatvorwurfs in vollem Umfang nachzuprüfen und die Voraussetzungen der Eröffnung selbstständig zu untersuchen.

3. Eine besondere Bedeutung des Falles gemäß § 120 Abs. 2 GVG besteht, wenn es sich bei der Tat unter Beachtung

der Zielrichtung der Vereinigung und deren objektiver Gefährlichkeit um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, welches den Gesamtstaat in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist.

4. Auch wenn mit Blick auf die in der Übernahmeerklärung durch den Generalbundesanwalt liegenden Bestimmung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und des Eingriffs in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (vgl. Art. 96 Abs. 5 GG) strenge Anforderungen zu stellen sind, ist stets aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat zu entscheiden, ob ein ausreichend gewichtiger Angriff auf gesamtstaatliche Interessen vorliegt. Hierbei sind neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt auch die konkreten Auswirkungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen in den Blick zu nehmen. Auch ist zu beachten, welche Signalwirkung von der Tat für potentielle Nachahmer ausgeht. Die innere Sicherheit kann insbesondere beeinträchtigt sein, wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt.

315. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (Thüringer OLG)

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

1. In Fällen, in denen sich die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung richtet, kann sich das Beschwerdegericht nicht auf die Prüfung der Anträge der Staatsanwaltschaft und die von ihr geltend gemachten Beschwerdepunkte beschränken. Es hat die vom Anklagevorwurf umfassten Taten vielmehr in ihrer Gesamtheit zu würdigen und ist dabei an den Eröffnungsbeschluss weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gebunden.

2. Hat der Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht in der Sache selbst über die Eröffnung zu entscheiden, so hat er das in der Eröffnungsentscheidung liegende Wahrscheinlichkeitsurteil eines Oberlandesgerichts über den Tatnachweis und dessen rechtliche Bewertung des Tatvorwurfs in vollem Umfang nachzuprüfen und die Voraussetzungen der Eröffnung selbstständig zu untersuchen.

3. Eine besondere Bedeutung des Falles gemäß § 120 Abs. 2 GVG besteht, wenn es sich bei der Tat unter Beachtung der Zielrichtung der Vereinigung und deren objektiver Gefährlichkeit um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, welches den Gesamtstaat in einer

derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist.

4. Auch wenn mit Blick auf die in der Übernahmeerklärung durch den Generalbundesanwalt liegenden Bestimmung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und des Eingriffs in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (vgl. Art. 96 Abs. 5 GG) strenge Anforderungen zu stellen sind, ist stets aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat zu entscheiden, ob ein ausreichend gewichtiger Angriff auf gesamtstaatliche Interessen vorliegt. Hierbei sind neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt auch die konkreten Auswirkungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen in den Blick zu nehmen. Auch ist zu beachten, welche Signalwirkung von der Tat für potentielle Nachahmer ausgeht. Die innere Sicherheit kann insbesondere beeinträchtigt sein, wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt.

331. BGH 2 StR 491/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen: DNA-Mischspur); Strafzumessung (Wert der Tatbeute: Maßgeblichkeit des Verkehrswerts); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Maßgeblichkeit des Verkehrswerts).
 § 46 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 242 StGB; § 244 StGB; § 261 StPO

1. Bei DNA-Mischspuren ist grundsätzlich darzulegen, wie viele Systeme untersucht wurden, ob und inwieweit sich Übereinstimmungen in den untersuchten Systemen ergeben haben und mit welcher Wahrscheinlichkeit die festgestellten Merkmalskombinationen bei einer anderen Person zu erwarten ist. Lediglich in Fällen, in denen Mischspuren eine eindeutige Hauptkomponente aufweisen, gelten für die Darstellung der DNA-Vergleichsuntersuchung die für Einzelspuren entwickelten Grundsätze.

2. Sowohl für die Strafzumessung als auch für die Einziehung des Wertes von Taterträgen ist der objektive Verkehrswert der Beutegegenstände maßgeblich, nicht der Anschaffungspreis.

335. BGH 4 StR 191/24 – Beschluss vom 28. August 2024 (LG Landau)

Verwerfung eine Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts (Frist: Zustellung an den Angeklagten, fehlende Zustellungsurkunde; fehlende Revisionsanträge; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).
 § 36 StPO; § 37 StPO; § 44 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO; 145a Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

1. § 145a Abs. 1 StPO hindert eine Zustellung eines Verwerfungsbeschlusses an den Angeklagten nicht, denn

diese Vorschrift begründet keine Rechtspflicht, Zustellungen an den Verteidiger zu bewirken.

2. Der Wirksamkeit der Zustellung eines Verwerfungsbeschlusses steht nicht entgegen, dass die Zustellungsurkunde fehlt, da eine hierdurch bewirkte Beurkundung des Zustellungsvorgangs keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Zustellung ist, sondern lediglich eine Möglichkeit ihres Nachweises. Den Nachweis einer Zustellung und ihres Zeitpunkts kann der Zustellende durch die in den einzelnen Vorschriften hierfür vorgesehenen Beurkundungen, aber auch in anderer Weise führen.

3. Die Führung der Verteidigung ist Sache des Angeklagten und seines Verteidigers. Das Gericht ist nicht verpflichtet, die Kommunikation zwischen Verteidiger und Mandanten zu überwachen. Eine Verpflichtung zum Eingreifen besteht nur, wenn das Versagen eines Verteidigers für die Justiz offenkundig ist oder sie davon unterrichtet wird. Allein der Umstand, dass das Gericht das Urteil nicht an den Verteidiger zustellen konnte, genügt hierfür nicht.

381. BGH 6 StR 589/23 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Hannover)

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl (Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme); Revisionsbegründung; Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas: Mitverfügungsgewalt), nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einziehung: fehlende Mitteilung des Vollstreckungsstands einer früheren Einziehungsentscheidung).
 § 244 Abs. 4 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO

Das bloße Ersuchen, das angegriffene Urteil „auf rechtliche Fehler hin“ zu überprüfen, stellt keine auslegungsfähige Revisionsbegründung dar.

261. BGH 1 StR 429/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG München II)

Anspruch auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe (kein Anspruch bei Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung während der mündlichen Urteilsbegründung aufgrund eigenen Verschuldens des Angeklagten).
 § 187 Abs. 2 GVG; § 231b Abs. 1 StPO

1. Ausgehend vom abgestuften System in § 187 Abs. 2 GVG ist eine schriftliche Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe regelmäßig dann nicht notwendig, wenn die Angeklagte verteidigt ist (§ 187 Abs. 2 Satz 5 GVG) und ihr die mündlichen Urteilsgründe übersetzt werden.

2. Das gilt auch, wenn eine Angeklagte aufgrund eigenen Verschuldens nach Maßgabe des § 231b Abs. 1 StPO nach der Verkündung der Urteilsformel für die Zeit der mündlichen Urteilsverkündung aus der Hauptverhandlung entfernt werden muss.

336. BGH 4 StR 197/24 – Beschluss vom 28. August 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Vergewaltigung, Abweichung von Angaben in polizeilicher Vernehmung, Teileinstellung; Beruhen).

§ 154 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

1. In Fällen, in denen „Aussage gegen Aussage“ steht, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass das Tatgericht alle Umstände, welche die Entscheidung zugunsten oder zuungunsten des Angeklagten beeinflussen können, in seine Überlegungen einbezogen und in einer Gesamtschau gewürdigt hat. Erforderlich sind vor allem eine sorgfältige Inhaltsanalyse, eine möglichst genaue Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Aussage, eine Bewertung des feststellbaren Aussagemotivs sowie eine Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben. Eine gravierende Inkonstanz in den Bekundungen eines Zeugen kann ein Indiz für mangelnde Glaubhaftigkeit darstellen, wenn es hierfür keine plausible Erklärung gibt.

2. Stellt das Gericht in Fällen von Aussage gegen Aussage einen Teil der angeklagten Tatvorwürfe nach § 154 Abs. 2 StPO ein, bedarf es der Mitteilung der Gründe hierfür, weil diese im Rahmen der gebotenen umfassenden Glaubhaftigkeitsprüfung von Bedeutung sein können.

275. BGH 3 StR 239/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Oldenburg)

Betäubungsmittelstrafrecht (Mindestfeststellungen im Schätzungsweg; Konkurrenzen: Bewertungseinheit); Beweiswürdigung (Anforderung an die Darstellung der Einlassung des Angeklagten); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderer Gesetz); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 261 StPO

1. Die Beweiswürdigung ist Sache des Tatgerichts, dem es obliegt, das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Der revisionsgerichtlichen Überprüfung unterliegt nur, ob ihm dabei Rechtsfehler unterlaufen sind. Dies ist in sachlichrechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen ein Denkgesetz oder gesicherten Erfahrungssatz verstößt.

2. Eine Beweiswürdigung kann lückenhaft sein, wenn es an einer geschlossenen Darstellung der Einlassung des Angeklagten und deren Würdigung unter Berücksichtigung aller Umstände fehlt. Dabei muss das Tatgericht im Rahmen der erforderlichen Beweiswürdigung regelmäßig von der Einlassung des Angeklagten ausgehen und diese so vollständig und genau wiedergeben, wie es erforderlich ist, damit das Revisionsgericht prüfen kann, ob der Tatrichter unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise zu Recht die Einlassung seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat. Es bedarf somit grundsätzlich einer geschlossenen und zusammenhängenden Wiedergabe wenigstens der wesentlichen Grundzüge der Einlassung des Angeklagten, um diese einer umfassenden Würdigung unterziehen zu können.

326. BGH 2 StR 389/24 – Beschluss vom 19. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Dolmetscher (Beeidigung: fehlende allgemeine Beeidigung, Beweis, Beruhen).

§ 64 StPO; § 274 StPO; § 337 StPO; § 185 GVG; § 189 GVG

1. Nach § 189 GVG ist jeder Dolmetscher in der Hauptverhandlung zwingend vor seinem Einsatz zu vereidigen. Ein Verzicht auf die Vereidigung ist aufgrund ihrer Bedeutung in Strafsachen nicht statthaft. Die Eidesleistung kann nach § 189 Abs. 1 GVG durch individuellen Eid oder durch Berufung auf den Eid nach § 189 Abs. 2 GVG erfolgen, sofern der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist. Die Beachtung dieser Förmlichkeit kann nach § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden.

2. Der Verstoß gegen § 189 GVG ist ein relativer Revisionsgrund. Mit Blick auf den Zweck der Eidesleistung, dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung für die Wahrheitsfindung im konkreten Fall zu verdeutlichen und bewusst zu machen, beruht ein Urteil in der Regel auf einem Verstoß gegen § 189 GVG. Zumeist kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein vom Gericht einzelfallbezogen vereidigter oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher, der sich zudem unmittelbar vor seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung auf die allgemeine Beeidigung berufen und sich damit seine Eidespflicht noch einmal vergegenwärtigt hat, sorgfältiger als ein nicht vereidigter Dolmetscher übersetzt hätte.

3. In Ausnahmefällen kann das Beruhen zwar ausgeschlossen werden. Ausgehend vom Schutzzweck des § 189 GVG hat die Rechtsprechung insoweit zahlreiche „Gegenindizien“ und Ausnahmefälle benannt. Kennzeichnend für diese Fallgestaltungen ist aber, dass die Zuverlässigkeit des Dolmetschers auf andere Weise als durch den in der Hauptverhandlung unterbliebenen Eid sichergestellt werden kann, so dass lediglich ein formaler, den Zweck des § 189 GVG nicht berührender Verstoß vorliegt.

348. BGH 5 StR 338/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Bremen)

Unterbrechung der Hauptverhandlung (Verhandlung zur Sache; reiner Schiebetermin); Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Sicherstellung der weiteren Verhandlung bei Ausfall eines Verteidigers.

§ 229 StPO; § 144 StPO

1. Als ein Termin, der zur fristwährenden Fortsetzung der Hauptverhandlung nach Maßgabe von § 229 Abs. 1 und 4 Satz 1 StPO geeignet ist, gilt nur ein solcher, in dem zur Sache verhandelt, mithin das Verfahren inhaltlich auf den abschließenden Urteilsspruch hin gefördert worden ist. Dies kann etwa durch Vernehmung des Angeklagten, durch Beweisaufnahme oder sonst durch Erörterung des Prozessstoffs geschehen. Es genügt jede Förderung des Verfahrens, selbst wenn weitere verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären und der Fortsetzungstermin auch der Einhaltung der Unterbrechungsfrist diene. Nicht ausreichend sind hingegen sogenannte (reine) „Schiebetermine“, welche die Unterbrechungsfrist lediglich formal wahren, in denen aber tatsächlich keine Prozesshandlungen oder Erörterungen zu Sach- oder

Verfahrensfragen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Strafverfahren seinem Abschluss substanziell näher zu bringen.

2. Nach § 144 Abs. 1 StPO können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 StPO bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist. Ein solches Vorgehen kann dazu dienen, ein Weiterverhandeln auch bei dem vorübergehenden Ausfall eines Verteidigers sicherzustellen. Eine Bestellung ist vom Willen des Beschuldigten unabhängig.

284. BGH 3 StR 383/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Mönchengladbach)

Adhäsionsentscheidung (formgerechter Adhäsionsantrag).
§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 ZPO

Ein Adhäsionsantrag hat inhaltlich den Anforderungen an eine Zivilklage (§ 253 ZPO) zu genügen (§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der Antrag muss den Gegenstand und Grund (Lebenssachverhalt) des Anspruchs genau bezeichnen. Pauschale Verweisungen zur Begründung des Antrags – etwa auf „die Anklageschrift“ – genügen nach den Umständen des Einzelfalls allenfalls bei einfachen und überschaubaren Sachverhalten.

369. BGH 6 StR 438/24 – Beschluss vom 17. September 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Adhäsionsverfahren (Adhäsionsantrag, Zulässigkeit: Tod des Adhäsionsklägers während des Revisionsverfahrens).
§ 403 StPO; § 404 Abs. 1 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

Der Tod des Adhäsionsklägers während des Revisionsverfahrens führt nicht zur Unzulässigkeit des Antrags mit der Folge, dass die Adhäsionsentscheidung aufzuheben und von einer Entscheidung abzusehen wäre.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

276. BGH 3 StR 25/24 – Beschluss vom 27. November 2024

Anfrageverfahren; Handeltreiben mit Cannabis (Tatvollendung bei Inbesitznahme von Cannabissetzlingen); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); strafrechtliches Bestimmtheitsgebot.
§ 132 Abs. 3 GVG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

1. Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Wer Cannabissetzlinge in Besitz nimmt, um ihren Ertrag nach weiterer Aufzucht in einer eingerichteten Plantage gewinnbringend zu verkaufen, verwirklicht den Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis, ohne dass ihre Einpflanzung in der Plantage erforderlich ist.

2. Soweit der Senat in früheren Entscheidungen eine anderslautende Rechtsauffassung vertreten hat, hält er daran nicht mehr fest. Danach umfasst der Tatbestand des Anbaus von Cannabispflanzen, der das Erzielen pflanzlichen Wachstums durch gärtnerische Bemühungen umfasst, keine Begrenzungsfunktion für denjenigen des Handeltreibens mit Cannabis. Auch anderen Tatbeständen des § 29 Abs. 1 BtMG und des § 34 Abs. 1 KCanG, die ebenfalls Teilakt eines Handeltreibens sein können, kommt eine derartige Sperrwirkung nicht zu.

274. BGH 3 StR 219/24 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Oldenburg)

Abgrenzung zwischen Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) bei

Ketamin; Verabredung zu einem Verbrechen; Ausschöpfungsrüge; Beweiswürdigung bei (Teil-)Freispruch (revisionsgerichtliche Überprüfung; Vertretbarkeitskontrolle).
§ 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 NpSG; § 30 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

1. Grundsätzlich kann Ketamin dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz oder dem Arzneimittelgesetz unterfallen. So wird von der in der Anlage zum NpSG unter Nummer 6 aufgeführten Stoffgruppe der Arylcyclohexylamine auch Ketamin erfasst. Zudem ist Ketamin in Anlage 1 der Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (AMVV) aufgeführt. Bei der rechtlichen Einordnung ist unter anderem zu beachten, dass die Begründung der Arzneimitteleigenschaft eines Stoffes mit dem Argument, dieser sei nach der Verkehrsanschauung einzelner Kreise dazu bestimmt, den seelischen Zustand in Form eines Rausches zu beeinflussen, nicht in Betracht kommt, sondern nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union bei einem Arzneimittel die Beeinflussung der physiologischen Funktionen in einer Zuträglichkeit für die menschliche Gesundheit liegen muss.

2. § 261 StPO verlangt eine erschöpfende Würdigung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise. Auch wenn das Gericht nicht gehalten ist, auf jedes Vorbringen einzugehen und jeden erhobenen Beweis im Urteil zu behandeln, muss es unter Würdigung der dafür und dagegen sprechenden relevanten Beweise und Überlegungen lückenlos darlegen, was für die Bildung seiner Überzeugung maßgebend war. Umstände, welche geeignet sind, die

Entscheidung zu beeinflussen, dürfen nicht stillschweigend übergangen werden. Rechtsfehlerfrei ist es aber, wenn sich das Tatgericht mit entsprechenden Beweismitteln auseinandersetzt, daraus jedoch andere Schlüsse zieht als ein Revisionsführer.

346. BGH 5 StR 134/24 – Beschluss vom 20. Februar 2025 (LG Berlin)

Für den illegalen Handel bestimmtes Ketamin als Arzneimittel; Vorrang des Arzneimittelgesetzes.
§ 2 AMG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 NpSG

Bei Ketamin handelt es sich – vorbehaltlich etwaiger stoffspezifischer Besonderheiten – regelmäßig gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a AMG um ein Arzneimittel. Die Vorstellung, dass nur für den medizinisch intendierten Einsatz in der Human- und Tiermedizin nach dem Arzneimittelgesetz zugelassene Ketamin-Präparate dem AMG unterfielen (vgl. BR-Drucks. 403/21, S. 27), dagegen für den illegalen Handel bestimmtes Ketamin ausschließlich dem NpSG, hat keinen Niederschlag im Gesetz gefunden, so dass es bei der gesetzlich angeordneten Vorrangregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 NpSG) verbleibt.

333. BGH 2 StR 523/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Tateinheit: Einfuhr von Cannabis, Handeltreiben mit Cannabis; Tateinheit: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Betätigungen bezüglich einer einheitlichen Rauschgiftmenge, Bewertungseinheit, Verklammerung); Handeltreiben mit Cannabis (Eigennützigkeit).
§ 52 StGB; § 29a BtMG; § 34 KCanG

1. Die Einfuhr von Cannabis, die dem gewinnbringenden Verkauf dient, geht als unselbständiger Teilakt im Tatbestand des Handeltreibens mit Cannabis auf, auch wenn sich die Einfuhrhandlungen auf eine nicht geringe Menge beziehen.

2. Sämtliche Betätigungen, die sich im Rahmen ein und desselben Güterumsatzes auf den Vertrieb einer einheitlichen Rauschgiftmenge beziehen, werden vom gesetzlichen Tatbestand in dem pauschalisierenden, verschiedenartige Tätigkeiten umfassenden Begriff des Handeltreibens zu einer Bewertungseinheit und damit zu einer Tat des Handeltreibens verbunden. Diese Tat verklammert die beiden Fälle insgesamt zur Tateinheit.

3. Voraussetzung für die Annahme von Tateinheit durch Klammerwirkung ist, dass die Ausführungshandlungen zweier an sich selbständiger Delikte zwar nicht miteinander, wohl aber mit der Ausführungshandlung eines dritten Tatbestands (teil-)identisch sind und dass zwischen wenigstens einem der beiden an sich selbständigen Delikte und dem sie verbindenden Delikt zumindest annähernde Wertgleichheit besteht oder die verklammernde Tat die schwerste ist.

4. Die Änderung des Konkurrenzverhältnisses berührt den Unrechts- und Schuldgehalt der Taten regelmäßig nicht. Eine Schuldspruchänderung in der Revisionsinstanz und der Wegfall einer Einzelstrafe führen deshalb nicht zur Aufhebung der Gesamtstrafe, wenn angesichts der Einsatzstrafen auszuschließen ist, dass das Tatgericht eine mildere Gesamtstrafe gebildet hätte.

5. Die für das Handeltreiben erforderliche Eigennützigkeit ist bezogen auf das konkret in Frage stehende Umsatzgeschäft zu beurteilen. Gerade aus diesem muss sich für den Täter ein eigener Vorteil ergeben.

289. BGH 3 StR 493/23 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Duisburg)

Revisionsbeschränkung (konkludente Beschränkung trotz unbeschränkter Anträge); Verhängung einer Jugendstrafe (Einbeziehung von Vorverurteilungen); Grundsatz der Einheitlichkeit der Sanktionsbestimmung im Jugendstrafrecht (Notwendigkeit der Aufhebung der Anordnung von Maßregeln bei Aufhebung des Strafausspruchs).
§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 300 StPO analog; § 344 StPO

Das Tatgericht hat im Rahmen der Verhängung einer Einheitsjugendstrafe bei Einbeziehung früherer Entscheidungen in den Urteilsgründen nicht nur deren Erledigungsstand und die betreffenden Sachverhalte mitzuteilen, sondern grundsätzlich auch die den dortigen Rechtsfolgenentscheidungen zu Grunde liegenden und in den dortigen Urteilsgründen dargelegten wesentlichen tatsächlichen Umstände. Insofern kommt es aber nicht auf deren Bewertung durch das damals erkennende Gericht, sondern auf die von diesem hierzu getroffenen Feststellungen an.

362. BGH 6 StR 288/24 – Urteil vom 16. Oktober 2024 (LG Potsdam)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Cannabis (Tateinheit: Überschneidungen der Ausführungshandlungen des Handeltreibens).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 52 StGB

Überschneidungen der Ausführungshandlungen des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln führen zur Annahme von Tateinheit. Dafür genügen zwar kein allein subjektiv-motivatorischer Zusammenhang oder die bloße Gleichzeitigkeit von Geschehensabläufen. Erforderlich ist vielmehr, dass sich die tatbestandlichen Ausführungshandlungen in objektiver Hinsicht derart überschneiden, dass zumindest ein Teil der einheitlichen Handlung zur Erfüllung des einen wie des anderen Tatbestands beziehungsweise zur mehrfachen Verwirklichung desselben Tatbestands gleichermaßen beiträgt.

Vertrauen statt Kontrolle?

Anmerkung zum „AnomChat“-Beschluss des BGH (BGH HRRS 2025 Nr. 235)

Von RAin Alicia Althaus, Wiesbaden

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil¹ die Verwertbarkeit von Kommunikationsdaten, die durch US-Behörden aus dem verschlüsselten Messengerdienst „AnomChat“ gewonnen wurden, für deutsche Strafverfahren für zulässig erklärt. Der BGH stützte seine Entscheidung auf mehrere Kernargumente: Es hätten keine vergleichbaren inländischen Ermittlungsansätze zur Verfügung gestanden, die erfassten Inhalte hätten sich ausschließlich auf kriminelle Handlungen bezogen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung sei gewahrt, und es lägen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der übermittelten Daten vor. Zudem zog der BGH Parallelen zwischen der ausländischen Maßnahme und vergleichbaren Ermittlungsinstrumenten der StPO und verneinte ein legitimes Interesse an verschlüsselter Kommunikation außerhalb krimineller Zwecke. Die Revision des Angeklagten wurde insoweit verworfen, lediglich bezüglich des Strafmaßes und der Vermögensabschöpfung wurde der Fall zur Neuverhandlung zurückverwiesen.

Die nachfolgende Analyse widmet sich bewusst nicht den prozessualen Argumenten der Verteidigung des Angeklagten im konkreten Fall, denen die Verfasserin grundsätzlich beipflichtet. Vielmehr erfolgt eine grundlegende rechtsstaatliche Auseinandersetzung mit den tragenden Erwägungen des Bundesgerichtshofs, die über den Einzelfall hinaus von erheblicher Bedeutung für die Architektur des Rechtsstaats und die Legitimationsbasis strafrechtlicher Ermittlungen sind. Die kritische Würdigung versteht sich als Beitrag zur notwendigen verfassungsrechtlichen Diskussion über die Grenzen transnationaler Strafverfolgung in einer digitalisierten Welt.

1. Die Schattenseite der Umgehungsstrategien

Die Argumentation des BGH, dass „andere, vergleichbare erfolgsversprechende und ergiebige Ermittlungsansätze nicht zur Verfügung standen“,² verkennt fundamentale verfassungsrechtliche Grundsätze. Diese Nichtverfügbarkeit ist keine technische Limitierung, sondern das Ergebnis einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung. Der demokratisch legitimierte Souverän hat deutschen Ermittlungsbehörden explizit nicht die Befugnisse eingeräumt, die hier von ausländischen Behörden genutzt wurden. Diese Zurückhaltung ist kein Defizit, sondern Ausdruck einer bewussten rechtsstaatlichen Begrenzung exekutiver Eingriffsbefugnisse.³

Indem der BGH den Umweg über ausländische Erkenntnisquellen legitimiert, hebt er diese gesetzgeberische Entscheidung aus und untergräbt den demokratischen Willensbildungsprozess. Es entsteht eine bedenkliche Umgehungs konstruktion: Was der deutsche Gesetzgeber den eigenen Behörden verwehrt, wird über den Umweg ausländischer Behörden ermöglicht. Dies stellt nicht nur eine Aushöhlung der legislativen Gestaltungskompetenz dar, sondern auch eine Erosion verfassungsrechtlich verankerter Schutzstandards.⁴

Besonders problematisch erscheint in diesem Zusammenhang die implizite Botschaft an den Gesetzgeber: Die sorgfältige Abwägung zwischen

¹ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24 = HRRS 2025 Nr. 235.

² BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 25 = HRRS 2025 Nr. 235.

³ Diese Position lässt sich auf mehrere verfassungsrechtliche Grundprinzipien stützen: Das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) mit seiner Bindung staatlicher Gewalt an Recht und Gesetz; das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 2 GG), aus dem sich die Notwendigkeit einer demokratischen Legitimation für Eingriffsbefugnisse ergibt; sowie die Grundrechte als Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe, insbesondere das vom BVerfG entwickelte „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ (BVerfGE 120, 274 – Online-Durchsuchung = HRRS 2008 Nr. 160). Der bewusste Verzicht des

Gesetzgebers auf bestimmte Ermittlungsbefugnisse ist nicht als Defizit zu werten, sondern als Element der vom Gewaltenteilungsprinzip geforderten Begrenzung exekutiver Macht. Vgl. auch BVerfGE 125, 260 = HRRS 2010 Nr. 134 zur Vorratsdatenspeicherung, wo das Gericht die Grenzen staatlicher Überwachungsbefugnisse deutlich markiert.

⁴ Vgl. BGH, 02.03.2022 – 5 StR 457/21 = HRRS 2022 Nr. 393. In diesem Urteil billigt der BGH die Verwertung von EncroChat-Daten, obwohl diese durch ausländische Behörden unter Umgehung deutscher Verfahrensgarantien gewonnen wurden. Der Fall illustriert exemplarisch, wie durch die Einbindung ausländischer Ermittlungsakteure faktisch nationale Schutzstandards unterlaufen werden können.

Strafverfolgungsinteressen und Grundrechtsschutz bei der Ausgestaltung von Ermittlungsbefugnissen wird entwertet, wenn die Exekutive durch internationale Kooperation diese Grenzen umgehen kann. Es besteht die Gefahr, dass dies langfristig zu einer faktischen Entmachtung des Parlaments in seiner Rolle als Gestalter rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien führen.

2. Das Dilemma nicht überprüfbarer Selektionsentscheidungen

Die Feststellung des BGH, „die betroffenen Kommunikationsinhalte bezogen sich allein auf die Begehung krimineller Handlungen“,⁵ offenbart ein fundamentales Dilemma: Deutsche Behörden können diese Behauptung nicht eigenständig verifizieren, da sie selbst nicht Urheber der Maßnahme sind. Sie sind auf die selektive Übermittlung durch ausländische Behörden angewiesen, ohne Einblick in die Gesamtheit der erhobenen Daten zu haben.

Dies führt zu einem gravierenden rechtsstaatlichen Defizit: Weder kann überprüft werden, ob auch entlastende Kommunikation existierte, noch besteht Kontrolle darüber, nach welchen Kriterien die Daten gefiltert wurden. Die deutsche Justiz operiert damit auf einer hochgradig selektiven Informationsbasis, was dem Grundsatz der Waffengleichheit im Strafverfahren diametral entgegensteht. Die Verteidigung hat keine Möglichkeit, die Vollständigkeit und den Kontext der übermittelten Daten zu überprüfen, was das Recht auf ein faires Verfahren substantiell beeinträchtigt.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass selbst die Identität des EU-Mitgliedstaates, in dem der Server stand und der den gerichtlichen Beschluss zur Datenerfassung – wohl – erlassen hat, geheim gehalten wird. Die Undurchsichtigkeit wird noch verstärkt durch den Umstand, dass nicht einmal der Grund für diese Geheimhaltung bekannt ist.⁶ Unter solchen Bedingungen ist eine effektive Verteidigung praktisch unmöglich, da bereits die fundamentalsten Eckdaten der Ermittlungsmaßnahme im Dunkeln bleiben.

3. Von blauäugigem Vertrauen und doppelten Standards

Die Argumentation des BGH, dass „Anhaltspunkte dafür, dass die von den USA erteilten Auskünfte unzutreffend sind, nicht bestehen“,⁷ ist rechtsstaatlich höchst problematisch. Sie ersetzt rechtliche Überprüfbarkeit durch bloßes Vertrauen in einen ausländischen Staat, der eigene geopolitische und Sicherheitsinteressen verfolgt. Diese Vertrauensargumentation wiederholt sich in der

Argumentation des BGH⁸ und wird zum tragenden Prinzip erhoben.

Dieses „Vertrauen ins Blaue hinein“ steht in eklatantem Widerspruch zu den sonst geltenden strengen Maßstäben der Beweisführung im Strafprozess. Es schafft einen Doppelstandard: Während inländische Ermittlungsmaßnahmen rigiden rechtsstaatlichen Kontrollen unterliegen, genügt bei ausländischen Erkenntnissen ein diffuses Vertrauensprinzip. Dies untergräbt nicht nur die Objektivität der Beweisführung, sondern schwächt auch die Position der Verteidigung fundamental, da sie gegen dieses „Vertrauensargument“ praktisch machtlos ist.

Die mehrfache Weiterleitung der Daten (vom unbekanntem EU-Staat an das FBI, vom FBI an das BKA und schließlich nach einem Rechtshilfeersuchen der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt wieder vom US-Justizministerium nach Deutschland)⁹ potenziert diese Problematik noch. Mit jedem Übermittlungsschritt steigt die Gefahr selektiver Informationsweitergabe, ohne dass für deutsche Gerichte auch nur annähernd nachvollziehbar wäre, welche Auswahlkriterien angelegt wurden und ob die Vollständigkeit der ermittlungsrelevanten Daten gewährleistet ist.

4. Die Illusion prozessualer Vergleichbarkeit

Der Verweis des BGH auf vergleichbare Ermittlungsmaßnahmen in der StPO¹⁰ verkennt einen entscheidenden Unterschied: Nationale Ermittlungsmaßnahmen sind in einen umfassenden rechtsstaatlichen Kontrollmechanismus eingebettet. Sie beruhen auf parlamentarisch legitimierten Gesetzen, unterliegen der richterlichen Kontrolle und können im Rechtsmittelverfahren umfassend überprüft werden.

Diese Sicherungsmechanismen fehlen bei ausländischen Ermittlungsmaßnahmen vollständig. Die deutsche Justiz hat weder Einfluss auf die Durchführung noch auf den Umfang oder die Dokumentation der Maßnahme. Zudem bleiben die rechtlichen Standards, unter denen die Maßnahme im Ausland durchgeführt wurde, oft intransparent. Die formale Ähnlichkeit zu StPO-Maßnahmen kann diese fundamentalen rechtsstaatlichen Defizite nicht kompensieren. Die Gleichsetzung legitimiert vielmehr eine substantielle Absenkung strafprozessualer Schutzstandards durch die Hintertür ausländischer Kooperation.

Besonders beunruhigend ist der Umstand, dass der BGH ausdrücklich feststellt, die ausländischen Ermittlungsmaßnahmen seien nicht am Maßstab des ausländischen Rechts zu überprüfen und es sei auch nicht

⁵ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 25 = HRRS 2025 Nr. 235.

⁶ BT-Drs. 20/1249, S. 6.

⁷ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 29 = HRRS 2025 Nr. 235.

⁸ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 30 = HRRS 2025 Nr. 235.

⁹ Pressemitteilung des BGH zum Urteil vom 09.01.2025 – 1 StR 54/24.

¹⁰ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 30 = HRRS 2025 Nr. 235.

entscheidend, ob die deutschen Ermittlungsbehörden in gleicher Weise hätten vorgehen dürfen.¹¹ Diese Feststellung schafft praktisch einen rechtsfreien Raum. Weder deutsches noch ausländisches Recht soll als Prüfungsmaßstab herangezogen werden. Dies führt zu einer eklatanten Schutzlücke, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum vereinbar erscheint.

5. Die Kriminalisierung legitimer Geheimhaltungsinteressen

Hinzu kommt, dass die Behauptung des BGH, die Anschaffung verschlüsselter Kommunikationstechnologie zu anderen Zwecken als zur Begehung schwerer Straftaten läge fern,¹² realitätsfern ist und die vielfältigen legitimen Anwendungsbereiche verschlüsselter Kommunikation in einer digitalisierten Gesellschaft ignoriert.

Zahlreiche Berufsgruppen sind auf sichere Kommunikation essenziell angewiesen: Rechtsanwälte bei der vertraulichen Mandantenkommunikation, Journalisten zum Quellenschutz, Menschenrechtsverteidiger in autoritären Regimen, Whistleblower bei der Aufdeckung von Missständen, aber auch Unternehmen beim Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Die pauschale Kriminalisierung verschlüsselter Kommunikation durch den BGH stigmatisiert damit legitime Schutzinteressen und verkennt deren fundamentale Bedeutung für eine freie Gesellschaft.

Diese Argumentationslinie des BGH ist besonders bedenklich, da sie indirekt eine Rechtfertigungsbedürftigkeit für den Schutz der eigenen Kommunikation konstruiert – ein Ansatz, der mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung kaum vereinbar scheint.

Zwar bezieht sich der BGH im vorliegenden Fall spezifisch auf die Anom-Handys, die nach Auskunft des FBI gezielt für kriminelle Kreise entwickelt wurden („designed by criminals for criminals“).¹³ Jedoch ist diese Zuschreibung bereits problematisch, da sie auf Informationen basiert, die ausschließlich von denjenigen Behörden stammen, die ein erhebliches Eigeninteresse an der Legitimierung ihrer Ermittlungsmaßnahmen haben. Ohne unabhängige Überprüfbarkeit dieser Behauptung wird sie zum selbstreferentiellen Argument, das eine kritische Würdigung praktisch unmöglich macht.

6. Wenn der Zweck die Mittel heiligt – ein gefährlicher Präzedenzfall

Die Argumentation des BGH folgt letztlich dem problematischen Grundsatz, dass der Zweck der Strafverfolgung die eingesetzten Mittel rechtfertigt.¹⁴ Diese utilitaristische Logik steht in fundamentalem Widerspruch zu rechtsstaatlichen Prinzipien, die gerade die Einhaltung prozeduraler Garantien unabhängig vom erstrebten Ergebnis fordern. Der grundrechtliche Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) dient hier als verfassungsrechtliches Korrektiv gegen eine einseitige Zweckorientierung im Strafprozess und gegen eine Strafverfolgung um jeden Preis.

Der BGH schafft durch seine Entscheidung einen gefährlichen Präzedenzfall, der die Umgehung nationaler Schutzmechanismen durch internationale Kooperation legitimiert. Dies kann langfristig zu einer systematischen Aushöhlung strafprozessualer Garantien führen, da Strafverfolgungsbehörden zunehmend auf ausländische Ermittlungshandlungen ausweichen könnten, die im Inland nicht zulässig wären. Ein solches „forum shopping“ bei Ermittlungsmaßnahmen untergräbt die legislative Gestaltungshoheit und führt zu einer schleichenden Erosion strafprozessualer Schutzstandards.¹⁵

Der BGH geht davon aus, dass die aktive Täuschung der Nutzer durch das FBI (die Handys wurden als Ende-zu-Ende-verschlüsselt vermarktet, während das FBI heimlich über die Entschlüsselungscodes verfügte) als legitimes Ermittlungsinstrument angesehen wird.¹⁶ Diese staatlich organisierte Täuschung wird vom BGH nicht problematisiert, obwohl sie schwerwiegende rechtsstaatliche Fragen aufwirft. Die Akzeptanz solcher Maßnahmen könnte den Weg für weitreichende verdeckte Überwachungsoperationen ebnen, bei denen staatliche Stellen aktiv Täuschungsmanöver einsetzen, um Bürger zur Preisgabe vertraulicher Kommunikation zu verleiten.

7. Das Phantom effektiven Rechtsschutzes

Ein weiteres Problem liegt in der faktischen Unmöglichkeit gerichtlicher Kontrolle der Ermittlungsmaßnahme.¹⁷ Der BGH bestätigt ausdrücklich, dass der Angeklagte nicht unmittelbar die im Drittland ergangenen Beschlüsse angreifen konnte¹⁸ und dass die Existenz und der Inhalt derselben der deutschen Strafjustiz nur vom Hörensagen bekannt sind.¹⁹

¹¹ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 18 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹² BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 33 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹³ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 32 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹⁴ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 34 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹⁵ Sommer HRRS 2024, 394, 398.

¹⁶ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 45 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹⁷ So auch LG Memmingen, BeckRS 2023, 26989 Rn. 80, 81.

¹⁸ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 15 = HRRS 2025 Nr. 235.

¹⁹ BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 14 = HRRS 2025 Nr. 235.

Diese Konstellation ist mit dem Recht auf effektiven Rechtsschutz kaum vereinbar. Das Fundament strafprozessualer Garantien bildet die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung von Ermittlungsmaßnahmen. Wenn jedoch die rechtliche Grundlage einer Maßnahme nicht einmal dem erkennenden Gericht vollständig bekannt ist, sondern nur „vom Hörensagen“, wird das gesamte rechtsstaatliche Kontrollsystem ausgehebelt. Die Verteidigung kann weder die Rechtmäßigkeit der Erhebung noch den Umfang der Datenerfassung überprüfen²⁰ – sie muss sich auf die Behauptungen derjenigen Behörden verlassen, die zugleich Ermittlungsinteressen verfolgen.²¹

Besonders beunruhigend ist die Feststellung des BGH, dieser Umstand führe in der Gesamtabwägung nicht zur Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.²² Dadurch werden fundamentale Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren zugunsten effektiver Strafverfolgung relativiert, ohne dass erkennbar wird, welche Abwägungskriterien der BGH hierbei herangezogen hat.

Einordnung

Die Entscheidung schwächt nicht nur die Position der Verteidigung im konkreten Fall, sondern schafft einen weitreichenden Präzedenzfall für die Umgehung nationaler Schutzstandards durch internationale Kooperation. Die mehrfachen Informationsfilter beim Transfer der Daten vom ausländischen Server über verschiedene Behörden bis zum deutschen Strafverfahren, die Intransparenz bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Maßnahme und die pauschale Kriminalisierung verschlüsselter Kommunikation werfen fundamentale rechtsstaatliche Fragen auf.

Zwar ist es sinnvoll und auch im Rahmen internationaler Sicherheitsarchitektur erforderlich, dass Geheimdienstinformationen grenzüberschreitend zum Zwecke der Gefahrenabwehr ausgetauscht werden. In solchen Konstellationen steht der präventive Schutz von Leben, Gesundheit

und öffentlicher Sicherheit im Vordergrund – und damit legitime Gründe für eine gewisse Vertraulichkeit und Eilbedürftigkeit staatlichen Handelns. Vorliegend handelt es sich jedoch nicht um Gefahrenabwehr, sondern um Strafverfolgung. Dieser Unterschied ist konstitutiv: Denn anders als präventive Maßnahmen unterliegen strafprozessuale Eingriffe strengen rechtsstaatlichen Anforderungen an Transparenz, Nachvollziehbarkeit und richterliche Kontrolle – nicht zuletzt, weil sie auf vergangenes Verhalten zielen und mit empfindlichen Sanktionen verbunden sind. Die Vermischung beider Bereiche birgt die Gefahr, die verfassungsrechtlichen Schutzmechanismen auszuhöhlen und verdeckt exekutives Handeln zu privilegieren.

Diese Entwicklung bedarf dringend einer kritischen Neubewertung durch die Rechtsprechung, insbesondere durch das Bundesverfassungsgericht, um die Erosion strafprozessualer Garantien zu verhindern und die demokratisch legitimierte Begrenzung staatlicher Eingriffsbefugnisse zu wahren. Der vorliegende Fall berührt zentrale verfassungsrechtliche Fragen der Informationshoheit, der Gewaltenteilung und des rechtsstaatlichen Mindeststandards bei internationaler Rechtshilfe, die einer grundsätzlichen Klärung bedürfen.

²⁰ LG Memmingen, BeckRS 2023, 26989 Rn. 83, 84.

²¹ Sommer HRRS 2024, 394, 399.

²² BGH, 09.01.2025 – 1 StR 54/24, Rn. 46 = HRRS 2025 Nr. 235.

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

235. BGH 1 StR 54/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Tübingen)

BGHSt; Beweiserhebungsverbot bei durch Rechthilfe erlangten Beweismitteln (Voraussetzungen; Verstoß gegen *ordre public*: Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Verletzung von völkerrechtlichen Verfahrensgarantien, Gewährleistungen der EMRK, Wesensgehalt der Verfahrensfairness, erforderliche Gesamtbetrachtung der Verfahrensfairness; erforderliche Gesamtbetrachtung; Zeitpunkt der Beurteilung; hier: Verwertbarkeit von Daten über die Kommunikation mit Anom-Kryptomobiltelefonen); Fernmeldegeheimnis (Wesensgehalt des Grundrechts).

§ 261 StPO; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 EMRK; Art. 10 Abs. 1 GG; § 71 IRG

236. BVerfG 1 BvR 1496/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Hamburg / AG Hamburg)

Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Wohnungsgrundrecht; Verhältnismäßigkeit; Angemessenheit; schwacher Anfangsverdacht der Unterschlagung im Zusammenhang mit hochstreitiger familienrechtlicher Auseinandersetzung; Missverhältnis zwischen Grad der Vorwerfbarkeit und Schwere des Grundrechtseingriffs); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangszeitpunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung; Rechtswegerschöpfung bei Verfassungsbeschwerde gegen Art und Weise der Vollziehung einer Durchsuchung). Art. 13 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO; § 304 Abs. 1 StPO; § 246 StGB; § 247 StGB

237. BVerfG 1 BvR 1677/24 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Hannover / AG Hannover)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine Durchsuchungsanordnung (Wohnungsgrundrecht; Verhältnismäßigkeit; Angemessenheit; schwacher Anfangsverdacht des Besitzes kinderpornographischer Inhalte; Chat-Frage eines 16-Jährigen an eine vorgeblich 13-Jährige nach Nacktbildern; Missverhältnis zwischen Auffindevermutung und Schwere des Grundrechtseingriffs); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Darlegung der Einhaltung der Monatsfrist bei fehlender Offensichtlichkeit; Vortrag zu allen Zugangspunkten der letztinstanzlichen strafgerichtlichen Entscheidung).

Art. 13 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG; § 35 Abs. 2 StPO; § 37 Abs. 2 StPO; § 102 StPO; § 105 StPO; § 184b StGB

238. BVerfG 2 BvR 5/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 23. Januar 2025 (OLG Stuttgart)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anordnung der Auslieferungshaft (Auslieferung nach Italien zum Zwecke der Strafverfolgung; keine unionsrechtliche Determiniertheit der Auslieferungshaft aufgrund eines Europäischen Haftbefehls; Spannungsverhältnis zwischen Freiheitsgrundrecht und Interesse an einem funktionierenden zwischenstaatlichen Rechtshilfeverkehr; Begründungstiefe von Haftentscheidungen; Fluchtgefahr; keine Herleitung allein aus der Straferwartung; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Erfordernis einer expliziten Abwägung im Einzelfall; Außervollzugsetzung des Haftbefehls als milderes Mittel).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK; Art. 12 RbEuHb; § 10 Abs. 2 IRG; § 15 Abs. 1 IRG; § 25 IRG; § 83a Abs. 1 IRG

239. BVerfG 2 BvR 24/25, 2 BvR 69/25 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Februar 2025 (OLG Dresden)

Fortdauer der Untersuchungshaft über ein Jahr (Freiheitsgrundrecht; Unschuldvermutung; Verhältnismäßigkeitsgrundsatz; Abwägung zwischen dem Freiheitsanspruch des Beschuldigten und den unabweisbaren Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung; Beschleunigungsgebot in Haftsachen; verfassungsrechtlich gebotene Verhandlungsdichte und Verhandlungsintensität; durchschnittlich mehr als ein Hauptverhandlungstag pro Woche; keine Rechtfertigung von Verfahrensverzögerungen allein durch die Schwere der Tat; Begründungstiefe von Haftfortdauerentscheidungen; Verhinderung des Verteidigers; Bestellung eines Pflichtverteidigers zur Verfahrenssicherung; keine Außervollzugsetzung des Haftbefehls durch einstweilige Anordnung des BVerfG über das Verfassungsbeschwerdeverfahren hinaus).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 GG; Art. 6 Abs. 2 EMRK; § 32 BVerfGG; § 112 StPO

240. BVerfG 2 BvR 106/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Januar 2025 (OLG München)

Auslieferung an die Ukraine zur Strafverfolgung (Grundsatz des fairen Verfahrens; Zusicherung in Bezug auf die Durchführung des Strafverfahrens; Recht des Verfolgten auf persönliche Teilnahme an der Hauptverhandlung; physische Anwesenheit im Gerichtssaal; Möglichkeit einer Verhandlung mittels Videokonferenz gegen den Willen des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG; Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK

241. BVerfG 2 BvR 131/25 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 25. Februar 2025 (Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen eine staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellung (Klageerzwingungsverfahren; Rechtswegerschöpfung; Erfordernis eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Möglichkeit der Beiordnung eines Notarwalts).

§ 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO; § 172 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 StPO; § 78b ZPO

242. BVerfG 2 BvR 689/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 27. November 2024 (Kammergericht / LG Berlin)

Vollzug der Sicherungsverwahrung (kein Anspruch auf Weiterführung einer Therapie bei externem Psychotherapeuten; Freiheitsgrundrecht; Resozialisierungsgebot; Behandlungsuntersuchung; Vollzugsplan; Behandlungs- und Betreuungsangebot; realistische Entlassungsperspektive; Individualisierungs- und Intensivierungsgebot; Motivierungsgebot; Vorrang standardisierter vor individuellen Therapieangeboten; Stufenkonzept; Einbeziehung externer Fachkräfte nur bei Erforderlichkeit; keine Feststellung der Ungeeignetheit von Standardtherapien bei Verweigerung der Mitwirkung durch den Untergebrachten).

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 15 SVVollzG Bln

243. BVerfG 2 BvR 920/24 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 22. Januar 2025 (OLG Nürnberg / LG Nürnberg-Fürth)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die im Exequaturverfahren für zulässig erklärte Vollstreckung einer in Ungarn verhängten Freiheitsstrafe (Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens im unionsrechtlichen Rechtshilfeverkehr; Sicherstellung des Schutzes der Menschenwürde; Beachtung des Schuldgrundsatzes; unterbliebene Überprüfung der Schuldfähigkeit); Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den EuGH (Willkürmaßstab; Verfassungsverstoß nur bei offensichtlich unhaltbarer Handhabung der Vorlagepflicht; Fallgruppen: grundsätzliche Verkennung der Vorlagepflicht, bewusstes Abweichen ohne Vorlagebereitschaft, unvertretbare Überschreitung des Beurteilungsspielraums bei Unvollständigkeit der Rechtsprechung); Unionsgrundrechte als alleiniger verfassungsgerichtlicher Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierter Materie; keine Entscheidung über teilweise oder vollständige Determiniertheit von Exequaturentscheidungen).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 267 Abs. 3 AEUV; Art. 9 Abs. 1 Buchst. g) Rahmenbeschluss

„Freiheitsstrafen“; § 84 Abs. 2 Nr. 1 IRG; § 84b Abs. 1 Nr. 1 IRG; § 20 StGB

244. BVerfG 2 BvR 1100/24 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 4. November 2024 (OLG Koblenz / LG Mainz / AG Mainz)

Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer Verurteilung wegen Erschleichens von Leistungen (Gesetzesbindung der Gerichte ungeachtet rechtspolitischer Bestrebungen zur Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens“; Rechtswegerschöpfung und Berufungsbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch; Schuldgrundsatz; kurze Freiheitsstrafe und Übermaßverbot bei Bagatelldelinquenz).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 47 Abs. 1 StGB; § 265a Abs. 1 StGB

245. BVerfG 2 BvR 1103/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Januar 2025 (Kammergericht)

Auslieferung nach Ungarn zum Zwecke der Strafverfolgung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls (Unionsgrundrechte als vorrangiger Prüfungsmaßstab bei unionsrechtlich vollständig determinierten Rechtsfragen; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Aufklärung der konkreten Haftumstände; Gefahr der Diskriminierung einer sich als non-binär identifizierenden Person im ungarischen Justizvollzug; grundsätzliches Vertrauen gegenüber Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechtsschutz; Erschütterung des Vertrauens im Einzelfall; keine Überstellung bei „außergewöhnlichen Umständen“; Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung; gerichtliche Aufklärungspflicht; zweistufiges Prüfprogramm; Belastbarkeit von Zusicherungen); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (fortbestehendes Rechtsschutzinteresse nach Vollzug der Überstellung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 4 GRCh

246. BVerfG 2 BvR 1290/24 (1. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 31. Januar 2025 (Hanseatisches OLG Hamburg / LG Hamburg)

Suizidwunsch eines Strafgefangenen (Verabreichung eines lebensbeendenden Medikaments durch einen Arzt; Recht auf selbstbestimmtes Sterben als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts; kollidierende staatliche Pflicht zum Schutz des Lebens und der Autonomie Suizidwilliger; freier Wille zum Suizidentschluss; besondere Bedeutung der Suizidprävention im Strafvollzug; staatliche Aufklärungspflichten; Erfordernis einer Mitwirkung des Suizidwilligen; Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; unterbliebene Darlegung der Umstände des erstrebten Suizids im fachgerichtlichen Verfahren).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; § 23 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG; § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG; § 92 BVerfGG

247. BGH 1 StR 107/24 – Urteil vom 22. Januar 2025 (LG Memmingen)

Unzulässige Rüge der Annahme eines Beweisverwertungsverbots (erforderlicher Vortrag bei Einführung von Urkunden im Selbstleseverfahren: Abschluss des Selbstleseverfahrens; hier: Chatnachrichten des Messengerdienstes ANOM)

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO; § 249 Abs. 2 StPO

248. BGH 1 StR 112/24 – Beschluss vom 12. Dezember 2024 (LG Kiel)

Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen im Urteil zur anwendbaren Gewinnermittlungsmethode; Berechnungsdarstellung).

§ 370 Abs. 1 AO; § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 EStG

249. BGH 1 StR 142/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG München I)

Verwertbarkeit von im Wege der Rechtshilfe erlangten Daten des Messengerdienstes SkyECC (grenzüberschreitende Überwachung des Telekommunikationsverkehrs; kein Beweisverwertungsverbot; Europäische Ermittlungsanordnung: Schutzzweck von Rechtshilfevorschriften; Verwertung personenbezogener Informationen in einer gerichtlichen Entscheidung); Anforderungen an ein Beweisverwertungsverbot (Abwägungslösung; verfassungsrechtliche Gründe: ausreichender Einfluss auf Gang und Ergebnis des Verfahrens; Begünstigung rechtswidriger Beweiserhebung). § 261 StPO; Artikel 31 RL EEA; Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b RL EEA

250. BGH 1 StR 161/24 – Urteil vom 5. Februar 2025 (LG Freiburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

251. BGH 1 StR 279/24 – Urteil vom 27. November 2024 (LG Heilbronn)

Änderung des Schuldspruchs nach Inkrafttreten des KCanG

§ 354 Abs. 1 StPO, § 2 Abs. 3 StGB

252. BGH 1 StR 48/24 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Darmstadt)

Revision des Einziehungsbeteiligten (Form).

§ 345 Abs. 2 StPO; § 427 Abs. 1 Satz 1 StPO

Eine vom Einziehungsbeteiligten selbst verfasste und unterzeichnete Revisionsbegründung ist unzulässig. Die Revisionsbegründung des Einziehungsbeteiligten muss wie beim Angeklagten entsprechend § 345 Abs. 2 StPO entweder von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden.

253. BGH 1 StR 51/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Tübingen)

Handeltreiben mit Cannabis (milderes Gesetz nach Inkrafttreten des KCanG).

§ 34 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

254. BGH 1 StR 62/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG Stuttgart)

Beihilfe zum bandenmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge bzw. mit

Cannabis (milderes Gesetz nach Einführung des KCanG; Begriff der Bande).

§ 34 Abs. 4 Nr. 3 KCanG; § 30a Abs. 1 BtMG; § 2 Abs. 3 StGB

255. BGH 1 StR 293/24 – Urteil vom 18. Dezember 2024 (LG München II)

Tatrichterliche Beweiswürdigung (Aussage-gegen-Aussage-Konstellation: Konstanzanalyse der belastenden Zeugenaussagen); Änderung des Schuldspruchs nach Einführung des KCanG.

§ 261 StPO; § 354 Abs. 1 i.V.m. § 354a StPO analog

256. BGH 1 StR 303/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Landshut)

Verbotsirrtum (Anforderung an die erforderliche Unrechtseinsicht)

§ 17 StGB

257. BGH 1 StR 332/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG München I)

Wertersatzeinziehung (Erlöschen des Einziehungsanspruchs bei Einverständnis des Angeklagten mit der außergerichtlichen Einziehung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

258. BGH 1 StR 356/24 – Beschluss vom 11. Dezember 2024 (LG Düsseldorf)

Mitteilung über außerhalb der Hauptverhandlung geführte Verständigungsgespräche (erforderlicher Inhalt der Mitteilung: Äußerung der Verteidigung zu einem Verständigungsvorschlag; Beruhen des Urteils auf dem Verstoß).

§ 243 Abs. 4 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

259. BGH 1 StR 370/24 – Beschluss vom 20. Januar 2025 (LG Stuttgart)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

260. BGH 1 StR 405/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Aachen)

Unerlaubtes Handeltreiben mit Cannabis (milderes Gesetz nach Inkrafttreten des KCanG); Einziehung (Erlangen durch einen Zwischenhändler in einer Handelskette: transitorischer Besitz).

§ 34 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 73 Abs. 1 StGB

261. BGH 1 StR 429/24 – Beschluss vom 17. Dezember 2024 (LG München II)

Anspruch auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsgründe (kein Anspruch bei Entfernung des Angeklagten aus der Hauptverhandlung während der mündlichen Urteilsbegründung aufgrund eigenen Verschuldens des Angeklagten).

§ 187 Abs. 2 GVG; § 231b Abs. 1 StPO

262. BGH 1 StR 433/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Traunstein)

Einziehung (Erlöschen des Wertersatzeinziehungsanspruchs bei Zustimmung des Angeklagten zur Einziehung außerhalb der Hauptverhandlung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73e Abs. 1 Satz 1 StGB

263. BGH 1 StR 465/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (LG München I)

Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

264. BGH 1 StR 473/23 – Urteil vom 27. November 2024 (LG Frankfurt am Main)

Einziehung von Tatlohn (Arbeitslohn als Tatlohn: Erlangen des Bruttolohns einschließlich der Lohnsteuer;

sog. steuerrechtliche Lösung bei Einziehung von versteuerten Taterträgen: Berücksichtigung der Einziehung als Werbekosten, kein Abzugsverbot; Berücksichtigung von Härtefällen nur im Vollstreckungsverfahren, Einziehung ist keine Strafe); zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Zweck der Norm: Abschöpfung von Taterträgen; im Regelfall kein Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 38 Abs. 2 Satz 2 EStG; § 9 EStG; § 12 Nr. 4 EStG; § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO; § 41 StGB

265. BGH 1 StR 473/23 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Frankfurt am Main)

Zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Zweck der Norm: Abschöpfung von Taterträgen; im Regelfall kein Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 41 StGB

266. BGH 1 StR 473/23 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Frankfurt am Main)

Zusätzliche Geldstrafe neben Freiheitsstrafe (Zweck der Norm: Abschöpfung von Taterträgen; im Regelfall kein Anwendungsbereich neben Einziehung nach neuem Recht).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 41 StGB

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) zum 1. Juli 2017 ist der Zweck des § 41 StGB jedenfalls weitestgehend entfallen. Neben einer Einziehungsentscheidung gemäß §§ 73 ff. StGB nF ist im Regelfall für die zusätzliche Verhängung einer Geldstrafe nach § 41 StGB kein Raum mehr.

267. BGH 1 StR 534/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Antrag auf Aufhebung der Bestellung eines Pflichtverteidigers.

§ 143a Abs. 2 StPO

268. BGH 1 StR 537/24 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Stuttgart)

Minderschwerer Fall des Todschlags (Begriff der zugefügten Misshandlung; kein Eintritt eines Erfolgs nach § 223 StGB erforderlich).

§ 213 Alt. 1 StGB; § 223 StGB

269. BGH 1 StR 543/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG München I)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

270. BGH 1 StR 558/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Stuttgart)

Rechtsfehlerhafte Bildung einer nachträglichen Gesamtstrafe (erforderliche Feststellungen zum Vollstreckungsstand früherer Verurteilungen).

§ 54 StGB; § 55 StGB

271. BGH 3 StR 111/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Dresden)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Ausland (Hawalla-Banking; Erteilung der Verfolgungsermächtigung im Revisionsverfahren; Konkurrenzen: tatbestandliche Handlungseinheit); Einschleusen von Ausländern (Gewerbs- und Bandenmäßigkeit); unerlaubtes Erbringen von Zahlungsdiensten; Beweisantragsrecht (Vernehmung von Auslandszeugen); Einziehung von Tatobjekten und Tatmitteln.

§ 129a StGB; § 129b StGB; § 52 StGB; § 53 StGB; § 74 StGB; § 95 AufenthG a.F.; § 96 AufenthG a.F.; § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ZAG; § 63 Abs. 1 Nr. 4 ZAG; § 244 Abs. 5 Satz 2 StPO; § 261 StPO

272. BGH 3 StR 149/24 – Urteil vom 23. Januar 2025 (OLG Koblenz)

Verfahrensvoraussetzungen

(Strafverfolgungszuständigkeit des Bundes: besondere Bedeutung des Falles); Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfung; Vertretbarkeitskontrolle; Tötungsvorsatz); Jugendstrafe (Erziehungsgedanke bei später Verurteilung); Strafzumessung (strafscharfende Berücksichtigung einer Falschbelastung Dritter).

§ 120 Abs. 2 Satz 1 GVG; § 261 StPO; § 211 StGB; § 212 StGB; § 17 JGG

273. BGH 3 StR 185/24 – Urteil vom 11. Dezember 2024 (LG Oldenburg)

Mord (Heimtücke); Strafzumessung (Strafschärfungsgrund; qualifizierte Spurenbeseitigung); Beweiswürdigung (Gesamtwürdigung; Würdigung entlastender Angaben eines Angeklagten).

§ 211 StGB; § 46 StGB; § 261 StPO

274. BGH 3 StR 219/24 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Oldenburg)

Abgrenzung zwischen Arzneimittelgesetz (AMG) und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) bei Ketamin; Verabredung zu einem Verbrechen; Ausschöpfungsrüge; Beweiswürdigung bei (Teil-)Freispruch (revisionsgerichtliche Überprüfung; Vertretbarkeitskontrolle).

§ 95 Abs. 1 Nr. 4 AMG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 NpSG; § 30 Abs. 2 StGB; § 261 StPO

275. BGH 3 StR 239/24 – Urteil vom 9. Januar 2025 (LG Oldenburg)

Betäubungsmittelstrafrecht (Mindestfeststellungen im Schätzungsweg; Konkurrenzen: Bewertungseinheit); Beweiswürdigung (Anforderung an die Darstellung der Einlassung des Angeklagten); zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); Einziehung des Wertes von Taterträgen.

§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 261 StPO

276. BGH 3 StR 25/24 – Beschluss vom 27. November 2024

Anfrageverfahren; Handeltreiben mit Cannabis (Tatvollendung bei Inbesitznahme von Cannabissetzlingen); Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; zeitliche Geltung von Strafgesetzen

(lex mitior; milderes Gesetz); strafrechtliches Bestimmtheitsgebot.

§ 132 Abs. 3 GVG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; Art. 103 Abs. 2 GG

277. BGH 3 StR 274/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

278. BGH 3 StR 53/24 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Duisburg)

Anforderungen an die Beweismwürdigung bei freisprechendem Urteil (Lückenhaftigkeit; umfassende und erschöpfende Gesamtwürdigung aller Beweisergebnisse); Notwehr (Trutzwehr; Verteidigungswille); psychische Beihilfe.
§ 261 StPO; § 27 StGB; § 32 StGB

279. BGH 3 StR 303/24 – Beschluss vom 26. November 2024 (LG Krefeld)

Betäubungsmittelstrafrecht; Beihilfe zum Handeltreiben mit Cannabis; Anbau von Cannabispflanzen; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); Sicherungseinziehung; Einziehungsanordnung (konkrete Bezeichnung von Einziehungsgegenständen).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 74b Abs. 1 Nr. 2 StGB

280. BGH 3 StR 305/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Osnabrück)

Strafzumessung im Betäubungsmittelstrafrecht (bestimmende Umstände; Sicherstellung der Betäubungsmittel als bestimmenden Strafmilderungsgrund); Handeltreiben mit Cannabis in nicht geringer Menge (Grenzwert).
§ 29a BtMG; § 34 KCanG; § 46 StGB

281. BGH 3 StR 327/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Wuppertal)

Betäubungsmittelstrafrecht; Anbau von Cannabispflanzen; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

282. BGH 3 StR 327/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Wuppertal)

Betäubungsmittelstrafrecht (Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme; bandenmäßige Begehung); Besitz von Cannabis; Anbau von Cannabispflanzen; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 25 StGB; § 27 StGB

283. BGH 3 StR 340/24 – Beschluss vom 9. Januar 2025 (LG Osnabrück)

BGHR; Teileinstellung bei mehreren Taten (irrtümliche Einstellung); Beschränkung der Verfolgung; Strafvorschriften des Gewaltschutzgesetzes (Rechtmäßigkeit des Bestätigungsbeschlusses).
§ 154 StPO; § 154a StPO; § 4 Satz 1 Nr. 2 GewSchG

284. BGH 3 StR 383/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Mönchengladbach)

Adhäsionsentscheidung (formgerechter Adhäsionsantrag).
§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 ZPO

285. BGH 3 StR 435/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Düsseldorf)

Antrag auf Aufhebung der Pflichtverteidigerbestellung (endgültige Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses; Wahrung unverzichtbarer Mindeststandards; Art und Weise der Mitteilung von Akteninhalten).
§ 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Alt. 1 StPO

286. BGH 3 StR 441/24 – Beschluss vom 27. November 2024 (LG Kleve)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Anrechnungsentscheidung bei bereits erfolgter Teilzahlung des Angeklagten); Handeltreiben mit Cannabis (Urteilsformel).
§ 55 StGB; § 56f Abs. 3 StGB; § 58 Abs. 2 StGB; § 34 KCanG

287. BGH 3 StR 462/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Aurich)

Aufrechterhaltung von Nebenfolgen und Maßnahmen bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung; Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.
§ 55 Abs. 2 StGB; § 69a StGB

288. BGH 3 StR 485/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Duisburg)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; Bandenhandel mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz; Gesamtvergleich).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB

289. BGH 3 StR 493/23 – Urteil vom 28. November 2024 (LG Duisburg)

Revisionsbeschränkung (konkludente Beschränkung trotz unbeschränkter Anträge); Verhängung einer Jugendstrafe (Einbeziehung von Vorverurteilungen); Grundsatz der Einheitlichkeit der Sanktionsbestimmung im Jugendstrafrecht (Notwendigkeit der Aufhebung der Anordnung von Maßregeln bei Aufhebung des Strafausspruchs).
§ 31 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 300 StPO analog; § 344 StPO

290. BGH 3 StR 498/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Duisburg)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Cannabis; zeitliche Geltung von Strafgesetzen (lex mitior; milderes Gesetz); Revisionserstreckung auf Mitverurteilte bei Gesetzesänderung.
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 2 Abs. 3 StGB; § 357 Satz 1 StPO

291. BGH 3 StR 505/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (OLG Hamburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet; Schuldspruchänderung.
§ 349 Abs. 2 StPO

292. BGH 3 StR 507/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Bestimmtheitsgebot im Strafrecht („Blanketttatbestand“: Verweisungsnorm; Bezugsnorm; Abgrenzung zwischen statischer und dynamischer Verweisung; Verweisung auf Unionsrecht); Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen (Begriff des Propagandamittels; Organisationsbezug).
Art. 103 Abs. 2 GG; § 86 Abs. 2 StGB

293. BGH 3 StR 508/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Osnabrück)

Betäubungsmittelstrafrecht; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme bei Transport-/Kuriertätigkeit); Einfuhr von Betäubungsmitteln.
§ 29 BtMG; § 25 StGB; § 27 StGB

294. BGH 3 StR 512/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Düsseldorf)

Vergewaltigung (Qualifikationsmerkmale: Verwenden eines gefährlichen Werkzeugs; Herbeiführung einer Todesgefahr).
§ 177 Abs. 8 StGB

295. BGH 3 StR 524/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025 (LG Koblenz)

Einziehung von Taterträgen; erweiterte Einziehung von Taterträgen (Subsidiarität gegenüber der Einziehung von Taterträgen).
§ 73 StGB; § 73a Abs. 1 StGB § 73c StGB

296. BGH 3 StR 527/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Trier)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; Erwerb von Betäubungsmitteln; Besitz von Cannabis; Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Neuregelung; überwiegendes Beruhen der Anlasstat auf den Hang).
§ 29 BtMG; § 34 KCanG; § 64 StGB

297. BGH 3 StR 527/24 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Trier)

Aufhebung der Revisionsentscheidung und Feststellung der Rücknahme der Revision.
§ 302 StPO

298. BGH 3 StR 532/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Bad Kreuznach)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzung einer erneuten Anordnung im Rahmen einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung).
§ 55 Abs. 2 StGB; § 64 StGB

Unterliegt die abzuurteilende Tat wegen der Zäsurwirkung einer weiteren Vorverurteilung nicht der Gesamtstrafenbildung mit den Strafen aus derjenigen Vorverurteilung, durch welche die Maßregel angeordnet worden ist, so kann § 55 Abs. 2 StGB nicht – auch nicht entsprechend – angewendet werden.

299. BGH 3 StR 538/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (OLG Düsseldorf)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland (Konkurrenzen; mitgliedschaftliche Beteiligung); Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (Urteilenor).
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 171 StGB; § 52 StGB; § 53 StGB

300. BGH 3 StR 553/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Wuppertal)

Verwerfung des Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unbegründet; Revisionsbegründungsfrist (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Nachholung von Verfahrensrügen).
§ 345 StPO; § 346 Abs. 2 StPO; § 44 StPO

301. BGH AK 1-5/25 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 VStGB; § 8 VStGB; § 9 VStGB

302. BGH AK 1-5/25 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 VStGB; § 8 VStGB; § 9 VStGB

303. BGH AK 12/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung; Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Zuwiderhandlung gegen das Bereitstellungsverbot einer Embargo-Verordnung der Europäischen Union.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 129b StGB; § 18 AWG

304. BGH AK 13/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (Neubeginn der Fristbeginn: neue selbstständige Tatvorwürfe; dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr).
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 264 StPO

305. BGH AK 1-5/25 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.
§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 VStGB; § 8 VStGB; § 9 VStGB

306. BGH AK 1-5/25 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 VStGB; § 8 VStGB; § 9 VStGB

307. BGH AK 1-5/25 – Beschluss vom 22. Januar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Tötung; Kriegsverbrechen gegen Personen; Kriegsverbrechen gegen Eigentum und sonstige Rechte.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 7 VStGB; § 8 VStGB; § 9 VStGB

308. BGH AK 6/25 – Beschluss vom 13. Februar 2025

Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate (dringender Tatverdacht; Fluchtgefahr; Haftgrund der Schwere der Verbrechen; besondere Schwierigkeit und Umfang der Ermittlungen); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland.

§ 112 StPO; § 121 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB

309. BGH StB 1/25 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (OLG Frankfurt am Main)

Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung (Legalprognose bei demokratiefeindlicher und rechtsradikaler Einstellung).

§ 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB

310. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (Kammergericht)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

311. BGH StB 21/24 – Beschluss vom 31. Oktober 2024 (OLG München)

BGHSt; Unterstützung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (Hawala-Banking; neutrale humanitäre Hilfe); Zuwiderhandlung gegen ein Bereitstellungsverbot einer unionsrechtlichen Embargoverordnung; Strafbarkeit humanitärer Hilfe; sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 129 StGB; § 129a StGB; § 18 AWG; § 203 StPO; § 210 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 StPO; Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 (ABl. L 139 vom 29. Mai 2002, S. 9); Anhang I der

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 632/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 (ABl. L 179 vom 29. Juni 2013, S. 85)

312. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (Kammergericht)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

313. BGH StB 4-6/25 – Beschluss vom 19. Februar 2025 (Kammergericht)

Sofortige Beschwerde gegen Ablehnung der Bestellung eines zusätzlichen (zweiten) Pflichtverteidigers (Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden des erkennenden Gerichts; besonderer Umfang des Verfahrens; besondere rechtliche Komplexität des Verfahrens; Verfahrenssicherung; Möglichkeit des Ausfalls eines Pflichtverteidigers; Verhinderung des Pflichtverteidigers an einzelnen Sitzungstagen).

§ 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 1 StPO; § 142 Abs. 3 Nr. 3 StPO; § 142 Abs. 7 Satz 1 StPO; § 144 Abs. 1 StPO, § 122 Abs. 2 Satz 2 GVG

314. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (Thüringer OLG)

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

315. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (Thüringer OLG)

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

316. BGH StB 75-77/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (Thüringer OLG)

Sofortige Beschwerde gegen Verweisungsbeschluss eines Oberlandesgerichts (Prüfungsumfang des Beschwerdegerichts); mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung; Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug.

§ 210 Abs. 2 StPO; § 304 Abs. 4 Satz 2 Hs. 2 Nr. 3 StPO; § 129 StGB; § 129a StGB; § 120 Abs. 2 GVG

1. In Fällen, in denen sich die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Eröffnung des

Hauptverfahrens vor einem Gericht niedrigerer Ordnung richtet, kann sich das Beschwerdegericht nicht auf die Prüfung der Anträge der Staatsanwaltschaft und die von ihr geltend gemachten Beschwerdepunkte beschränken. Es hat die vom Anklagevorwurf umfassten Taten vielmehr in ihrer Gesamtheit zu würdigen und ist dabei an den Eröffnungsbeschluss weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht gebunden.

2. Hat der Bundesgerichtshof als Beschwerdegericht in der Sache selbst über die Eröffnung zu entscheiden, so hat er das in der Eröffnungsentscheidung liegende Wahrscheinlichkeitsurteil eines Oberlandesgerichts über den Tatnachweis und dessen rechtliche Bewertung des Tatvorwurfs in vollem Umfang nachzuprüfen und die Voraussetzungen der Eröffnung selbstständig zu untersuchen.

3. Eine besondere Bedeutung des Falles gemäß § 120 Abs. 2 GVG besteht, wenn es sich bei der Tat unter Beachtung der Zielrichtung der Vereinigung und deren objektiver Gefährlichkeit um ein staatsgefährdendes Delikt von erheblichem Gewicht handelt, welches den Gesamtstaat in einer derart spezifischen Weise angreift, dass ein Einschreiten des Generalbundesanwalts und eine Aburteilung durch ein Bundesgerichtsbarkeit ausübendes Gericht geboten ist.

4. Auch wenn mit Blick auf die in der Übernahmeerklärung durch den Generalbundesanwalt liegenden Bestimmung des gesetzlichen Richters (Art. 101 GG) und des Eingriffs in die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern (vgl. Art. 96 Abs. 5 GG) strenge Anforderungen zu stellen sind, ist stets aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände und Auswirkungen der Tat zu entscheiden, ob ein ausreichend gewichtiger Angriff auf gesamtstaatliche Interessen vorliegt. Hierbei sind neben dem individuellen Schuld- und Unrechtsgehalt auch die konkreten Auswirkungen für die innere Sicherheit der Bundesrepublik und ihr Erscheinungsbild gegenüber Staaten mit gleichen Wertvorstellungen in den Blick zu nehmen. Auch ist zu beachten, welche Signalwirkung von der Tat für potentielle Nachahmer ausgeht. Die innere Sicherheit kann insbesondere beeinträchtigt sein, wenn durch die Tat zwar nicht die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen wird, aber die Tat durch den ihr innewohnenden Verstoß gegen Verfassungsgrundsätze ihren besonderen Charakter gewinnt.

317. BGH 2 StR 19/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Darmstadt)

Handeltreiben mit Cannabis; Besitz von Cannabis; Selbstleseverfahren (Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachung); Einziehung des Werts von Tatprodukten (Vorrang gegenüber Einziehung gem. §§ 73, 73c StGB; Unmöglichkeit der Einziehung des Originalgegenstandes: Herstellen und Weitergabe von Betäubungsmitteln, Bewertungseinheit; Ermessensentscheidung); Strafzumessung (Berücksichtigung der Wertersatzeinziehung als Nebenstrafe).

§ 46 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; § 74c Abs. 1 StGB; § 29a BtMG; § 34 KCanG

318. BGH 2 StR 223/24 – Urteil vom 25. September 2024 (LG Köln)

Darstellungsanforderungen (Freispruch; persönliche Verhältnisse des Angeklagten: Vorstrafen). § 267 Abs. 5 Satz 1 StPO

Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten sind zwar in erster Linie bei verurteilenden Erkenntnissen notwendig, um nachvollziehen zu können, ob der Tatrichter die wesentlichen Anknüpfungstatsachen für die Strafzumessung (§ 46 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 StGB) ermittelt und berücksichtigt hat. Aber auch bei freisprechenden Urteilen ist der Tatrichter aus sachlich-rechtlichen Gründen zumindest dann zu solchen Feststellungen verpflichtet, wenn diese für die Beurteilung des Tatvorwurfs eine Rolle spielen können und deshalb zur Über-

prüfung des Freispruchs durch das Revisionsgericht auf Rechtsfehler notwendig sind. Das ist auch dann der Fall, wenn vom Tatrichter getroffene Feststellungen zum Tatgeschehen ohne solche zu den persönlichen Verhältnissen nicht in jeder Hinsicht nachvollziehbar und deshalb lückenhaft sind. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an; für eine schematische Betrachtung ist kein Raum.

319. BGH 2 StR 298/24 – Urteil vom 15. Januar 2025 (LG Marburg)

Vergewaltigung (absolute Unfähigkeit zur Willensbildung oder Willensäußerung: schlafendes Opfer, kein konkret entgegenstehender Wille); Beweiswürdigung (Sexualstrafrecht: Konkretisierung gleichförmiger Serienstrafaten, Anforderungen an die Individualisierung der Taten).
§ 177 StGB; § 261 StGB

320. BGH 2 StR 330/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Aachen)

Verständigung (Zeitpunkt der Belehrung: Zustandekommen der Verständigung, Zustimmungserklärung; Heilung: qualifizierte Belehrung; Beruhen: Kenntnis des Angeklagten, einfache Belehrung, vorherige Belehrung eines Mitangeklagten).
§ 257c Abs. 4 StPO; § 257c Abs. 5 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

321. BGH 2 StR 341/24 – Urteil vom 15. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Rechtsmittelbeschränkung (Revision der Staatsanwaltschaft; Revisionsbegründung; Einzelstrafen); Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich: friedensstiftender Ausgleich, Reaktion des Geschädigten, Darstellungsanforderungen); Beweiswürdigung (Individualisierung von in Serie begangenen sexuellen Missbrauchshandlungen; Darstellungsanforderungen; Prüfungsumfang in der Revision).
§ 46a StGB; § 261 StPO; § 264 StPO; § 267 StPO; § 344 StPO; § 352 StPO; Nr. 156 Abs. 1 und 2 RiStBV

322. BGH 2 StR 352/23 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Gewerbsmäßiger Bandenbetrug (Vermögensverfügung und Vermögensschaden: Leistung eines Dritten auf ein Rechtsanwaltsanderkonto mit Erfüllungswirkung, Entfall der Vermögensminderung durch Auszahlungsanspruch gegen verwaltenden Treuhänder, Auszahlung von Maklerprovision; Strafzumessung: Schadenshöhe, wirtschaftliche Betrachtungsweise, Maklerprovision); Einziehung (erlangtes Etwas: Betrug, Vermögensschaden); Verwerfung eines Wiedereinsetzungsantrags (nicht versäumte Revisionsbegründungsfrist; Nachholung nicht erhobener Verfahrensrügen).
Art. 103 Abs. 1 GG; § 73 StGB; § 263 Abs. 1 StGB; § 185 Abs. 1 BGB; § 362 Abs. 2 BGB; § 652 Abs. 1 Satz 1 BGB; § 342 StPO; § 344 StPO; § 345 StPO

323. BGH 2 StR 371/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Kassel)

Revisionsbeschränkung (Maßregeln; Anordnung des Vorwegvollzugs); Strafzumessung (Täter-Opfer-Ausgleich: Darstellungsanforderungen, Anerkenntnis

einer Adhäsionsforderung, Verhalten des Opfers, kommunikativer Prozess).
§ 46a Nr. 1 StGB; § 67 StGB; § 352 StPO

324. BGH 2 StR 54/24 – Urteil vom 20. November 2024 (LG Erfurt)

Rechtsbeugung (elementare Rechtsverstöße; elementarer Verstoß gegen Verfahrensrecht: Recht auf den gesetzlichen Richter, Unparteilichkeit, Kindschaftssache, Officialprinzip, verheimlichte Mitwirkung bei der Anregung zur Einleitung des Verfahrens, Auswahl von Sachverständigen, Gehörsverstoß, heimliche und verschleierte Vorgehensweise; Abgrenzung von Tun und Unterlassen, ungeklärte Rechtsfrage; Auswirkung zugunsten oder zum Nachteil eines Verfahrensbeteiligten; subjektiver Tatbestand: bewusste schwerwiegende Entfernung von Recht und Gesetz; Konkurrenzen: Rechtsbeugung in mehreren Verfahren); Beweisantrag (Ablehnung wegen Bedeutungslosigkeit); Rechtsmittelbeschränkung (Widerspruch zwischen Revisionsantrag und Inhalt der Revisionsbegründung); Strafzumessung.
Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 92 GG; Art. 97 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 13 StGB; § 46 StGB; § 339 StGB; § 1666 BGB; § 6 Abs. 1 Satz 1 FamFG; § 24 Abs. 1 FamFG; § 29 FamFG; § 30 Abs. 1 FamFG; § 151 FamFG; § 244 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 StPO; Nr. 156 Abs. 2 RiStBV

325. BGH 2 StR 381/24 – Beschluss vom 3. Dezember 2024 (LG Aachen)

Mord (Heimtücke: Ausnutzungsbewusstsein, Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens, Darstellungsanforderungen); Nötigung (Erfolg: bloße Duldung der Nötigungshandlung).
§ 211 StGB

326. BGH 2 StR 389/24 – Beschluss vom 19. Dezember 2024 (LG Frankfurt am Main)

Dolmetscher (Beeidigung: fehlende allgemeine Beeidigung, Beweis, Beruhen).
§ 64 StPO; § 274 StPO; § 337 StPO; § 185 GVG; § 189 GVG

327. BGH 2 StR 414/23 – Beschluss vom 19. November 2024 (LG Erfurt)

Beweiswürdigung (Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und Cannabis: Chatnachrichten, Chiffren); Handeltreiben mit Cannabis.
§ 261 StPO; § 34 KCanG

Die Beweiswürdigung ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts (§ 261 StPO). Ihm obliegt es, ohne Bindung an gesetzliche Beweisregeln das Ergebnis der Hauptverhandlung festzustellen und zu würdigen. Die revisionsgerichtliche Prüfung ist grundsätzlich darauf beschränkt, ob dem Tatgericht Rechtsfehler unterlaufen sind. Das ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht der Fall, wenn die Beweiswürdigung widersprüchlich, unklar oder lückenhaft ist oder gegen Denkgesetze oder einen gesicherten Erfahrungssatz verstößt. Die zur richterlichen Überzeugung erforderliche persönliche Gewissheit des Richters setzt aber auch objektive Grundlagen voraus. Diese müssen aus rationalen Gründen den Schluss

erlauben, dass das festgestellte Geschehen mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Wirklichkeit übereinstimmt. Das ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Deshalb müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass die Beweiswürdigung auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsehbaren Tatsachengrundlage beruht. Rechtsfehlerhaft ist die Beweiswürdigung daher auch, wenn die vom Tatrichter gezogenen Schlussfolgerungen sich so sehr von einer festen Tatsachengrundlage entfernen, dass sie nur noch einen Verdacht zu begründen vermögen. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass das Tatgericht alle festgestellten Tatumstände und Beweisergebnisse, soweit sie für oder gegen den Angeklagten sprechen können oder beide Möglichkeiten zulassen, einer umfassenden und erschöpfenden Würdigung unterzogen hat.

328. BGH 2 StR 471/23 – Urteil vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

Besitz von Betäubungsmitteln (Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme); Strafzumessung (Beihilfe; drohende weitere Strafe); Ausschöpfungsrüge (Urkundenbeweis: Selbstleseverfahren).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 46 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG; § 249 StPO; § 261 StPO

329. BGH 2 StR 471/23 – Beschluss vom 23. Oktober 2024 (LG Köln)

BGHSt; Unterbrechung der Hauptverhandlung (Hemmung der Unterbrechungsfristen wegen Infektionsschutzmaßnahmen: Anwendung neben allgemeinen Hemmungstatbeständen).

§ 229 StPO; § 10 Abs. 1 Satz 1 EGStPO; § 209 BGB

330. BGH 2 StR 482/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Wiesbaden)

Darstellungsanforderungen (Bild- und Videomaterial: Pornographiedelikte, stichpunktartige Inaugenscheinnahme, Darstellung einer exemplarischen Auswahl; Augenscheinsgehilfe: Beweismittler, Sachverständiger, Mitteilung des Gutachteninhalts in den Urteilsgründen); Konkurrenzen (Besitz von pornographischen Inhalten: eine Tat bei mehreren Datenträgern).

§ 184b StGB; § 184c StGB; § 267 Abs. 1 StPO

331. BGH 2 StR 491/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (Darstellungsanforderungen: DNA-Mischspur); Strafzumessung (Wert der Tatbeute: Maßgeblichkeit des Verkehrswerts); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Maßgeblichkeit des Verkehrswerts).

§ 46 StGB; § 73 StGB; § 73c StGB; § 242 StGB; § 244 StGB; § 261 StPO

332. BGH 2 StR 503/24 – Beschluss vom 21. November 2024 (LG Gießen)

Notwehr (Erforderlichkeit: konkrete Kampfplage, Einsatz eines Messers, vorherige Androhung, Eskalationsgefahr, Fehlschlagrisiko, konkludente Androhung durch Bewegungen); gefährliche Körperverletzung (minder schwerer Fall: Provokation, Fall des § 213 Alt. 1 StGB).

§ 32 StGB; § 213 Alt. 1 StGB; § 224 StGB

333. BGH 2 StR 523/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Erfurt)

Konkurrenzen (Tateinheit: Einfuhr von Cannabis, Handeltreiben mit Cannabis; Tateinheit: Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, Betätigungen bezüglich einer einheitlichen Rauschgiftmenge, Bewertungseinheit, Verklammerung); Handeltreiben mit Cannabis (Eigennützigkeit).

§ 52 StGB; § 29a BtMG; § 34 KCanG

334. BGH 2 StR 544/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Frankfurt am Main)

Anklageverlesung (vollständige Verlesung der Anklageschrift statt nur des Anklagesatzes; wesentliches Ermittlungsergebnis; Unmittelbarkeitsgrundsatz; Mündlichkeitsgrundsatz; Protokollberichtigung: dienstliche Erklärungen; Beruhen: Inbegriff der Hauptverhandlung); Adhäsionsentscheidung (Feststellung: Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgeldes).

§ 200 Abs. 2 StPO; § 243 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 274 StPO; § 337 StPO; § 406 StPO; § 253 BGB

335. BGH 4 StR 191/24 – Beschluss vom 28. August 2024 (LG Landau)

Verwerfung eine Antrags auf Entscheidung des Revisionsgerichts (Frist: Zustellung an den Angeklagten, fehlende Zustellungsurkunde; fehlende Revisionsanträge; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

§ 36 StPO; § 37 StPO; § 44 StPO; § 45 Abs. 2 Satz 3 StPO; 145a Abs. 1 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

336. BGH 4 StR 197/24 – Beschluss vom 28. August 2024 (LG Aachen)

Beweiswürdigung (Aussage gegen Aussage: Vergewaltigung, Abweichung von Angaben in polizeilicher Vernehmung, Teileinstellung; Beruhen).

§ 154 Abs. 2 StPO; § 261 StPO; § 337 Abs. 1 StPO

337. BGH 4 StR 243/24 – Urteil vom 30. Januar 2025 (LG Dortmund)

Rücktritt (Abgrenzung von beendetem und unbeendetem Versuch: Rücktrittshorizont); Gefährliche Körperverletzung (hinterlistiger Überfall; lebensgefährdende Behandlung: Vorsatz); Revisionsrücknahme (Ermächtigung des Verteidigers: Widerruf).

§ 15 StGB; § 24 StGB; § 224 StGB; § 302 StPO

338. BGH 4 StR 375/24 – Urteil vom 30. Januar 2025 (LG Essen)

Mord (Heimtücke: kein heimliches Vorgehen, maßgeblicher Zeitpunkt, Zeitspanne zwischen Erkennen der Gefahr und Angriff, Vorsatzwechsel von Verletzungszu Tötungsvorsatz); Inbegriffsrüge (Übergehen von Beweismitteln in den Urteilsgründen); Kostentragung (erfolglose Revisionen mehrerer Beteiligter).

§ 211 StGB; § 261 StPO; § 473 StPO

1. Zwar verlangt § 261 StPO eine umfassende Würdigung der in der Hauptverhandlung erhobenen Beweise. Das Tatgericht ist aber nicht gehalten, in den Urteilsgründen auf jedes Vorbringen einzugehen und jeden erhobenen

Beweis zu behandeln. Bleibt ein Beweismittel unerwähnt, ist hieraus nicht zu schließen, dass es übersehen worden ist, denn die Darstellung der Beweiswürdigung im Urteil dient nicht dazu, für alle Sachverhaltsfeststellungen einen Beleg zu erbringen oder mitzuteilen, welche Beweise in der Hauptverhandlung erhoben worden sind. Andererseits dürfen die Urteilsgründe jedoch Umstände, welche geeignet sind, die Entscheidung zu beeinflussen, nicht stillschweigend übergehen. Entscheidend ist, ob der betreffende Umstand nach der zum Zeitpunkt der Urteilsfindung gegebenen Beweislage erörterungsbedürftig gewesen ist, sich also nach dieser eine Behandlung in den Urteilsgründen aufgedrängt hat.

2. Heimtückisch handelt, wer in feindlicher Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zu dessen Tötung ausnutzt. Arglos ist ein Opfer, das sich keines Angriffs gegen seine körperliche Unversehrtheit versieht. Die Arglosigkeit führt zur Wehrlosigkeit, wenn das Opfer aufgrund der Überraschung durch den Täter in seinen Abwehrmöglichkeiten so erheblich eingeschränkt ist, dass ihm die Möglichkeit genommen wird, dem Angriff auf sein Leben erfolgreich zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers ist grundsätzlich der Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs.

3. Heimtückisches Handeln erfordert kein heimliches Vorgehen. Tritt der mit Tötungsvorsatz handelnde Täter seinem bis dahin arglosen Opfer offen feindselig gegenüber, stellt dies die Annahme der Heimtücke jedenfalls dann nicht in Frage, wenn die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff so kurz ist, dass dem Opfer keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff irgendwie zu begegnen. Der Angriff liegt nicht erst dann vor, wenn der Stich, Schlag oder Schuss selbst geführt oder gelöst wird, sondern umfasst auch die unmittelbar davorliegende Phase. Dies ändert jedoch nichts daran, dass Heimtücke nur zu bejahen ist, wenn der Täter bei Beginn des ersten Angriffs mit Tötungsvorsatz handelt.

339. BGH 4 StR 377/23 – Beschluss vom 18. Juli 2024 (LG Bochum)

Rücktritt (versuchte schwere Körperverletzung; beendeter Versuch: Indifferenz des Täters, Beweiswürdigung, Einlassung des Angeklagten).
§ 24 StGB; § 226 StGB; § 261 StPO

340. BGH 4 StR 97/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (LG Arnberg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat: Mitursächlichkeit; Erfolgsaussicht: Scheitern früherer Therapieversuche).
§ 64 StGB

341. BGH 4 StR 397/24 – Beschluss vom 28. Januar 2025 (LG Traunstein)

Gefährdung des Straßenverkehrs (konkrete Gefährdung: Beinahe-Unfall, Anforderungen an die Feststellungen, Ausweichen eines entgegenkommenden Fahrzeugs, instabile Lage des Fahrzeugs); Gefährlicher Eingriff in den

Straßenverkehr (verkehrsfeindlicher Eingriff: Perversionabsicht, konkrete Gefährdung, bedingter Schädigungsvorsatz); Hinweispflicht (Qualifikationsmerkmal: gewerbsmäßiges Einschleusen von Ausländern; eigene Einlassung).
§ 315b StGB; § 315c StGB; § 96 AufenthG; § 265 StPO

342. BGH 4 StR 452/24 – Beschluss vom 14. Januar 2025 (LG Essen)

Konkurrenzen (bewaffnetes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln; bewaffnetes Handeltreiben mit Cannabis; Tateinheit: Teilidentität der Ausführungshandlungen, Vorratshaltung von Rauschmitteln; Bewertungseinheit: Vermischung von Handelsmengen aus unterschiedlichen Erwerbsakten; Verklammerung; Besitz von Cannabis: Subsidiarität gegenüber dem Ankauf); Urteilstenor (verbotener Erwerb von Cannabis: Klarstellung).
§ 52 StGB; § 53 StGB; § 29a BtMG; § 30a BtMG; § 34 KCanG; § 260 Abs. 4 StPO

343. BGH 4 StR 486/24 – Beschluss vom 27. Januar 2025 (LG Essen)

Erweiterte Einziehung von Taterträgen (gegenständliches Vorhandensein im Vermögen des Angeklagten bei Begehung der Anknüpfungstat).
§ 73a StGB

1. Die erweiterte Einziehung von Vermögenswerten, die aus einer nicht verfahrensgegenständlichen Tat stammen, setzt voraus, dass diese (oder ein Surrogat) bei der Begehung der abgeurteilten Anknüpfungstat im Vermögen des Angeklagten gegenständlich vorhanden waren. Dies gilt nicht nur für die erweiterte Einziehung des Wertes von Taterträgen (§§ 73a, 73c StGB), sondern auch für die erweiterte Einziehung noch vorhandener Taterträge.

2. Dem Gesetz sind insoweit unterschiedliche Anordnungsvoraussetzungen nicht zu entnehmen. Vielmehr decken sich – ebenso wie im Rahmen der Einziehung von Taterträgen nach §§ 73, 73c StGB – die Zugriffsobjekte bei der gegenständlichen und der ggf. an ihre Stelle tretenden wertmäßigen Einziehung. Abgeschöpft werden kann somit auch im Wege der erweiterten (gegenständlichen) Einziehung von Taterträgen nur das illegal Erlangte, das der Angeklagte zur Tatzeit der abgeurteilten Delikte in seiner Verfügungsgewalt hatte. Das später Erlangte unterfällt der erweiterten Einziehung nach § 73a Abs. 1 StGB hingegen nicht.

344. BGH 4 StR 500/24 – Beschluss vom 29. Januar 2025 (LG Frankenthal (Pfalz))

Schuldfähigkeit (paranoide Schizophrenie: konkreter Tatbezug, symptomatischer Zusammenhang); Vorsatz (Vorstellungsausfälle: natürlicher Vorsatz); Fahrlässigkeit (Vorstellungsausfälle: objektive Sorgfaltswidrigkeit, objektive Vorhersehbarkeit).
§ 15 StGB; § 20 StGB

Für die Frage eines Ausschlusses der Schuldfähigkeit kommt es darauf an, in welcher Weise sich die festgestellte und unter eines der Eingangsmerkmale des § 20 StGB zu subsumierende psychische Störung bei Begehung der

jeweiligen Tat auf die Handlungsmöglichkeiten des Angeklagten in der konkreten Tatsituation ausgewirkt hat. Die Diagnose einer paranoiden Schizophrenie führt für sich genommen nicht zur Feststellung einer generellen oder zumindest längere Zeiträume überdauernden erheblichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. Erforderlich ist vielmehr eine konkretisierende Darlegung des Zusammenhangs zwischen dem diagnostizierten Störungsbild und der festgestellten Tat.

345. BGH 4 ARs 11/24 – Beschluss vom 16. Januar 2025 (OLG Dresden)

BGHSt; Vorlage nach § 42 Abs. 1 IRG (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung; Divergenzvorlage; Entscheidungserheblichkeit; Vorlegungsfrage); Verjährung (Unterbrechung; funktionsäquivalente Regelung im ausländischen Recht); Auslieferungshindernis (unabdingbare Grundsätze der verfassungsrechtlichen Ordnung; unabdingbares Maß an Grundrechtsschutz; völkerrechtlicher Mindeststandard; allgemeine Regeln des Völkerrechts; Berücksichtigung der EMRK; Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens); Kriegsdienstverweigerungsrecht (Schutzbereich: Anwendbarkeit auf Heranziehung zu ausländischen Streitkräften, situationsbezogene Gewissensentscheidung, Abgrenzung zur Gewissensfreiheit; Einschränkungen: Spannungs- und Verteidigungsfall, überragende Treuepflichten in außerordentlicher Lage, praktische Konkordanz; Berücksichtigung der Maßstäbe des Aufenthalts- und Abschiebungsrechts; Berücksichtigung der EMRK; Berücksichtigung des IPbPR); Vorlage nach Art. 100 Abs. 2 GG; Unionsrechtliches Vorabentscheidungsverfahren (EuGrCh: Anwendungsbereich).
Art. 4 Abs. 1 GG; Art. 4 Abs. 3 GG; Art. 12a GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 25 GG; Art. 100 Abs. 2 GG; Art. 115 GG; Art. 267 AEUV; Art. 51 EuGrCh; Art. 3 EMRK; Art. 6 EMRK; Art. 9 EMRK; Art. 15 EMRK; Art. 4 Abs. 2 IPbPR; Art. 18 IPbPR; § 78c StGB; § 134 StPO; § 114 StPO; § 42 IRG; § 73 IRG; § 11 KDVG

346. BGH 5 StR 134/24 – Beschluss vom 20. Februar 2025 (LG Berlin)

Für den illegalen Handel bestimmtes Ketamin als Arzneimittel; Vorrang des Arzneimittelgesetzes.
§ 2 AMG; § 1 Abs. 2 Nr. 2 NpSG

347. BGH 5 StR 276/24 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Kiel)

Berücksichtigung des milderen Gesetzes im Revisionsverfahren.
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO

348. BGH 5 StR 338/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Bremen)

Unterbrechung der Hauptverhandlung (Verhandlung zur Sache; reiner Schiebetermin); Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers zur Sicherstellung der weiteren Verhandlung bei Ausfall eines Verteidigers.
§ 229 StPO; § 144 StPO

349. BGH 5 StR 382/23 – Urteil vom 23. Oktober 2024 (LG Dresden)

Konkurrenzen bei Deliktserie und mittelbarer Täterschaft; Betrug durch ärztliche Abrechnungen; Einziehung.
§ 52 StGB; § 73 StGB; § 263 StGB

1. Bei einer durch mehrere Personen begangenen Deliktserie ist die Frage, ob Tateinheit oder -mehrheit gegeben ist, für jeden der Tatbeteiligten gesondert zu prüfen und zu entscheiden. Erbringt ein Täter einer solchen Serie lediglich in deren Vorfeld oder in deren weiteren Verlauf einen einheitlichen, mehrere der Einzeltaten fördernden Beitrag, ohne sich im Weiteren an der Ausführung dieser Einzeltaten zu beteiligen, so sind ihm die gleichzeitig geförderten Einzeltaten nicht als jeweils rechtlich selbständig, sondern als in gleichartiger Tateinheit begangen zuzurechnen. Denn sie werden in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft.

2. Bei der mittelbaren Täterschaft richtet sich die Beurteilung der Konkurrenzen für den mittelbaren Täter nach dessen Tatbeitrag, unabhängig von der konkurrenzrechtlichen Bewertung des Handelns des Tatmittlers, das ihm zuzurechnen ist.

350. BGH 5 StR 406/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Berlin I)

Bestimmung des Begriffs der „großen Zahl von Menschen“ beim Tatbestand des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion.
§ 308 StGB

351. BGH 5 StR 490/24 – Urteil vom 19. Dezember 2024 (LG Dresden)

Erfolgsqualifiziertes Delikt (Einschleusen mit Todesfolge; schwere Folge; Fahrlässigkeit; Vorhersehbarkeit; gefahrspezifischer Zusammenhang; Mittäterschaft beim Grunddelikt; Exzesshandlung).
§ 18 StGB; § 97 Abs. 1 AufenthG

352. BGH 5 StR 498/23 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Berlin)

Betrug durch falsche Abrechnung von „Corona-Tests“ (konkludente Täuschung; Erklärungswert; Verkehrsanschauung; rechtlicher Rahmen; Irrtum; Massenverfahren; sachgedankliches Mitbewusstsein; Vermögensschaden; formal-normative Betrachtung; Marktwert; Kompensation); Beihilfe (Darlegung eines Hilfeleistens durch aktives Tun; strafloses Unterlassen ohne Garantenstellung).
§ 263 StGB; § 27 StGB

353. BGH 5 StR 498/23 – Urteil vom 4. Dezember 2024 (LG Berlin)

Betrug durch unzutreffende Abrechnung von Corona-Tests (konkludente Täuschung; Empfängerhorizont; normativer Gesamtzusammenhang; Geltendmachung eines Anspruchs; Vermögensschaden; formal-normative Betrachtung; Marktwert; Kompensation).
§ 263 StGB

354. BGH 5 StR 514/24 – Urteil vom 30. Januar 2025 (LG Berlin I)

Anforderungen an die Beweiswürdigung beim freisprechenden Urteil (alle relevanten Umstände; geschlossene Darstellung; Einlassung des Angeklagten).
§ 261 StPO; § 267 Abs. 5 StPO

1. In einem aus tatsächlichen Gründen freisprechenden Urteil oder Urteilsteil ist zunächst anzugeben, welche Straftaten dem Angeklagten nach Ort, Zeit und Begehungsweise zur Last gelegt werden. In einer geschlossenen Darstellung sind sodann die zu den Anklagevorwürfen als erwiesen angesehenen Tatsachen festzustellen. Hiervon ausgehend ist anschließend in der Beweiswürdigung darzulegen, aus welchen Gründen die für einen Schuldspruch erforderlichen zusätzlichen Feststellungen nicht getroffen werden können. Grundlage dieser Beweiswürdigung müssen auch beim freisprechenden Urteil alle hierfür relevanten Umstände sein, wozu beim Teilfreispruch auch zum Beleg der verurteilten Taten herangezogene Umstände gehören können. Es ist Aufgabe der Urteilsgründe, dem Revisionsgericht auf diese Weise eine umfassende Nachprüfung der freisprechenden Entscheidung zu ermöglichen

2. Auch beim freisprechenden Urteil ist – wie bei allen anderen Urteilen – zu Beginn der Beweiswürdigung anzugeben, wie sich der Angeklagte eingelassen hat. Teilt das Urteil nicht mit, wie sich der Angeklagte hinsichtlich der Tatvorwürfe zur Sache eingelassen hat, stellt dies auch bei einem Freispruch einen auf die Sachrüge hin zu beachtenden Fehler der Beweiswürdigung dar. Darauf beruht der Freispruch, sofern nicht auszuschließen ist, dass sich aus einer etwaigen Einlassung des Angeklagten Anhaltspunkte zum Beleg der Tatvorwürfe ergeben hätten oder ein Teilschweigen – zulässigerweise – in Zusammenhang mit anderen Beweismitteln zu seinem Nachteil hätte verwertet werden können.

355. BGH 5 StR 538/24 – Beschluss vom 18. Dezember 2024 (LG Berlin I)

Natürliche Handlungseinheit bei sexuellen Übergriffen.
§ 177 Abs. 1 StGB; § 52 StGB

356. BGH 5 StR 574/24 – Beschluss vom 11. Februar 2025 (LG Dresden)

Verurteilung wegen Handeltreibens mit Cannabis.
§ 34 KCanG

357. BGH 5 StR 616/24 – Urteil vom 15. Januar 2025 (LG Bremen)

Beschränkung des Rechtsmittels auf den Rechtsfolgenausspruch (innerer Zusammenhang; Verhältnis von Schuldspruch und Strafausspruch); Prüfung der Schuldunfähigkeit bei gesichertem psychiatrischem Befund (Sachverständiger; Begründungsanforderungen).
§ 302 StPO; § 20 StGB

1. Eine Beschränkung des Rechtsmittels (hier: auf den Rechtsfolgenausspruch) ist nur wirksam, wenn nach dem inneren Zusammenhang des Urteils die Beschwerdepunkte losgelöst von dem nicht angefochtenen Teil des Urteils rechtlich und tatsächlich unabhängig beurteilt werden können. In Bezug auf eine Maßregel der Unterbringung

nach § 63 StGB oder deren Nichtanordnung gilt, dass diese selbständig angefochten (oder wie vorliegend vom Rechtsmittelangriff ausgenommen) werden kann, wenn zwischen ihr und dem nicht angefochtenen Teil des Urteils kein untrennbarer Zusammenhang besteht, und sichergestellt ist, dass die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt, wobei stets auf den Einzelfall abzustellen ist.

2. Bei einer Rechtsmittelbeschränkung im Verhältnis von Schuldspruch und Strafausspruch besteht dann ein untrennbarer Zusammenhang, wenn ein die Strafbarkeit erhöhender oder mindernder Umstand einen untrennbaren Teil der Schuldfrage bildet.

3. Bei der Frage des Vorliegens eines Eingangsmerkmals im Sinne des § 20 StGB bei gesichertem psychiatrischen Befund wie auch bei der Prüfung einer aufgehobenen oder erheblich beeinträchtigten Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit des Angeklagten zur Tatzeit handelt es sich um Rechtsfragen, die das Tatgericht zu beantworten hat. Ihm obliegt es, unter Zuhilfenahme eines Sachverständigen festzustellen, welchen Ausprägungsgrad und insbesondere welchen Einfluss die diagnostizierte Störung auf die soziale Anpassungsfähigkeit des Täters hat. Seine psychische Funktionsfähigkeit muss durch das psychosoziale Verhaltensmuster bei Tatbegehung beeinträchtigt worden sein. Um dies zu begründen, bedarf es einer konkretisierenden und widerspruchsfreien Darlegung, wie sich die festgestellte, einem Merkmal von § 20 StGB unterfallende Störung in der jeweiligen Tatsituation auf die Einsichts- oder die Steuerungsfähigkeit ausgewirkt hat und warum die Tat auf den entsprechenden psychischen Zustand zurückzuführen ist.

358. BGH 5 StR 694/24 – Beschluss vom 15. Januar 2025 (LG Hamburg)

Geiselnahme (Bemächtigungslage; qualifizierte Nötigung; funktionaler und zeitlicher Zusammenhang); Antrag auf Vernehmung des früheren Beschuldigten als Zeuge (Beweiswert; keine bloße Wiederholung der Beweisaufnahme).
§ 239b Abs. 1 StGB; § 244 StPO

359. BGH 5 StR 719/24 – Beschluss vom 25. Februar 2025 (LG Kiel)

Nachträgliche Ergänzung des zunächst verkürzt abgesetzten Urteils bei Unkenntnis des Gerichts von der Revisionseinlegung.
§ 267 Abs. 4 Satz 4 StPO

Es besteht die Möglichkeit zu späterer Urteilsergänzung in entsprechender Anwendung von § 267 Abs. 4 Satz 4 StPO, wenn das Gericht unverschuldet keine Kenntnis von der Revisionseinlegung hatte. Allerdings ist eine entsprechende Anwendung wegen des Ausnahmecharakters der Vorschrift auf eng umgrenzte Sachverhalte zu beschränken, in denen das für die Urteilsabfassung zuständige Gericht von der Rechtsmitteleinlegung weder Kenntnis hatte noch nach den konkreten Umständen hätte haben müssen. Für eine etwaige verschuldete Unkenntnis ist auf die Mitglieder des erkennenden Gerichts abzustellen, die das Urteil

abzufassen haben. Ein Verschulden liegt in der Regel nicht vor, wenn den Richtern die elektronische Revisionseinlegung aufgrund einer Fehlbedienung durch einen Geschäftsstellenbeamten nicht vorgelegt wird.

360. BGH 6 StR 199/24 (alt: 6 StR 401/21) – Urteil vom 16. Oktober 2024 (LG Braunschweig)

Freispruch, Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (lückenhafte Beweiswürdigung: unterbliebene Berücksichtigung etwaiger prozesstaktischer Erwägungen betreffend Einlassungsverhalten; unterbliebene Auseinandersetzung damit, ob Täterwissen offenbart wurde; wahrheitswidrige Selbstbezeichnung [Hypothese „eines freiwilligen Bauernopfers“]: Spekulation; unterbliebene Würdigung der Urteilsfeststellungen zur Person des Angeklagten; gebotenen Gesamtwürdigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände, Gesamtschau).
§ 261 StPO

361. BGH 6 StR 258/24 – Beschluss vom 5. November 2024 (LG Regensburg)

Besondere gesetzliche Milderungsgründe, Versuch (fakultative Strafmilderung; Gesamtschau, sorgfältige Abwägung); durch Unterlassen begangene Beihilfe zum Mord (Beweiswürdigung; fehlende Feststellungen zur subjektiven Tateseite; Beihilfe: irgendwie geartete, die Haupttat objektiv fördernde Unterstützungshandlung oder ein hierauf gerichtetes Unterlassen; Unterlassen: Garantenstellung, Ingerenz, Gefahrerhöhung).
§ 211 StGB; § 22 StGB; § 23 StGB; § 49 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 13 Abs. 1 StGB

362. BGH 6 StR 288/24 – Urteil vom 16. Oktober 2024 (LG Potsdam)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Cannabis (Tateinheit: Überschneidungen der Ausführungshandlungen des Handeltreibens).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG; § 52 StGB

363. BGH 6 StR 29/25 – Beschluss vom 4. Februar 2025 (LG Lüneburg)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
§ 44 Satz 1 StPO; § 45 StPO

364. BGH 6 StR 318/24 – Beschluss vom 18. Februar 2025 (LG Saarbrücken)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

365. BGH 6 StR 335/24 – Beschluss vom 20. Februar 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

366. BGH 6 StR 355/24 – Beschluss vom 15. Oktober 2024 (LG Schwerin)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz; Einziehung von Tatmitteln (Ermessen); Einziehung des Wertes von Taterträgen (Darstellungsmängel).
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 74 Abs. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

367. BGH 6 StR 65/24 – Beschluss vom 6. Februar 2025 (LG Cottbus)

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz).
§ 184b Abs. 3 StGB; § 2 Abs. 3 StGB

368. BGH 6 StR 417/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025

Verwerfung der Anhörungsrüge als unzulässig.
§ 356a StPO

369. BGH 6 StR 438/24 – Beschluss vom 17. September 2024 (LG Dessau-Roßlau)

Adhäsionsverfahren (Adhäsionsantrag, Zulässigkeit: Tod des Adhäsionsklägers während des Revisionsverfahrens).
§ 403 StPO; § 404 Abs. 1 StPO; § 406 Abs. 1 Satz 3 StPO

370. BGH 6 StR 450/24 – Beschluss vom 17. Oktober 2024 (LG Lüneburg)

Mitteilungspflicht über Verständigungsgespräche; Rechtsgespräch über die (vorläufige) Einschätzung der Sach-, Beweis- und Rechtslage, allgemeiner Hinweis auf die strafmildernde Wirkung eines Geständnisses.
§ 243 Abs. 4 StPO

371. BGH 6 StR 452/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Verden)

Entscheidung bei Gesetzesänderung, Schuldspruchänderung; Meistbegünstigungsprinzip (milderes Gesetz); Betäubungsmittelgesetz (Strafmilderung oder Absehen von Strafe); Konsumcannabisgesetz; Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Handeltreiben mit Cannabis.
§ 2 Abs. 3 StGB; § 354a StPO; § 354 StPO; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 31 BtMG; § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG

372. BGH 6 StR 459/24 – Beschluss vom 13. November 2024 (LG Schwerin)

Raub (Gewalt: körperliche Zwangswirkung beim Tatopfer; Drohen: seelisches Einwirken auf den Bedrohten in Gestalt einer auf Angst und Furcht abzielenden Ankündigung eines Übels); Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Urteilsgründe: Gutachten, Mitteilung wesentlicher Anknüpfungstatsachen und Darlegungen).
§ 249 Abs. 1 StGB; § 64 StGB; § 267 StPO

373. BGH 6 StR 481/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Potsdam)

Gefährliche Körperverletzung (Begehung mittels einer Waffe: unmittelbare Einwirkung auf den Körper, Bedrohung mit einer scharfen Schusswaffe; Begehung mit

einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich: Zusammenwirken; kein Zusammenwirken, wenn sich mehrere Tatopfer jeweils nur einem Angreifer ausgesetzt sehen).

§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB; § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

374. BGH 6 StR 495/24 – Urteil vom 8. Januar 2025 (LG Magdeburg)

Versuchter Mord (Heimtücke: Arg- und Wehrlosigkeit, Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit, Ausnutzungsbewusstsein).

§ 211 StGB

375. BGH 6 StR 508/24 – Urteil vom 5. März 2025 (LG Frankfurt [Oder])

Sexueller Übergriff, Vergewaltigung; Grundsätze der Strafzumessung (Verhängung der Mindeststrafe: eingehende Begründung und Abwägung der wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände).

§ 177 StGB; § 46 StGB

Die Mindeststrafe ist zwar nicht nur denkbar leichtesten Fällen vorbehalten; auf sie darf auch erkannt werden, wenn Strafzumessungsgesichtspunkte vorliegen, die den Angeklagten belasten. Dies setzt aber – wie bei der Verhängung der Höchststrafe – eine eingehende Begründung und Abwägung der wesentlichen für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände voraus.

376. BGH 6 StR 526/24 – Urteil vom 19. Februar 2025 (LG Schwerin)

Urteilsgründe (Darstellungsanforderungen); lückenhafte Beweiswürdigung.

§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 261 StPO

377. BGH 6 StR 539/24 – Beschluss vom 5. Februar 2025 (LG Hildesheim)

Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Mittäterschaft (wertende Gesamtbetrachtung; Einfuhrvorgang selbst als entscheidender Bezugspunkt).

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG; § 25 Abs. 2 StGB

378. BGH 6 StR 542/24 – Beschluss vom 4. Dezember 2024 (LG Hannover)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (unterbliebene Mitteilung der für die einbezogenen Strafen wesentlichen Zumessungserwägungen).

§ 55 Abs. 1 StGB; § 46 StGB

379. BGH 6 StR 572/24 – Beschluss vom 12. November 2024 (LG Stade)

Bedrohung, Nötigung (konkurrenzrechtliche Bewertung).

§ 241 StGB; § 240 StGB

380. BGH 6 StR 583/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Coburg)

Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen, verminderte Schuldfähigkeit (prinzipiell mehrstufige Prüfung; rechtsfehlerhaft verengte Schuldfähigkeitsprüfung).

§ 20 StGB; § 21 StGB

381. BGH 6 StR 589/23 – Beschluss vom 6. November 2024 (LG Hannover)

Schwerer Wohnungseinbruchdiebstahl (Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme); Revisionsbegründung; Einziehung des Wertes von Taterträgen (erlangtes Etwas: Mitverfügungsgewalt), nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Einziehung: fehlende Mitteilung des Vollstreckungsstands einer früheren Einziehungsentscheidung).

§ 244 Abs. 4 StGB; § 25 Abs. 2 StGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 55 Abs. 2 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c StGB; § 344 Abs. 2 Satz 1 StPO

382. BGH 6 StR 597/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025 (LG Frankfurt [Oder])

Verminderte Schulfähigkeit (Steuerungsfähigkeit: motivationale Steuerungsfähigkeit).

§ 20 StGB; § 21 StGB

383. BGH 6 StR 620/24 – Beschluss vom 23. Januar 2025 (LG Magdeburg)

Abgrenzung von Raub und räuberischer Erpressung (äußeres Erscheinungsbild des Tatgeschehens).

§ 249 StGB; § 253 StGB; § 255 StGB

384. BGH 6 StR 629/24 – Beschluss vom 10. Dezember 2024 (LG Nürnberg-Fürth)

Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Bedrohung (konkurrenzrechtliche Bewertung; Bedrohung mit dem Tode zur Durchführung sexueller Handlungen).

§ 177 Abs. 5 StGB; § 177 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 241 Abs. 2 StGB

385. BGH 6 StR 634/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Stendal)

Unerlaubter Besitz eines verbotenen Gegenstandes, Führen eines verbotenen Gegenstandes (konkurrenzrechtliche Bewertung).

§ 52 Abs. 1 Nr. 1 WaffG

386. BGH 6 StR 643/24 – Beschluss vom 22. Januar 2025 (LG Nürnberg-Fürth)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

387. BGH 6 StR 651/24 – Beschluss vom 7. Januar 2025 (LG Potsdam)

Verfolgungsverjährung: Verjährungsfrist, Ruhen; Verfolgungsverjährung bei Tateinheit.

§ 78 StGB; § 78b StGB; § 52 StGB

388. BGH 6 StR 654/24 – Beschluss vom 8. Januar 2025 (LG Lüneburg)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Intelligenzminderung; erforderliche umfassende Würdigung der Persönlichkeit des Beschuldigten).

§ 63 StGB; § 20 StGB; § 21 StGB

389. BGH 6 StR 676/24 – Beschluss vom 21. Januar 2025 (LG Magdeburg)

Betrug, versuchter Betrug (sog. Tankbetrug; Versuch und Vollendung; Irrtum: Bemerkten des Tankvorgangs durch Tankstellenbeschäftigten).

§ 263 Abs. 1 StGB, § 22 StGB; § 23 Abs. 1 StGB

